

LAKEFIELD UCITS-SICAV

SOCIETE D'INVESTISSEMENT A CAPITAL VARIABLE

PROSPEKT

15. NOVEMBER 2021

WICHTIGE INFORMATIONEN

Allgemeines

Lakefield UCITS-SICAV (die **Gesellschaft**) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, wie ergänzt (**Gesetz 2010**), registriert und als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (**OGAW**) gemäß EG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) qualifiziert, und kann daher in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) zum Verkauf angeboten werden (entsprechend dem anwendbaren Mitteilungsverfahren). Die Gesellschaft ist als Dachfonds strukturiert, der institutionellen und privaten Anlegern eine Reihe von Teilfonds (**Teilfonds**, einzeln **Teilfonds**) anbieten kann.

Die Registrierung der Gesellschaft setzt nicht voraus, dass eine luxemburgische Behörde die Eignung oder Genauigkeit dieses Prospekts oder der Aktiva in den diversen Teilfonds genehmigt oder missbilligt.

Definitionen

Sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert oder innerhalb dieses Prospekts etwas anderes vorgesehen ist, haben bestimmte Wörter und Begriffe die Bedeutung, die ihnen im folgenden Abschnitt „Definitionen“ zugewiesen wurde.

Börsennotierung

Die Notierung bestimmter Aktienkategorien an der Luxemburger Börse und jeder anderen Aktienbörse, in jedem regulierten Markt oder einem anderen multilateralen Handelssystem, wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (**Verwaltungsrat**) festgelegt, kann beantragt werden.

Die Genehmigung von Notierungsbesonderheiten gemäß den Notierungsanforderungen der betreffenden Börse, des regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems stellt keinerlei Garantie oder Zusicherung dieser Börse, des regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems bezüglich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder der Angemessenheit der in den Notierungsbesonderheiten enthaltenen Informationen oder der Eignung der Aktien für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verlässlichkeit von Informationen

Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt, begleitet vom/von den KIID(s), dem aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht, wenn nach dem jüngsten Jahresbericht vorgelegt, enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten, sowie den hierin genannten Dokumenten, die für die Öffentlichkeit in den Büros der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft einsehbar sind. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht bilden integrale Bestandteile des Prospekts. Alle Aktionäre haben Anspruch auf die Bestimmungen des Prospekts und der Artikel, sind durch sie gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie sie zur Kenntnis genommen haben.

Zusätzlich zum allgemeinen Abschnitt müssen Anleger sich auf die betreffenden speziellen Abschnitte am Ende des Prospekts beziehen. Jeder spezielle Abschnitt erläutert die spezifischen Ziele, die Politik und andere Merkmale des betreffenden Teilfonds, auf den der spezielle Abschnitt sich bezieht, sowie die Risikofaktoren und sonstige spezifische Informationen zum betreffenden Teilfonds.

Keine Person wurde autorisiert, in Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, des Umtauschs oder der Rücknahme von Aktien Ankündigungen zu machen, Informationen weiterzugeben oder Zusagen zu machen, die nicht in diesem Prospekt und dem/den KIID(s) enthalten sind. Wenn solche Ankündigungen, Informationen oder Zusagen geäußert wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Projekts oder des/der KIID(s), noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Ausgabe irgendwelcher Aktien schaffen unter irgendwelchen Umständen irgendeine Implikation oder Zusage bezüglich der Richtigkeit der Informationen in diesem Prospekt und in dem/den KIID(s) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Projekts oder des/der KIID(s).

Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ erscheinen, akzeptieren die gemeinsame Haftung für die Informationen und Aussagen in diesem Prospekt und in dem für jeden Teilfonds ausgegebenen KIID. Sie wandten angemessene Sorgfalt auf, um zu gewährleisten, dass die in diesem Prospekt und in dem/den KIID(s) enthaltenen Informationen, nach ihrem besten Wissen und Glauben, in jeder wesentlichen Hinsicht zutreffend und exakt sind und dass zu dem auf diesem Prospekt angegebenen Datum keine anderen wesentlichen tatsächlichen oder vermeintlichen Fakten existieren, deren Weglassung zu irreführenden Aussagen hierin führen könnte.

Dachstruktur und Teilfonds

Anleger können, gemäß dem geltenden Recht, in jeden von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds investieren. Anleger sollten sich für den Teilfonds entscheiden, der ihren spezifischen Risiko- und Renditeerwartungen, sowie ihren Diversifizierungswünschen am besten entspricht und ihnen wird empfohlen, sich in dieser Hinsicht um unabhängige Beratung zu bemühen. Für jeden Teilfonds wird ein separater Pool von Vermögenswerten geführt und gemäß der für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagepolitik investiert, um sein Anlageziel zu erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert und die Performance der Aktien der verschiedenen Teilfonds und Klassen differieren. Der Aktienpreis und das damit erzielte Einkommen (sofern zutreffend) kann fallen und steigen und es gibt keinerlei Garantie oder Zusicherung, dass das genannte Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Allgemeine Risikowarnungen

Eine Investition in die Gesellschaft bringt Anlagerisiken mit sich, einschließlich der in Anhang 2 genannten. Außerdem sollten Anleger den Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“ des speziellen Abschnitts des jeweiligen Teilfonds (sofern vorhanden) zu Rate ziehen, um sich über die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken zu informieren und diese einschätzen zu können.

Die Gesellschaft darf in derivative Finanzinstrumente investieren. Während die umsichtige Verwendung von Derivaten von Vorteil sein kann, bringen Derivate auch Risiken mit sich, die sich von den Risiken eher herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sein können. Eine detailliertere Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten ist in Anhang 2 zu finden. Der spezielle Abschnitt bezüglich jedes Teilfonds enthält genauere Informationen über die Arten von Derivaten, sofern dies zutrifft, die von einem Teilfonds für Anlagezwecke verwendet werden können.

Einschränkungen des Verkaufs

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb von Aktien sind in bestimmten Ländern eingeschränkt. Der vorliegende Prospekt und das/die KIID(s) stellen keinerlei Angebot,

Einladung oder Aufforderung dar, Aktien in Ländern zu zeichnen oder zu erwerben, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist oder gegen geltendes Recht verstoßen würde. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des/der KIID(s) in irgendeinem Land erhalten, dürfen diesen Prospekt oder das/die KIID(s) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung behandeln, Aktien zu zeichnen oder zu erwerben, unbeschadet der Tatsache, dass ihnen im betreffenden Land ein solches Angebot, eine Einladung oder Aufforderung rechtmäßig ohne Erfüllung irgendeiner Registrierungs- oder sonstigen rechtlichen Verpflichtung vorgelegt werden könnte. Jede Person, die im Besitz dieses Prospekts oder des/der KIID(s) ist und jede Person, die Aktien zeichnen oder erwerben möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen im betreffenden Land zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sollten potentielle Zeichner oder Käufer von Aktien sich über die rechtlichen Anforderungen einer Zeichnung oder eines Kaufs und über geltende Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz haben, informieren. Potentielle Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern bezüglich (i) der rechtlichen Anforderungen in ihren Ländern in Bezug auf Zeichnung, Erwerb, Besitz, Tausch, Rücknahme oder Veräußerung von Aktien; (ii) etwaiger Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Land in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Tausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien unterliegen könnten; (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Tauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Aktien und (iv) bezüglich aller sonstigen Konsequenzen solcher Aktivitäten beraten.

Die Aktien wurden nicht im Sinne des (ergänzten) US Securities Act aus dem Jahr 1933 (**US Securities Act**) oder der Wertpapiergesetze von Staaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung von oder zugunsten von US-Staatsbürgern angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Die Gesellschaft wurde nicht registriert und hat keine Absicht, sich zu registrieren: (a) gemäß dem (ergänzten) United States Investment Company Act von 1940 (**Investment Company Act**) unter Berufung auf die Befreiung von einer solchen Registrierung gemäß Abschnitt 3(c)(7) dieses Gesetzes; oder (b) bei der United States Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) als Terminverwalter, unter Berufung auf die Befreiung von einer solchen Registrierung gemäß CFTC Regel 4.13(a)(4). Dementsprechend werden die Aktien ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten und nur Personen angeboten und verkauft, die nicht US-Staatsbürger sind, in Offshore-Transaktionen, die den Anforderungen der Bestimmung S des US Securities Act entsprechen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in Bezug auf US-Staatsbürger, wie hierin definiert, dar. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder US-Staatsbürgern angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Weder die Aktien noch irgendwelche Beteiligungen daran dürfen sich im Besitz von US-Staatsbürgern (zu deren Vorteil) befinden. Jegliches Anbieten oder Veräußern der Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Staatsbürger ist verboten.

Jeder Zeichner der Aktien muss bescheinigen, dass er kein US-Staatsbürger im Sinne von Bestimmung S des US Securities Act und der CFTC Regel 4.7 und keine in den USA ansässige Person im Sinne des Investment Company Act ist.

Falls Sie Zweifel bezüglich Ihres Status haben, sollten Sie sich an Ihren Finanz-, Steuer-, Rechts- oder sonstigen Fachberater wenden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das Teil der US Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act ist, wurde in den USA im Jahr 2010 verabschiedet und trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Das Gesetz verlangt, dass ausländische Finanzinstitute (FFIs), D.h. Finanzinstitute, die ausserhalb der USA ansässig sind, Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen oder Nicht-US-Unternehmen mit einer oder mehreren Kontrollpersonen, die eine bestimmte US-Person sind (zusammen als "US meldepflichtige Konten" bezeichnet) jedes Jahr an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) übermittelt. Eine Verrechnungssteuer von 30% wird ebenfalls auf Einnahmen aus einer US-Quelle erhoben, die an FFIs gezahlt wird, die nicht den Anforderungen der FATCA ("nicht teilnehmende FFIs") entsprechen.

Am 28. März 2014 unterzeichnete das Grossherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA ("Luxemburg IGA"). Fonds, die als FFI betrachtet werden, müssen das Luxemburg IGA einhalten, wie sie nach ihrer Ratifizierung in nationales Recht eingeführt wurde, anstatt sich direkt an die von der US-Regierung erteilten FATCA-Vorschriften zu halten.

Gemäss der Luxemburg IGA sind Fonds verpflichtet, spezifische Informationen zu sammeln, die ihre Anleger und alle Vermittler (Nominees), die im Auftrag solcher Anleger handeln, identifizieren. Die Fonds werden verpflichtet sein, Informationen über die US meldepflichtige Konten und nicht teilnehmenden FFIs an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, die diese Informationen automatisch an die IRS weiterleiten.

Die Fonds müssen die Bestimmungen der Luxemburg IGA einhalten, die nach ihrer Ratifizierung in nationales Recht eingeführt wurde, um mit der FATCA konform zu sein und von der 30% igen Verrechnungssteuer befreit zu sein, die auf US-Investitionen erhoben wird, sei es real oder die als solche betrachtet werden. Um eine solche Einhaltung zu gewährleisten, kann der Fonds oder ein Bevollmächtigter

a. Informationen oder zusätzliche Unterlagen, einschliesslich US-Steuerformulare (Formulare W-8 / W-9) und einer GIIN (Global Intermediary Identification Number), soweit erforderlich, oder sonstige Nachweise über die Identifizierung eines Aktionärs, Vermittlers oder deren jeweiliger Status nach FATCA, und

b. den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen/Aktien an bestimmte US-Personen, nicht teilnehmende FFIs und passive nichtfinanzielle ausländische Einheiten (passive NFFEs) mit einem oder mehreren wesentlichen US-Besitzern verbieten.

Der Fonds kann auch durch Beschluss des Verwaltungsrates,

c. Informationen, die sich ausdrücklich auf einen Aktionär und sein Konto beziehen an die luxemburgischen Steuerbehörden rapportieren, wenn es sich um ein US meldepflichtiges Konto gemäss der Luxemburger IGA handelt oder wenn das Konto von einem nicht teilnehmenden FFI gemäss FATCA gehalten wird, und

d. Soweit erforderlich, den Abzug der US-Verrechnungssteuer für Zahlungen an bestimmte Aktionäre gemäß FATCA vorsehen.

Die Einhaltung des Luxemburg IGA durch den Fonds, wie er nach seiner Ratifizierung in nationales Recht eingeführt werden kann, kann nur garantiert werden, wenn Anteile/Aktien, die nicht direkt im Gesellschaftsregister von Endanlegern eingetragen sind, über einen Vermittler, der als teilnehmender FFI oder als solche nach einer ratifizierten IGA betrachtet werden, eine eingetragene deemed compliant FFI, eine nicht registrierte lokale Bank oder ein beschränkter Vertriebspartner

betrachtet wird, als Nominee fungiert. So verbietet der Fonds den Verkauf oder die Übertragung seiner Anteile / Aktien an bestimmte US-Personen, nicht teilnehmende FFIs und passive NFFEs mit einem oder mehreren wesentlichen US-Besitzern.

Alle Vertriebspartner und Vermittler, die nach FATCA handeln, verpflichten sich, den Fonds im Falle einer Änderung ihres Status gemäss der FATCA innerhalb von 90 Kalendertagen nach dieser Änderung des Status zu benachrichtigen. Alle Anteilhaber müssen den Fonds unverzüglich informieren, wenn sich ihr Status ändert und sie nicht mehr wie oben beschrieben berechtigt sind.

Vertriebspartner, die nicht als Nominees im Sinne von FATCA anerkannt sind, haben ihren Vertriebsvertrag innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Vertriebspartner eine Mitteilung über den Statuswechsel an den Fonds erteilt hat, zu beenden. Der Fonds wird zurückkaufen, sich direkt in seinem Register zurückziehen oder an einen anderen Nominee die von diesem Vertriebspartner ausgegebenen Anteile/Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Änderung des Status des letzteren eingetreten ist, übertragen.

Darüber hinaus müssen die direkt vom Fonds ausgegebenen Anteile / Aktien vom Fonds selbst zurückgekauft oder übertragen werden, anstatt von Anlegern auf dem Sekundärmarkt verkauft zu werden.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, den Rückkauf von Aktien gemäss diesen Bestimmungen durchzusetzen.

Begriffe und Bestimmungen, die mit FATCA zusammenhängen, sollten unter Bezugnahme auf die Definitionen der Luxemburg IGA und die Texte, die dieses Abkommen nach nationalem Recht ratifizieren, und ausschließlich nach sekundärer Grundlage gemäss den Bestimmungen der FATCA-Schlussbestimmungen der US-Regierung ausgelegt und verstanden werden (www.irs.gov).

Der Fonds kann im Rahmen der Einhaltung der FATCA verpflichtet sein, den US-Steuerbehörden über die luxemburgischen Steuerbehörden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit bestimmten US-Personen, nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten (FFIs) und passiven nichtfinanziellen ausländischen Unternehmen offen zu legen (NFFEs) mit einer oder mehreren Kontrollpersonen, die eine bestimmte US-Person ist.

Im Falle von Zweifeln an ihrem Status unter FATCA oder den Implikationen von FATCA oder der IGA in Bezug auf ihre persönliche Situation, werden Anleger empfohlen, ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren, bevor sie für Anteile / Anteile am Fonds zeichnen.

UM DEM INHALT DES IRS-RUNDSCHREIBENS 230 GERECHT ZU WERDEN, WIRD JEDER STEUERZAHLER HIERMIT DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS: (A) JEDE BEZUGNAHME AUF STEUERLICHE BELANGE HIERIN NICHT DAZU DIENEN SOLL UND VOM STEUERZAHLER NICHT VERWENDET WERDEN DARF, UM SANKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER US-EINKOMMENSTEUER ZU VERMEIDEN, DIE DEM STEUERZAHLER AUFERLEGT WERDEN KÖNNTEN; (B) JEDE BEZUGNAHME AUF STEUERLICHE BELANGE ERFOLGTE, UM DIE FÖRDERUNG ODER VERMARKTUNG DER HIERIN BEHANDELTEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU UNTERSTÜTZEN UND (C), DASS DER STEUERZAHLER SICH SEINEN BESONDEREN UMSTÄNDEN ENTSPRECHEND VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTE.

Vorrangige Sprache

Die Verteilung dieses Prospekts und des/der KIID(s) in bestimmten Ländern erfordert unter Umständen die Übersetzung dieser Dokumente in die Amtssprachen dieser Länder. Sollten sich

Widersprüche zwischen den übersetzten Versionen dieses Prospekts ergeben, hat die englische Version immer Vorrang.

Währungsangaben

Jeglicher Verweis innerhalb des Prospekts auf „**USD**“ bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „**Euro(s)**“ oder „**EUR**“ bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gemeinschaftswährung gemäß dem (gegebenenfalls ergänzten) Abkommen zur Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957) verwenden; „**CHF**“ bezeichnet die Währung der Schweiz, „**GBP**“ bezeichnet die Währung des Vereinigten Königreichs.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz und Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist (das „Datenschutzgesetz“), erhebt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Datenverantwortliche elektronisch oder auf andere Weise und unter Einhaltung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten Daten, die von Anlegern für die Erbringung der von ihnen geforderten Dienstleistungen bereitgestellt wurden. Zu den verarbeiteten Daten gehören der Name, die Kontaktdaten (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung und der von jedem Anleger investierte Betrag (oder, wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Daten der Kontaktpersonen und/oder Eigentümer). („personenbezogene Daten“).

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Zeichnungsantrag ablehnen.

Gemäß den Bedingungen im Datenschutzgesetz hat jeder Anleger folgende Rechte:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten
- Berechtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten über seine Person;
- Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten;
- Löschung seiner personenbezogenen Daten;
- Übertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten;

Jeder Anleger kann die oben genannten Rechte ausüben, indem er dies schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verlangt.

Darüber hinaus bestätigt der Anleger, dass er berechtigt ist, bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzureichen.

Die von Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden insbesondere für die Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen und die Zahlung von Ausschüttungen an die Anleger, für die Kontoführung, die Kundenbetreuung, die nach luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf CRS/FATCA) erforderliche Steueridentifikation und die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verarbeitet. Ferner werden die von Anlegern bereitgestellten Daten verarbeitet, um das Aktionärsregister der Gesellschaft auf dem aktuellen Stand zu halten. Darüber hinaus können personenbezogene Daten gelegentlich für kommerzielle

Zwecke verarbeitet werden. Jeder Anleger hat das Recht, durch entsprechendes Schreiben an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft Einspruch gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken einzulegen.

Zu diesem Zweck können personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen und Dritte, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterstützen, übertragen werden, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, des Managers, der Vertriebspartner, der Depotbank, des Abschlussprüfers und/oder eines anderen Vertreters der Gesellschaft, die gemeinsam als Datenverarbeiter handeln.

Die Datenverarbeiter sind in der Europäischen Union oder in der Schweiz ansässig. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte wie Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übermitteln. Insbesondere können diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese als Datenverantwortliche an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft Anteile stimmt jeder Anleger einer solchen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

SFDR-Formulierungen

Die EU-Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Verordnung“) stellt harmonisierte Regeln für die Gesellschaft bezüglich Transparenz im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf.

So können beispielsweise Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, Einhaltung von Menschenrechten oder Bekämpfung von Korruption und Bestechung ein Risiko darstellen, das definiert ist als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen der Gesellschaft haben könnte.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen der Gesellschaft sind im Wesentlichen, dass Investitionen der Gesellschaft, die nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren getätigt worden wären, aufgrund des Nachhaltigkeitsrisikos eine Underperformance gegenüber einer oder mehreren Investitionen verzeichnen, die nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht getätigt worden wären, oder dass Investitionen, die vergleichbare Investitionen übertreffen, von der Gesellschaft nach Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken getätigt werden.

Es ist zu beachten, dass es zurzeit keine festen Rahmen oder Faktoren gibt, die bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Investition zu berücksichtigen sind. Die diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen befinden sich auf EU-Ebene immer noch in der Ausarbeitung. Dieser Mangel an gemeinsamen Standards könnte zu einer Divergenz zwischen verschiedenen Akteuren bei ihren jeweiligen Ansätzen in dieser Angelegenheit führen und damit aufgrund der Einführung eines Beurteilungsfaktors und der verschiedenen Interpretationen, die in dieser Angelegenheit zum Tragen kommen, eine gewisse Subjektivität dieser Akteure in dieser Angelegenheit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance einbringen. Ein weiterer wichtiger Punkt, den es zu berücksichtigen gilt und der mit den vorangegangenen korreliert ist, ist die Tatsache, dass Informationen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, die von Datenanbietern stammen, unvollständig, nicht verfügbar oder unrichtig sein können.

Schließlich wird sich der Ansatz bei Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance aufgrund künftiger gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Veränderungen sowie aufgrund der Marktpraxis wahrscheinlich weiterentwickeln. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, derartige Bestimmungen zu übernehmen, wenn sie es für notwendig oder wünschenswert hält, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft alle maßgebenden Anforderungen erfüllt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft warten insbesondere die Fertigstellung der technischen Regulierungsstandards der Ebene 2 ab. Das vorliegende Dokument und/oder die Website der Verwaltungsgesellschaft können gegebenenfalls durch die Aufnahme weiterer Informationen aktualisiert werden.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden zurzeit von 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg behandelt, die als Verwaltungsgesellschaft fungiert, die für das Risikomanagement der Gesellschaft zuständig ist. Dies geschieht gemäß den Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, die auf der Website von 1741 Fund Management AG veröffentlicht sind: www.1741group.com. Gemäß Artikel 4 der Verordnung kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Definition in der Verordnung nicht berücksichtigen. Im derzeitigen Stadium berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft derartige Auswirkungen aus folgenden Gründen nicht:

1. Zum Datum des vorliegenden Prospekts bedürfen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf freiwilliger Basis weiterer Klärung.

Dies gilt insbesondere für die technischen Regulierungsstandards, die von der Europäischen Kommission noch verabschiedet werden müssen und den Inhalt, die Verfahren und die Darstellung von Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren bezüglich negativer Klimaauswirkungen und anderer negativer Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, Einhaltung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung festlegen, sowie für die Darstellung und den Inhalt von Informationen bezüglich der Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen und Zielen für nachhaltige Entwicklung, die in vorvertraglichen Dokumenten, Jahresberichten und auf den Websites von Marktteilnehmern veröffentlicht werden müssen.

2. Angesichts der Anlagepolitik der Teilfonds der Gesellschaft ist zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts nicht sicher, dass qualitative und quantitative Daten bezüglich Nachhaltigkeitsindikatoren, die von der Europäischen Kommission noch verabschiedet werden müssen, für alle betroffenen Emittenten und Finanzinstrumente verfügbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Entscheidung überdenken, wenn der aufsichtsrechtliche Rahmen für die Berücksichtigung negativer Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in vollem Umfang bekannt ist.

SFTR

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie Total Return Swaps durchführen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten in erster Linie Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleih- bzw. verleihgeschäfte und Kauf-/Rückkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte. Dieses Prospekt wird -sofern einer der Teilfonds dies beabsichtigt - vor der Verwendung solcher Instrumente und Transaktionen geändert.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Eingetragener Sitz

6, rue Kummert
L-6743 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrates

- Vorsitzender: Herr Vinicio MARSIAJ, Lakefield Partners AG, Partner, Seefeldstrasse 281, CH- 8008 Zürich – Schweiz
- Prof. Dr. Dirk Zetzsche, 4, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxemburg - Luxemburg
- Frau Alexandra Beining, Niederlassungsleitung, 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 6, rue Kummert, L-6743 Grevenmacher - Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG

Bangarten 10

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Firmennummer: FL-0002.456.004-7

handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, 1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Luxemburg
6, rue Kummert
L-6743 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

RCS-Nummer: B258221

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Herr Dr. Benedikt Czok,
- Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
- Herr Everardo Gemmi.

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

- Herr Markus Wagner

Herr Stefan Schädler

Niederlassungsleitung der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Frau Alexandra Beining

Verwahrsstelle

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RCS-Nummer: B 29509

Register und Transferstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RCS-Nummer: B 42828

Wirtschaftsprüfer

Mazars Luxembourg
5, rue Guillaume J. Kroll
L-1882 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechts- und Steuerberater

Allen & Overy, Société en commandite simple
33, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Allgemeine Informationen.....	10
Definitionen.....	13
Teil A – Allgemeiner Abschnitt.....	21
1. Struktur der Gesellschaft.....	21
2. Management, Verwaltung und Vertrieb.....	24
3. Anlageziel, -politik und Einschränkungen.....	32
4. Mitverwaltung.....	33
5. Zeichnung von Aktien.....	34
6. Umtausch von Aktien.....	38
7. Rücknahme von Aktien.....	40
8. Preisanpassungspolitik.....	43
9. Einschränkungen des Transfers von Aktien.....	45
10. Anforderungen in Bezug auf Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Market Timing und Late Trading.....	46
11. Berechnung und Aufhebung des Nettoinventarwerts.....	47
12. Allgemeine Informationen.....	53
13. Gebühren und Kosten.....	58
14. Besteuerung.....	61
15. Interessenkonflikte.....	64
TEIL B – Spezielle Abschnitte	
SONDERABSCHNITT 1 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – Dynamic GLOBAL CORE.....	67
SONDERABSCHNITT 2 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – DYNAMIC GLOBAL BOND.....	74
SONDERABSCHNITT 3 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – DYNAMIC WORLD EQUITY.....	81
SONDERABSCHNITT 4 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS MID & SMALL CAP EQUITY ...	88
SONDERABSCHNITT 5 –LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS LARGE CAP EQUITY.....	94
SONDERABSCHNITT 6 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS EQUITY LONG/SHORT.....	100
Teil C – ANHÄNGE.....	107
Anhang 1 – Anlagebeschränkungen und Anwendung von EPM-Techniken.....	108
Anhang 2 – Allgemeine Risikofaktoren.....	120

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben folgende Begriffe die nachfolgend erläuterte Bedeutung.

144 A Wertpapiere sind Aktien, die an US-Staatsbürger verkauft werden, die „qualifizierte institutionelle Käufer“ im Sinne von Regelung 144A des US Securities Act, bzw. „qualifizierte Käufer“ im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act sind.

Gesetz von 1915 bezeichnet das gegebenenfalls ergänzte luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Regelung von 2008 bezeichnet die Großherzogliche Regelung vom 8. Februar 2008 zur Umsetzung der Kommissionsrichtlinie 2007/16 vom 19. März 2007 bezüglich der Klärung bestimmter Definitionen.

Gesetz von 2010 bezeichnet das gegebenenfalls ergänzte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Anteilsklasse bezeichnet eine Klasse, für die keine Ausschüttungen vorgesehen sind, wie im betreffenden partiellen Abschnitt erläutert.

Verbunden bedeutet in Beziehung zu einer Person oder einem Rechtssubjekt, das von dieser Person kontrolliert wird oder diese kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle.

Satzung bezeichnet die Satzung der Gesellschaft, die gegebenenfalls ergänzt oder geändert werden kann.

Wirtschaftsprüfer bezeichnet Mazars Luxembourg

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Geschäftstag bezeichnet, sofern nicht bezüglich eines spezifischen Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anders definiert, einen Tag, an dem Banken in Luxemburg generell den ganzen Tag für Geschäfte geöffnet haben (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage).

CFTC bezeichnet die United States Commodity Futures Trading Commission.

Rundschreiben 04/146 bezeichnet das CSSF Rundschreiben 04/146 über den Schutz von OGA und ihren Anlegern vor Late Trading und Market Timing.

Rundschreiben 14/592 bezeichnet das CSSF Rundschreiben 14/592 zur Umsetzung der ESMA-Richtlinien 2014/937 vom 1. August 2014 über ETFs und andere OGAW-Belange.

Klasse bezeichnet eine in einem Teilfonds aufgelegte Aktienklasse.

Klassenauflegungsdatum bezeichnet das vom Verwaltungsrat festgelegte Datum, an dem die Gesellschaft eine Klasse (erneut) zur Zeichnung öffnet.

Clearstream bezeichnet Clearstream Banking, société anonyme.

Gesellschaft bezeichnet Lakefield UCITS-SICAV, eine Aktiengesellschaft, die als Anlagegesellschaft mit variablem Kapital im Sinne der Gesetze von Luxemburg eingetragen und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert ist.

Kontrolle bedeutet in Bezug auf ein Rechtssubjekt: (a) das direkte oder indirekte Verfügen über die Mehrheit der Stimmen, bei den Sitzungen ordentlicher Aktionäre, Partner oder Mitglieder des

betreffenden Rechtssubjekts abgegeben werden können oder der Stimmen, die erforderlich sind, um die Richtung der Sitzungen der ordentlichen Aktionäre, Partner oder Mitglieder dieses Rechtssubjekts zu veranlassen. und (b) jede vertragliche Beziehung, kraft derer eine Person die geschäftlichen Aktivitäten einer Gesellschaft oder eines anderen Rechtssubjekts bestimmen kann, wobei „kontrolliert“ oder „kontrollieren“ entsprechend ausgelegt wird.

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die von den Aktionären im Falle eines Umtauschs von Aktien, wie in Abschnitt 6.4 des allgemeinen Abschnitts beschrieben, eventuell gezahlt wird.

CSSF bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Verwahrstelle bezeichnet die VP Bank (Luxembourg) SA in ihrer Eigenschaft als Verwahr- und Zahlstelle der Gesellschaft.

Verwahrstellenvereinbarung bezeichnet den gegebenenfalls ergänzten oder geänderten Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

Richtlinie 78/660/EEC bezeichnet die gegebenenfalls ergänzte Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978, die auf Artikel 54 (3) g) des Übereinkommens über die Jahresabschlüsse bestimmter Gesellschaftstypen basiert.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die gegebenenfalls ergänzte Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983, die auf Artikel 54 (3) (g) des Übereinkommens über Konzernabschlüsse basiert.

Richtlinie 2009/65/EC bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europaparlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapieren (OGAW).

Direktoren bezeichnet die Direktoren der Gesellschaft, deren Daten in diesem Prospekt und/oder den Jahres- oder Halbjahresberichten enthalten sind.

Ausschüttungsklasse bezeichnet eine Klasse, für die Ausschüttungen vorgesehen sind, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Vertreiber bezeichnet jede gegebenenfalls von der Gesellschaft für den Vertrieb der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds oder Klassen ernannte oder ermächtigte Person (um Zweifel zu vermeiden, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft).

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Berechtigte Anlagen bezeichnen berechtigte Anlagen für OGAW im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010.

Berechtigter Anleger bezeichnet, bezüglich jeder Klasse in jedem Teilfonds, einen Anleger, der die jeweiligen Kriterien für die Investition in die betreffende Klasse erfüllt, wie im entsprechenden Sonderabschnitt festgelegt, bei dem es sich nicht um eine Einschränkungen unterliegende Person handelt.

EPM-Techniken bezeichnet (umgekehrte) Rückkauftransaktionen oder Wertpapierleihgeschäfte, die ausführlicher in Anhang 1, Abschnitt II beschrieben werden.

EU bezeichnet die Europäische Union, deren Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich umfassen.

EU-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bezeichnet die Ratsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung des Einkommens aus Ersparnissen in Form von Zinszahlungen.

EUR oder € bezeichnet den Euro, die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Euroclear bezeichnet die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems.

FATCA bezeichnet die Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code.

FATCA-Einschränkungen unterliegende Person bezeichnet alle „specified U.S. persons“, „nonparticipating FFIs“, oder „passive NFFEs“ mit einem oder mehreren „substantial U.S. owners“, wie jeweils laut FATCA definiert, es sei denn, ihre Aktien werden von einer „participating FFI“ (wie laut FATCA definiert), die als Bevollmächtigter handelt, verteilt und gehalten.

Erstklassige Institute bezeichnet erstklassige Finanzinstitute, die aufgrund sorgfältiger Überwachung von der Gesellschaft ausgewählt werden und den von der CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatgeschäfte und EPM-Techniken zugelassenen Kategorien angehören und auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

Geschäftsjahr bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der am 31. März jedes Jahres endet.

Allgemeiner Abschnitt bezeichnet den allgemeinen Abschnitt des Prospekts, in dem die für alle Teilfonds der Gesellschaft geltenden allgemeinen Bedingungen erläutert sind, sofern nicht einer der Sonderabschnitte etwas anderes vorsieht.

GBP oder £ bezeichnet das britische Pfund, die Währung des Vereinigten Königreichs.

Firmengruppe bezeichnet Firmen, die zur selben Gruppe von Unternehmen gehören, und die Konzernabschlüsse im Sinne der Ratsrichtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über Konzernabschlüsse und gemäß den anerkannten internationalen Buchführungsregeln vorlegen müssen.

Erstzeichnungsfrist oder **Erstzeichnungsdatum** bezeichnet, bezüglich jedes Teilfonds, das erste Aktienangebot in einem Teilfonds, das gemäß den Bedingungen des Prospekts und des betreffenden Sonderabschnitts erfolgt.

Erstzeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem Aktien in Bezug auf Zeichnungen, die während der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungsdatum oder am Klassenauflegungsdatum eingingen, ausgegeben werden, wie für jeden Teilfonds und jede Klasse im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Institutionelle Anleger bezeichnet Anleger, die sich laut Artikel 174 des Gesetzes von 2010 als institutionelle Anleger qualifizieren.

Investierender Teilfonds hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Anhang 1 zugewiesen wird.

Anlageberater bezeichnet eine gegebenenfalls von der Gesellschaft als Anlageberater für einen bestimmten Teilfonds ernannte und (falls und soweit erforderlich) im betreffenden Sonderabschnitt genannte Person.

Investment Company Act bezeichnet den gegebenenfalls ergänzten United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940.

Investmentmanager bezeichnet eine Person, die gegebenenfalls von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als Investmentmanager für einen bestimmten Teilfonds eingesetzt und im betreffenden Sonderabschnitt genannt wird.

Anlageziel bezeichnet das Anlageziel eines Teilfonds, wie im betreffenden Sonderabschnitt spezifiziert.

Anlagepolitik bezeichnet die Anlagepolitik eines Teilfonds, wie im betreffenden Sonderabschnitt spezifiziert.

Anlagebeschränkungen bezeichnen die Anlagebeschränkungen, denen die Teilfonds unterliegen. Die für alle Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Abschnitt 3 des allgemeinen Abschnitts festgelegt. Zusätzliche Anlagebeschränkungen können für jeden Teilfonds gelten, wie im betreffenden Sonderabschnitt erläutert.

KIID bezeichnet das Key Investor Information Document bezüglich jedes Teilfonds.

Late Trading bezeichnet jede Market-Timing-Praktik im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder entsprechend der Änderung oder Revision durch die CSSF in einem späteren Rundschreiben, d.h. die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach dem für die Annahme von Orders festgelegten Zeitlimit (Annahmeschluss) am betreffenden Tag und die Ausführung dieser Order zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert beruht.

Auflegungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Aktien bezüglich eines Teilfonds unter Berücksichtigung von Zeichnungen auflegt, die während der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungsdatum eingingen, wie bezüglich jedes Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Luxemburg bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburgisches Recht bezeichnet die anwendbaren Gesetze des Großherzogtums Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung bezeichnet die gegebenenfalls ergänzte oder geänderte Vereinbarung mit dem Titel „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“ zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

Market Timing bezeichnet jede Market-Timing-Praktik im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder entsprechend der Änderung oder Revision durch die CSSF in einem späteren Rundschreiben, d.h. eine Arbitragemethode, mit der ein Anleger Einheiten oder Aktien desselben luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Mängel der Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.

Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Mémorial bezeichnet Luxemburg Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

Mindestbestand bezeichnet die Mindestanzahl von Aktien oder den Mindestbetrag, über die/den ein Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt in einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds verfügen muss, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Mindestnettoinventarwert bezeichnend den Mindestnettoinventarwert für einen Teilfonds, der auf eine wirtschaftlich effiziente Weise geführt werden soll. Sofern nicht bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds USD 5.000.000 (oder den Gegenwert in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds).

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet die Mindestanzahl der Aktien oder den Betrag, den ein Aktionär oder Zeichner in einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds, in dem der Aktionär oder Zeichner vor dieser Zeichnung keine Aktien besitzt, zeichnen muss, wie im betreffenden Sonderabschnitt (sofern vorhanden) festgelegt.

Mindestbetrag für weitere Zeichnungen bezeichnet die Mindestanzahl der Aktien oder den Betrag, den ein Aktionär in einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds zeichnen muss, wenn er zusätzliche Aktien der betreffenden Klasse zeichnet, wie im betreffenden Sonderabschnitt (sofern vorhanden) festgelegt.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die normal auf einem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit exakt ermittelt werden kann.

NIV-Berechnungsdatum bezeichnet den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert bezüglich eines bestimmten Bewertungsstichtags berechnet wird. Sofern nicht im betreffenden Sonderabschnitt bezüglich eines spezifischen Teilfonds etwas anderes vorgesehen ist, ist das NIV-Berechnungsdatum der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungsstichtag.

Nettoinventarwert oder NIV bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds, jeder Klasse und jeder Aktie, wie gemäß Abschnitt 11 des allgemeinen Abschnitts festgelegt.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

OTC bedeutet „over-the-counter“ (außerbörslich).

OTC-Derivat bezeichnet alle außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumente.

Anderer geregelter Markt bezeichnet einen Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, nämlich einen Markt (i), der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geld- und Briefkurs, um einen Einheitskurs zu ermitteln); Transparenz (die Weiterleitung vollständiger Informationen, damit Kunden die Möglichkeit erhalten, Geschäfte zu überwachen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat beauftragt wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat anerkannt oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise einer Berufsvereinigung, anerkannt wird und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Anderer Staat bezeichnet jeden Staat Europas, der kein Mitgliedstaat ist, sowie jeden Staat von Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien.

Teilnehmender Mitgliedstaat bezeichnet jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro als gesetzliche Währung gemäß der Gesetzgebung der Europäischen Union einführt, eingeführt hat und auf jeden Fall weiterhin verwenden wird.

Prospekt bezeichnet den gegebenenfalls ergänzten oder geänderten vorliegenden Prospekt.

Rücknahmegebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Rücknahme von Aktien jeder Klasse in jedem Teilfonds erhoben werden kann, wobei die Einzelheiten im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt sind.

Rücknahmeschluss bezeichnet die Frist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen, wie in Abschnitt 7.1 des allgemeinen Abschnitts dargelegt, sofern nicht bezüglich eines spezifischen Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

Referenzwährung bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds und jede Klasse die Währung, in der der Nettoinventarwert dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechnet wird, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Register- und Transferstelle bezeichnet VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle der Gesellschaft.

Register- und Transferstellen Vereinbarung bezeichnet dem Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transfer wie abgeändert, ergänzt oder anderweitig geändert von Zeit zu Zeit.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt, wie in der Richtlinie 2004/39/EWG (**Richtlinie 2004/39/EG**) festgelegt, nämlich einen Markt, der auf der von jedem Mitgliedstaat erstellten Liste der geregelten Märkte erscheint, der regelmäßig funktioniert, der durch die Tatsache charakterisiert ist, dass Regulierungen, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt werden, die Bedingungen für die Funktion des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt und die Bedingungen, die ein Finanzinstrument erfüllen muss, bevor es tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden kann, definieren, und der die Einhaltung aller Berichts- und Transparenzanforderungen verlangt, die in der Richtlinie 2004/39/EG festgelegt sind.

Einschränkungen unterliegende Person bezeichnet jeden US-Staatsbürger, jede FATCA-Einschränkungen unterliegende Person und jede Person, die nach Gutdünken des Verwaltungsrates nicht berechtigt ist, Aktien der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse zu zeichnen oder zu wahren nach Meinung des Verwaltungsrates (i) diese Person die Berechtigungskriterien einer bestimmten Klasse oder eines Teilfonds nicht erfüllen würde, (ii) eine Beteiligung einer solchen Person der Gesellschaft pekuniäre, steuerliche oder regulatorische Nachteile verursachen würde oder könnte oder wenn (iii) eine Beteiligung einer solchen Person dazu führen würde oder könnte, dass die Gesellschaft gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde verstoßen würde, die für die Gesellschaft gelten.

Privater Anleger bezeichnet jeden Anleger, der nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist.

Dienstleistungsvereinbarungen bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung, die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Register- und Transferstellen Vereinbarung und jede andere Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft wegen eines oder mehrerer Teilfonds und einem Dienstleistungsanbieter.

Dienstleistungsanbieter bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den/die Investmentmanager (sofern vorhanden), den/die Anlageberater (sofern vorhanden), die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle, sowie jede andere Person, die gegebenenfalls Dienstleistungen für die

Gesellschaft erbringt (einschließlich, Zweifel auszuschließen, jedes Anlageberaters oder Investmentmanagers).

Aktionär bezeichnet jeden registrierten Inhaber von Aktien.

Aktien bezeichnen alle von der Gesellschaft gegebenenfalls ausgegebenen Aktien, die alle ausstehenden Aktien repräsentieren.

Sonderabschnitt bezeichnet jeden Zusatz zu diesem Prospekt, der die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschreibt. Jeder derartige Zusatz ist als integraler Bestandteil des Prospekts zu betrachten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind die folgenden Transaktionsarten gemäß der Definition in der SFTR (i) Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte; (ii) Wertpapierleih- und verleihgeschäfte; (iii) Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/ Rückkaufgeschäfte.

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Unterklassen bezeichnet jede Unterklasse von Aktien, die innerhalb jeder Klasse mit einer eigenen Bewertungswährung ausgegeben werden kann.

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft festgelegt und entsprechend einem spezifischen Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds haben keinerlei gesetzliche Existenz, die sich von der Gesellschaft unterscheidet; dennoch haftet jeder Teilfonds für die ihm zuzuschreibenden Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Spezifikationen jedes Teilfonds werden im betreffenden Sonderabschnitt beschrieben.

Zeichnungsschluss bezeichnet die Frist für die Einreichung von Zeichnungsanträgen, wie in Abschnitt 5.2(a) des allgemeinen Abschnitts dargelegt, sofern nicht bezüglich eines spezifischen Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

Zeichnungsgebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Zeichnung von Aktien jeder Klasse in jedem Teilfonds erhoben werden kann, wobei die Einzelheiten im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt sind.

Mehrheitsbeschluss bezeichnet einen Beschluss der Aktionärsversammlung gemäß den im Gesetz von 1915 für Änderungen der Artikel festgelegten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen, d.h. einen Beschluss, der bei einer Versammlung gefasst wird, bei der Inhaber, die die Hälfte des ausgegebenen Aktienkapitals repräsentieren, anwesend oder vertreten sind und der mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bezüglich dieses Beschlusses gefasst wird, wobei bei Nichterfüllung der Beschlussfähigkeitsanforderung anlässlich der ersten Hauptversammlung eine zweite Versammlung einberufen werden kann, bei der Versammlungsbeschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Beschlussfähigkeitsanforderung gefasst werden.

Zielteilfonds hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Anhang 1 zugewiesen wird.

Übertragbare Wertpapiere bezeichnet:

- Aktien und andere Wertpapiere, die gleichwertig mit Aktien sind;
- Anleihen und andere Formen von Schuldverschreibungen (Schuldtitel);

- alle anderen handelbaren Wertpapiere, die dazu berechtigen, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wobei Techniken und Instrumente ausgeschlossen sind.

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Paragraph (2), Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, ob in einem EU-Mitgliedstaat oder nicht, vorausgesetzt:

- dieser OGA ist laut Gesetzen autorisiert, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit der im EU-Recht festgelegten betrachtet wird und dass die Kooperation zwischen Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- der Grad des garantierten Schutzes der Aktionäre in diesem OGA entspricht dem, der für Aktionäre in einem OGAW vorgesehen ist und insbesondere, dass die Regeln bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, des Leihens und des Leerverkaufs von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
- das Geschäft dieses OGA wird in Halbjahres- und Jahresberichten gemeldet, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, des Einkommens und der Aktivitäten über den Berichtszeitraum zu ermöglichen.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG.

USD bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Staatsbürger bezeichnet eine Person, die ein US-Staatsbürger im Sinne von Bestimmung S des US Securities Act und der CFTC Regel 4.7 oder eine in den USA ansässige Person im Sinne des Investment Company Act ist, was natürliche Personen umfasst, die Bürger der Vereinigten Staaten sind, Partnerschaften oder Gesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet sind, jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter ein US-Staatsbürger und dessen Einkommen, unabhängig von der Quelle, der Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten unterliegt, jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder ein US-Staatsbürger ist und dessen Einkommen, unabhängig von der Quelle, der Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten unterliegt, sowie jeden anderen US-Staatsbürger, der ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige Person im Sinne von Bestimmung S des US Securities Act, des Investment Company Act und der CFTC Regel 4.7 ist.

US Securities Act bezeichnet den gegebenenfalls ergänzten US Securities Act aus dem Jahr 1933.

Bewertungsstichtag bezeichnet (sofern nicht bezüglich eines spezifischen Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig definiert) einen Geschäftstag, an dem die Zeichnung von, der Umtausch von und die Rücknahme von Aktien erfolgen kann, um den Handel seitens der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der am jeweiligen NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, auf der Grundlage des Preises am betreffenden Bewertungsstichtag zu ermöglichen.

TEIL A – ALLGEMEINER ABSCHNITT

Der allgemeine Abschnitt gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft. Jeder Teilfonds unterliegt spezifischen Regeln, die im Sonderabschnitt festgelegt sind.

1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine nach luxemburgischen Recht als société d'investissement à capital variable (**SICAV**) organisierte, offene Investmentgesellschaft, die am 28. April 2011 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gemäß dem gegebenenfalls ergänzten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds gegründet wurde. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Firmenregister unter der Nummer B160.853 eingetragen. Ihre Gründungsurkunde wurde im Mémorial am 29. Juli 2011 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde durch Entscheidung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre am 10. Juli 2015 gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in einen OGAW umgewandelt. Das Protokoll dieser Hauptversammlung wurde im Mémorial am 1. August 2015 veröffentlicht.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915, sofern das Gesetz von 2010 nicht davon abweicht. Die Gesellschaft wird für einen nicht festgelegten Zeitraum bestehen. Die Gesellschaft wird jedoch bei Beendigung eines Teilfonds automatisch abgewickelt, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds aktiv ist.

Die Registrierung der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Zustimmung noch eine Missbilligung einer luxemburgischen Behörde bezüglich der Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder bezüglich der Vermögenswerte in den verschiedenen Teilfonds dar.

Die Anzahl der Aktien, die ausgegeben werden können, ist nicht begrenzt. Aktien werden an Zeichner in registrierter Form oder entmaterialisierter Form ausgegeben.

Aktien haben identische Stimmrechte und keine präemptiven Zeichnungsrechte. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft hat jede Aktie Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Vermögen des betreffenden Teilfonds, nach Begleichung der Schulden und Kosten der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Regeln der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Vermögen und Verbindlichkeiten.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug EUR 31.000. Das Mindestaktienkapital der Gesellschaft muss jederzeit EUR 1.250.000 betragen. Dieser Betrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft, als OGA gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zu operieren, erreicht werden, wobei die Aktien eines Zielteilfonds, der sich im Besitz eines investierenden Teilfonds befindet, bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt werden. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Aktien ausgegeben oder ausstehende Aktien zurückgenommen werden, diesbezüglich sind keine besonderen Ankündigungen oder Publikationen erforderlich.

1.2 Aktien

Jeder berechnete Anleger kann Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung des in Abschnitt 5.1 des im allgemeinen Abschnitt definierten Zeichnungspreises erwerben.

Aktien können in registrierter oder entmaterialisierter Form ausgegeben werden. Die Aktien eines Inhabers entmaterialisierter Aktien werden auf einem Wertpapierkonto auf den Namen seines Nutznießers hinterlegt. Alle Aktien müssen voll eingezahlt sein. Bruchteile von Aktien können mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben werden und beinhalten Rechte proportional zum Bruchteil der Aktie, den sie repräsentieren, jedoch keinerlei Stimmrechte.

Das Aktionärsverzeichnis wird von der Register- und Transferstelle im Namen der Gesellschaft geführt und kann (ebenso wie die darin enthaltenen persönlichen Daten der Aktionäre) von jedem Aktionär eingesehen werden. Das Verzeichnis enthält den Namen jedes Inhabers registrierter Aktien, seinen Wohnsitz, wie der Gesellschaft angegeben, die Anzahl und Klasse der Aktien in seinem Besitz, sowie die Übertragung von Aktien und die Daten derartiger Übertragungen. Das Eigentum an Aktien wird durch Eintrag in dieses Verzeichnis festgehalten.

Jeder registrierte Aktionär stellt der Gesellschaft die Informationen bezüglich der Zeichnung zur Verfügung, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Die Aktien verleihen keinerlei Vorzugszeichnungsrechte bei Emission neuer Aktien.

Innerhalb desselben Teilfonds haben alle Aktien gleiche Rechte bezüglich der Stimmrechte in allen Hauptversammlungen der Aktionäre und in allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds.

Die Sonderabschnitte geben für jeden Teilfonds an, welche Klassen verfügbar sind und welche Merkmale sie aufweisen.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat bezüglich der Aktien in einer oder mehreren Klassen, sofern zutreffend, beschließen, die Zeichnung vorübergehend oder endgültig abzuschließen, einschließlich der Zeichnung, die sich aus dem Umtausch von Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds ergibt.

Aktionäre können gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien aus einer Klasse in eine andere beantragen.

1.3 Dachstruktur - Teilfonds und Klassen

Die Gesellschaft hat eine Dachstruktur, die aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Für jeden Teilfonds wird ein separates Vermögenswertepportfolio geführt und entsprechend dem/der für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel/Anlagepolitik investiert. Anlageziel, Anlagepolitik, sowie die übrigen spezifischen Merkmale jedes Teilfonds (wie Risikoprofil und Dauer (einschließlich begrenzter Dauer)) sind im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Die Gesellschaft ist ein einzelnes Rechtssubjekt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger bezüglich eines Teilfonds oder Rechte, die sich aus der Schaffung, der Führung und der Liquidation eines Teilfonds ergeben, sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich für die Erfüllung der Ansprüche der Aktionäre bezüglich dieses Teilfonds bestimmt, sowie für die Erfüllung der Ansprüche jener Gläubiger, deren Ansprüche sich in Zusammenhang mit der Schaffung, der Führung und der Liquidation des betreffenden Teilfonds ergeben.

Die Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Feeder-Teilfonds bestehen, wobei jeder dieser Feeder-Teilfonds berechtigt ist, bis zu 100% seiner Vermögenswerte gemäß den geltenden rechtlichen Bedingungen, wie möglicherweise im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, in andere berechnigte Master-OGAW (oder Teilfonds davon) zu investieren.

Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Ausgabe einer oder mehrerer Klassen beschließen, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, die jedoch unterschiedlichen Gebührenstrukturen, Vertriebsbedingungen, Vermarktungszielen, Währungs- oder sonstigen spezifischen Merkmalen unterliegen. Ein separater Nettoinventarwert je Aktie, der aufgrund dieser variablen Faktoren abweichen kann, wird für jede Klasse berechnet. Der Verwaltungsrat kann jederzeit zusätzliche Klassen schaffen, deren Merkmale sich von denen existierender Klassen unterscheiden können, sowie zusätzliche Teilfonds, deren Anlageziele sich von denen der zum betreffenden Zeitpunkt existierenden Teilfonds unterscheiden können. Bei Schaffung von neuen Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt bei Bedarf aktualisiert oder durch einen neuen Sonderabschnitt ergänzt. Klassen einiger Teilfonds, wie in den Sonderabschnitten angegeben, können, durch Entscheidung des Verwaltungsrates, in mehrere Unterklassen mit unterschiedlicher Bewertungswährung unterteilt werden. **Anleger werden auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass, je nachdem, ob Fremdwährungssicherungsinstrumente bezüglich einer Klasse verwendet werden, für einen Anleger das Risiko besteht, dass der Nettoinventarwert einer Klasse, der in einer bestimmten Bewertungswährung angegeben wird, derart schwanken kann, dass er im Vergleich mit dem einer anderen Klasse, die in einer anderen Bewertungswährung angegeben wird, ungünstig abschneidet. Es ist jedoch zu beachten, dass (sofern zutreffend) alle mit den Finanzinstrumenten, die zur Sicherung von Wechselkursrisiken bezüglich der betreffenden Unterklasse verwendet werden, zusammenhängenden Kosten dieser Unterklasse zugewiesen werden.** Sofern laut Prospekt zulässig und in Bezug auf Unterklassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse bezeichnet werden, kann die Gesellschaft (ist dazu jedoch nicht verpflichtet) Techniken und Instrumente einsetzen, um, soweit dies möglich ist, für Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Unterklasse lautet, zu sorgen.

Die Gesellschaft umfasst derzeit die folgenden Teilfonds:

- Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic Global Core;
- Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic Global Bond; und
- Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic World Equity.
- Lakefield UCITS-SICAV – Swiss Mid & Small Cap Equity
- Lakefield UCITS-SICAV – Swiss Large Cap Equity
- Lakefield UCITS-SICAV – Swiss Equity Long/Short

Die Teilfonds werden in den betreffenden Sonderabschnitten eingehender beschrieben.

Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds oder Klassen nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nur eine oder mehrere Klassen für den Erwerb durch Anleger in einem bestimmten Land anzubieten, um lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken gerecht zu werden oder aus steuerlichen oder sonstigen Gründen. Die Gesellschaft kann außerdem eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Klassen ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

2. MANAGEMENT, VERWALTUNG UND VERTRIEB

2.1 Der Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geführt. Der Verwaltungsrat ist mit umfassenden Vollmachten versehen, um alle Handlungen der Administration und Veräußerung im Interesse der Gesellschaft ausführen zu können. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat muss jederzeit aus drei Mitgliedern (einschließlich des Verwaltungsratsvorsitzenden) bestehen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre jederzeit mit oder ohne Grund entfernt und/oder ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied, sowie seine Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für Kosten entschädigen, die ihm in Zusammenhang mit Verfahren oder Klagen, deren Partei er/es aufgrund der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder, auf deren Verlangen, jeder anderen Gesellschaft, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist und gegenüber der er oder es keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat, außer in Bezug auf Angelegenheiten, in denen er oder es in derartigen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten für der groben Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens schuldig befunden wird; im Falle einer Einigung wird die Entschädigung nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten gezahlt, die durch die Einigung abgedeckt werden, wenn die Gesellschaft vom Rechtsbeistand darüber informiert wurde, dass die zu entschädigende Person nicht gegen ihre Pflichten verstieß. Das oben genannte Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte, die er oder sie möglicherweise hat, nicht aus.

Der Verwaltungsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Herr Vinicio MARSIAJ, Lakefield Partners AG, Partner, Seefeldstrasse 281, CH- 8008 Zürich – Schweiz
- Prof. Dr. Dirk Zetzsche, 4, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxemburg - Luxemburg
- Frau Alexandra Beining, Niederlassungsleitung, 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 6, rue Kummert, L-6743 Grevenmacher - Luxemburg

Der Verwaltungsrat ernennt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmgleichheit eine ausschlaggebende Stimme.

2.2 Verwaltungsgesellschaft

Unternehmensinformationen

Der Verwaltungsrat ernannte 1741 Fund Management AG handelnd durch Zweigniederlassung Luxemburg geschäftsansässig in 6, rue Kummert, L-6743 Grevenmacher (die **Verwaltungsgesellschaft**) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, damit sie ihr als eigene Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 dient, gemäß einer Verwaltungsgesellschaftvereinbarung, die am 15. November 2021 in Kraft tritt (**Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung**).

1741 Fund Management AG ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht und sie wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und es ist ihr mithin gestattetm Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Prospekts beträgt das voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg wurde am 15. August 2021 als Zweigniederlassung der 1741 Fund Management AG, Vaduz gegründet. Die Zweigniederlassung hat ihren Geschäftssitz in Grevenmacher/Luxemburg und ist im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA) am 17. August 2021 mit der Nummer B 258221 eingetragen worden.

Ihr Verwaltungsratsetzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
- Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
- Herr Everardo Gemmi.

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Markus Wagner;
- Herr Stefan Schädler.

Hinsichtlich der organisatorischen Vorschriften unterliegt die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg den gesetzlichen Vorschriften des liechtensteinischen OGAW Gesetzes. Bezüglich der investmentfonds-spezifischen Vorschriften hat die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorgaben der CSSF zu beachten.

Pflichten von 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg als Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt, vorbehaltlich der Gesamtkontrolle des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung, (i) Anlagemanagementdienstleistungen, (ii) administrative Dienstleistungen und (iii) Vermarktungs-, Vertriebs- und Verkaufsdienstleistungen für die Gesellschaft, wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführt. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind genauer in den Artikeln 107 und folgende des Gesetzes von 2010 festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Durchführung ihrer Aktivitäten jederzeit ehrlich und fair im Interesse der Aktionäre unter Befolgung des Gesetzes von 2010, des Prospekts und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten, wie laut Gesetz vom 2010 und laut Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung festgelegt, ist die Verwaltungsgesellschaft für eine effiziente Kontrolle ihrer Aktivitäten ermächtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung und

Kontrolle einen Teil ihrer oder alle ihre Funktionen und Pflichten an Dritte zu delegieren, die bezüglich der Art der zu delegierenden Funktionen und Pflichten, qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet bezüglich aller auf diese Weise delegierten Angelegenheiten gegenüber der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von jedem Agenten, an den sie ihre Pflichten zu delegieren beabsichtigt, die Bestimmungen des Prospekts, die Satzung und die relevanten Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung einzuhalten.

In Bezug auf eine delegierte Verpflichtung führt die Verwaltungsgesellschaft geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren ein, einschließlich Risikomanagementkontrollen und regelmäßiger Berichtsverfahren, um eine effektive Überwachung der dritten Parteien zu gewährleisten, an die derartige Funktionen und Verpflichtungen delegiert wurden und um zu gewährleisten, dass diese dritten Dienstleistungsanbieter die Satzung, den Prospekt und die Vereinbarung, die mit dem betreffenden dritten Dienstleistungsanbieter getroffen wurden, einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt sorgfältig und gewissenhaft bei der Auswahl und Überwachung der dritten Parteien, an die Funktionen und Pflichten delegiert werden und gewährleistet, dass die betreffenden dritten Parteien über genügend Erfahrung und Kenntnisse, sowie über die erforderlichen Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die an sie delegierten Funktionen auszuführen.

Folgende Funktionen können von der Verwaltungsgesellschaft an dritte Parteien delegiert werden: Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds, Verwaltung, Vermarktung und Vertrieb, wie im vorliegenden Prospekt und in den Sonderabschnitten näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung wurde für unbestimmte Zeit getroffen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Am Datum des vorliegenden Prospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft auch damit beauftragt, als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds zu handeln, deren Liste am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist und die in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft genannt werden.

Leitende Personen/Geschäftsleiter

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind für die Durchführung der täglichen Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Am Datum des vorliegenden Prospekts sind die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft Herr Markus Wagner und Herr Stefan Schädler.

Die leitenden Personen, die als Verwaltungsausschuss handeln, sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen delegiert hat, ihre Funktionen unter Einhaltung des Gesetzes von 2010, des CSSF Rundschreibens 18/698, der Satzung, des Prospekts und der Bestimmungen der betreffenden Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und jedem von ihnen wahrnehmen. Die leitenden Personen müssen auch gewährleisten, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält und die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds überwacht. Die leitenden Personen berichten dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft außerdem regelmäßig und informieren den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über Verzögerungen oder Nichtbefolgung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

2.3 Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann, mit Einwilligung der Gesellschaft, festlegen, dass ein Investmentmanager ernannt wird, um innerhalb der in diesem Prospekt und dem betreffenden Sonderabschnitt festgelegten Parameter und Einschränkungen Investitionsmanagementdienstleistungen zu erbringen und die Verantwortung für die Anlageaktivitäten eines Teilfonds zu übernehmen.

Der Investmentmanager erbringt diese Investitionsmanagementdienstleistungen jedes Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Investitionsmanagementvereinbarung und gemäß der Anlagepolitik, dem Ziel und den Einschränkungen des betreffenden Teilfonds, wie in der Satzung, dem Prospekt und dem betreffenden Sonderabschnitt festgelegt und mit dem Ziel, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Ein solcher Investmentmanager kann von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützt werden. Ein Investmentmanager kann, mit Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates, seine Funktionen auch an einen oder mehrere Unterverwalter delegieren. Im Falle der Ernennung von Unterverwaltern/Beratern wird der betreffende Sonderabschnitt aktualisiert.

Auf der Grundlage von Artikel 110(1)(g) des Gesetzes von 2010 kann die Verwaltungsgesellschaft (i) jedem Investmentmanager, der gemäß dem oben genannten Paragraphen ernannt wurde, jederzeit weitergehende Anweisungen erteilen und (ii) sein Mandat beenden, wenn dies im Interesse der Aktionäre ist.

Sofern nicht im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt, ist der Investmentmanager unter anderem dafür verantwortlich, die Investitionen der Gesellschaft zu identifizieren und zu akquirieren. Der Investmentmanager wird mit umfassenden Befugnissen und allen Rechten versehen, die es ihm ermöglichen, die Investitionen des betreffenden Teilfonds zu verwalten und andere Investitionsmanagementdienste zu erbringen, um der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu helfen, die im vorliegenden Prospekt beschriebenen Anlageziele und Anlagepolitik, sowie etwaige spezifische Anlageziele und Anlagepolitik im betreffenden Sonderabschnitt umzusetzen. Daher liegt die Verantwortung für Entscheidungen, ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Vermögensgegenstand zu kaufen, zu verkaufen oder zu behalten, weiterhin beim Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, beim Investmentmanager und gegebenenfalls beim betreffenden, von Ihnen ernannten, Unter-Investmentmanager, immer vorbehaltlich der Gesamtpolitik, Leitung, Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft.

Wenn ein Investmentmanager Anspruch auf Vergütung aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds hat, wird diese Vergütung im betreffenden Sonderabschnitt genannt.

2.4 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die bezüglich eines Teilfonds Beratungsdienstleistungen erbringt/erbringen, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

Wenn ein Anlageberater Anspruch auf Vergütung direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds hat, wird diese Vergütung im betreffenden Sonderabschnitt genannt.

2.5 Verwahrstelle

VP Bank (Luxembourg) SA wurde als Verwahrstelle und Zahlstelle der Gesellschaft im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes von 2010 ernannt.

VP Bank (Luxembourg) SA ist eine nach luxemburgischen Recht organisierte Gesellschaft in Form einer société anonyme. Sie wurde am 16. November 1988 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in der 2, rue Edward Steichen in L-2540 Luxemburg und befasst sich seit ihrer Gründung mit Bankgeschäften.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwahrstellenvertrages zwischen VP Bank (Luxembourg) SA und der SICAV wahr.

Gemäss dieser Vereinbarung fungiert die VP Bank (Luxembourg) SA auch als Zahlstelle in Bezug auf finanzielle Dienstleistungen für die Aktien der SICAV.

Die Verwahrstelle führt ihre Pflichten und Aufgaben wie nach luxemburgischem Recht beschrieben und insbesondere die Pflichten gemäß den Artikeln 33 bis 37 des Gesetzes von 2010.

Die Verwahrstelle soll ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und den Anlegern der Gesellschaft handeln.

Die Verwahrstelle soll hinsichtlich der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft keine Handlungen im Namen der SICAV vornehmen, welche Interessenskonflikte zwischen der SICAV, den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und sich selber schaffen kann, es sei dann, die Verwahrstelle hat die Aufgaben zur Erfüllung ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle von ihren anderen möglichen in Konflikt stehenden Tätigkeiten funktionell und hierarchisch getrennt, und die potenziellen Interessenskonflikte werden ausreichend identifiziert, verwaltet, überwacht und den Aktionären der SICAV offengelegt.

Der Verwahrstelle kann der Gesellschaft direkt oder indirekt eine breite Palette von Bankdienstleistungen zusätzlich zu den Depotdienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Bereitstellung zusätzlicher Bankdienstleistungen sowie die Kapitalverbindungen zwischen der Verwahrstelle und einigen Dienstleistern und/oder Organen der Gesellschaft können zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft führen.

Situationen, die zu einem potenziellen Interessenkonflikt bei der Durchführung der Aktivitäten der Verwahrstelle führen können, können folgendes umfassen:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwahrstelle einen finanziellen Gewinn erzielen wird oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird, auf Kosten der Gesellschaft;
- Das Interesse der Verwahrstelle, während es seine Tätigkeiten ausübt, ist nicht das gleiche wie das Interesse der Gesellschaft;
- Finanzielle oder andere Gründe bestehen, die die Verwahrstelle dazu ermutigen könnten, im Interesse eines Kunden zu handeln und nicht im Interesse der Gesellschaft;
- Die Verwahrstelle erhält oder wird eine Leistung im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Tätigkeiten, abgesehen von seinen üblichen Gebühren, von einem anderen Vertragspartner als der Gesellschaft erhalten.
- Die Verwahrstelle delegiert die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft an eine Reihe von sub-custodians;
- Die Verwahrstelle kann zusätzliche Bankdienstleistungen über die Depotdienstleistungen hinaus erbringen.

Die Verwahrstelle kann diese Tätigkeiten durchführen, sofern er funktionale und organisatorische Barrieren einführt, um seine Aufgaben als Verwahrstelle von seinen anderen potenziell konfliktreichen Aufgaben zu trennen, und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss und korrekt identifiziert, verwaltet, überwacht und den Gesellschaftern offengelegt werden.

Zur Erkennung, Vermeidung und Minimierung von möglichen auftretenden Interessenkonflikten, beinhalten die Prozesse und Massnahmen der Verwahrstelle konkrete Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei einem Interessenkonflikt das Interesse der Verwahrstelle nicht unlauter priorisiert ist.

Vor allem kann keiner der Mitarbeiter der VP Bank (Luxembourg) SA, die an den Verwahrungs-, Überwachungs- und/oder Cashflow-Monitoring-Funktionen teilnehmen oder ausführen, Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft sein. Die Verwahrstelle veröffentlicht auf der folgenden Website, <https://lu.vpbank.com/en/intermediaries/services/custodian-bank>, die Liste der Delegierten und Unter-Delegierten, welche sie verwendet.

Der Auswahl- und Überwachungsprozess von sub-custodians erfolgt nach dem Gesetz von 2010. Die Verwahrstelle bestätigt daher, dass aktuell keine Situation von Interessenkonflikten mit Delegierten oder Subelegierten festgestellt werden konnte.

Wenn trotz der Massnahmen zur Ermittlung, Vermeidung und Minimierung von Interessenkonflikten, die mit der Verwahrstelle auftreten können, ein solcher Konflikt entsteht, so hat die Verwahrstelle stets seine rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Sollte sich ein Interessenkonflikt erheblich und sich negativ auf die Gesellschaft oder die Aktionäre der Gesellschaft auswirken und dieser nicht gelöst werden können. Soll die Verwahrstelle die Gesellschaft ordnungsgemäss informieren, die entsprechende Massnahmen ergreift.

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Verwahrstelle können von den Aktionären auf Anfrage bezogen werden.

Pflichten der Degroof Petercam Asset Services S.A. als Verwaltungsstelle

2.6 Domizilierungsstelle

Die 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg ist Domizilierungsstelle der Gesellschaft

In ihrer Eigenschaft als Domizilierungsstelle wird sie in erster Linie für die Entgegennahme und sichere Aufbewahrung aller Mitteilungen, sämtlicher Korrespondenz, telefonischer Mitteilungen oder sonstiger Erklärungen und Mitteilungen, die sie im Auftrag der Gesellschaft entgegennahm, verantwortlich sein, sowie für die Erbringung anderer Dienstleistungen, die gegebenenfalls im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft erforderlich sind.

2.7 Register- und Transferstelle

Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA ist die Register- und Transferstelle der Gesellschaft.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA verantwortlich für die Verwahrung und die Führung des Aktienregisters und die Ausführung der Ausgaben, Rücknahmen und Übertragungen von Aktien im Einklang mit der Satzung und des Prospekts.

2.8 Vertreter und Bevollmächtigte

1741 Fund Management AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft für den Vertrieb der Aktien zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einwilligung der Gesellschaft einen oder mehrere Vertreter ernennen.

Es wird erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder jeder Vertreter anbieten wird, Arrangements mit Anlegern zu treffen, um diesen Anlegern die Dienste eines Bevollmächtigten in Zusammenhang mit den Aktien anzubieten oder um zu arrangieren, das dritte Bevollmächtigte derartige Bevollmächtigtendienstleistungen für die zugrundeliegenden Anleger erbringen.

Alle Vertreter, die Anspruch auf Zeichnungsgebühren und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschufträge im Namen der Gesellschaft und von Bevollmächtigtendienstleistungsanbietern haben, müssen (i) Fachleute im Finanzbereich in einem FATF-Mitgliedsland sein und ihren lokalen Bestimmungen in Bezug auf Geldwäschegesetze unterliegen, die gleichwertig mit denen sind, die laut luxemburgischem Recht verlangt werden oder (ii) Fachleute, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat niedergelassen sind, vorausgesetzt, sie unterstehen einem Fachmann des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaats und sind verpflichtet, Regeln zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu befolgen, die denen gleichwertig sind, die aufgrund interner Gruppenrichtlinien laut luxemburgischem Recht verlangt werden. Sofern solche Arrangements bestehen, erscheinen zugrundeliegende Anleger nicht im Verzeichnis der Gesellschaft und haben keinerlei direktes Rückgriffsrecht gegen die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder etwaige Vertreter oder Bevollmächtigtendienstleistungsanbieter, die ihre Aktien über Euroclear oder Clearstream oder ein anderes relevantes Clearing-System als Kontoinhaber halten, werden ebenfalls nicht als registrierter Aktionär im Verzeichnis festgehalten. Der zuständige Bevollmächtigte von Euroclear oder Clearstream oder dem anderen relevanten Clearing-System wird in einem solchen Fall als registrierter Aktionär im Verzeichnis anerkannt und würde wiederum die Aktien zugunsten der relevanten Konteninhaber entsprechend den jeweiligen Arrangements halten.

Die Bedingungen einer (Unter-) Vertriebsvereinbarung mit Arrangements bezüglich der Erbringung von Bevollmächtigtendienstleistungen setzen voraus, dass ein zugrundeliegender Anleger, der (i) über einen Bevollmächtigten in die Gesellschaft investiert hat und (ii) ein berechtigter Anleger ist, jederzeit die Übertragung der durch den Bevollmächtigten gezeichneten Aktien in seinem Namen verlangen kann. Nach dieser Übertragung erhält der Anleger bei Bestätigung der Übertragung durch den Bevollmächtigten den Nachweis über seinen Aktienbesitz.

Anleger können direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne über die Verwaltungsgesellschaft oder Vertreter oder Bevollmächtigte gehen zu müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Investmentmanager oder Anlageberater können mit jedem Vertreter Retrozessionsgebührenarrangements in Zusammenhang mit ihren Vertriebsdienstleistungen treffen. Eine solche Retrozessionsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder dem Anlageberater aus der eigenen Vergütung bezahlt.

2.9 Wirtschaftsprüfer

Mazars Luxembourg wurde zum zugelassenen satzungsmäßigen Prüfer der Gesellschaft ernannt und wird alle vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

3. ANLAGEZIEL, -POLITIK UND EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik jedes Teilfonds werden im betreffenden Sonderabschnitt beschrieben.

3.2 Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den in Anhang 1 genannten Anlagebeschränkungen.

3.3 Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Bestimmte Teilfonds sind ermächtigt, derivative Finanzinstrumente für die Sicherung oder für ein effektives Portfoliomanagement oder als Teil ihrer Anlagestrategien, wie in den betreffenden Sonderabschnitten beschrieben, zu verwenden. Sofern in einem Sonderabschnitt nichts anderes erwähnt wird, tut ein Teilfonds, der derivative Finanzinstrumente verwendet, dies nur zwecks Sicherung oder zur Gewährleistung eines effizienten Portfoliomanagements. Teilfonds, die Derivate verwenden, tun dies innerhalb der in Anhang 1 spezifizierten Grenzen und des betreffenden Sonderabschnitts. **Anleger sollten sich in Anhang 2, Abschnitt 1.4, über die für derivative Finanzinstrumente geltenden besonderen Risikofaktoren informieren. Die Teilfonds führen OTC-Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten durch, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.**

3.4 Anwendung von EPM-Techniken

Bestimmte Teilfonds sind befugt, innerhalb der in Anhang 1 spezifizierten Grenzen EPM-Techniken anzuwenden. **Anleger sollten sich in Anhang 2, Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., über die für EPM-Techniken geltenden besonderen Risikofaktoren informieren.**

4. MITVERWALTUNG

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Satzung hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zwecks effizienten Portfoliomanagements gebündelt mit zu verwalten. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte der Teilfonds, die am Mitverwaltungsprozess teilnehmen, einem gemeinsamen Anlageziel entsprechend verwaltet und als „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich zur Verbesserung der Effizienz der internen Verwaltung oder zur Reduzierung der Verwaltungskosten verwendet.

Die Pools bilden keine separaten Rechtssubjekte und sind Aktionären nicht direkt zugänglich. Zahlungsmittel oder andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds einem oder mehreren von der Gesellschaft geschaffenen Pool(s) zugewiesen werden. Danach können gegebenenfalls weitere Zuweisungen erfolgen. Transfers aus dem/den Pool(s) zurück in die Teilfonds können nur bis zur Höhe der Beteiligung dieses Teilfonds an dem/den Pool(s) erfolgen.

Die Höhe der Beteiligung eines Teilfonds an einem bestimmten Pool wird durch Verweis auf seine ursprüngliche Zuweisung von Zahlungsmitteln und/oder anderen Vermögenswerten zu einem solchen Pool gemessen und laufend entsprechend den Anpassungen, die für weitere Zuweisungen oder Entnahmen durchgeführt wurden, erfolgen.

Der Anspruch jedes am Pool beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt proportional zu jedem einzelnen Vermögenswert dieses Pools.

Wenn die Gesellschaft bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Pools oder einer Handlung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools eine Verbindlichkeit eingeht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugewiesen. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Pool zugeschrieben werden können, werden dem Teilfonds zugewiesen, zu dem sie gehören oder auf den sie sich beziehen. Vermögenswerte oder Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden können, werden den verschiedenen Teilfonds anteilig zugewiesen, proportional zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds.

Bei Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools dem/den Teilfonds(s) proportional zu seiner/ihrer Beteiligung am Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen mit Einkommenscharakter, die in Bezug auf die Vermögenswerte eines bestimmten Pools eingenommen wurden, werden den Teilfonds sofort proportional zur jeweiligen Beteiligung am Pool gutgeschrieben, sobald diese Einnahme verzeichnet wurde.

Kosten, die einem bestimmten Pool direkt zuzuschreiben sind, werden als Kosten für diesen Pool festgehalten und, sofern zutreffend, den Teilfonds proportional zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zugewiesen, sobald diese Kosten entstehen. Kosten, die nicht einem bestimmten Pool zuzuschreiben sind, werden dem/den betreffenden Teilfonds berechnet.

In den Büchern und Konten der Gesellschaft sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, ob an einem Pool beteiligt oder nicht, jederzeit als Vermögenswert oder Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds identifiziert oder identifizierbar, gegebenenfalls auch ein anteiliger Anspruch eines Teilfonds auf einen bestimmten Vermögenswert zwischen zwei Bilanzierungszeiträumen. Dementsprechend können derartige Vermögenswerte jederzeit abgetrennt werden. In den Unterlagen der Verwahrstelle für den Teilfonds werden derartige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls als

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds identifiziert und entsprechend in den Büchern der Verwahrstelle getrennt aufgeführt.

5. ZEICHNUNG VON AKTIEN

5.1 Erstzeichnungsfrist/-datum und laufende Zeichnungen

Während der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungsdatum oder am Klassenauflegungsdatum bietet die Gesellschaft die Aktien zu den im betreffenden Sonderabschnitt genannten Bedingungen an. Die Gesellschaft kann Aktien in einem oder mehreren Teilfonds oder in einer oder mehreren Klassen in jedem Teilfonds anbieten. Wenn in einem Sonderabschnitt vorgesehen, kann der Verwaltungsrat, entsprechend den Bedingungen des betreffenden Sonderabschnitts, die Erstzeichnungsfrist verlängern und/oder das Auflegungsdatum verschieben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist, des Erstzeichnungsdatums oder des Klassenauflegungsdatums kann die Gesellschaft Aktien jeder existierenden Klasse in jedem existierenden Teilfonds an jedem Tag anbieten, der ein Bewertungsstichtag ist, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Die Gesellschaft kann beschließen, dass für eine bestimmte Klasse oder einen Teilfonds nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder des Erstzeichnungsdatums (wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt) keine weiteren Aktien aufgelegt werden. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien für Klassen oder Teilfonds zu genehmigen, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen waren. Eine solche Entscheidung kann vom Verwaltungsrat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der existierenden Aktionäre in der betreffenden Klasse oder dem betreffenden Teilfonds getroffen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Gutdünken beschließen, das Angebot eines Teilfonds aufzuheben. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, das Angebot einer neuen Klasse aufzuheben. In einem solchen Fall werden Anleger, die die Zeichnung beantragt haben, in angemessener Form informiert und etwaige bereits gezahlte Zeichnungsgebühren werden erstattet. Um Zweifel auszuschließen: Auf solche Beträge sind vor ihrer Rückgabe an die jeweiligen Anleger keine Zinsen zahlbar.

Aktionäre oder potentielle Anleger können eine Klasse in einem Teilfonds zu einem Zeichnungspreis je Aktie zeichnen, der gleich ist:

- (a) dem Erstzeichnungspreis, wobei die Zeichnung sich auf die Erstzeichnungsfrist, das Erstzeichnungsdatum oder das Klassenauflegungsdatum bezieht; oder
- (b) dem Nettoinventarwert pro Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) zum Bewertungsstichtag, an dem die Zeichnung erfolgt, wenn die Zeichnung sich auf ein späteres Angebot (außer Erstzeichnungsfrist, Erstzeichnungsdatum oder Klassenauflegungsdatum) von Aktien einer existierenden Klasse in einem existierenden Teilfonds bezieht.

Eine vom Anleger zu zahlende Zeichnungsgebühr kann auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen werden. Die geltende Zeichnungsgebühr wird im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder den Vertreiber zahlbar, sofern nicht bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

Zeichnungen werden in Beträgen und in einer Anzahl Aktien akzeptiert.

Bezüglich der Erstzeichnungsfrist oder des Erstzeichnungsdatums werden Aktien am Erstzeichnungsdatum oder am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist aufgelegt. Bezüglich des Klassenauflegungsdatums werden Aktien am Klassenauflegungsdatum aufgelegt.

5.2 Zeichnungsverfahren

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist, des Erstzeichnungsdatums oder des Klassenauflegungsdatums können Zeichnungen nur von Anlegern durchgeführt werden, die berechnigte Anleger sind und zwar auf folgende Weise:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrags per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle, der bei der Register- und Transferstelle bis zu der im betreffenden Sonderabschnitt festgelegten Zeit eingegangen sein muss (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungsstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungsstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungsstichtag folgt;
- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle bis zu dem im betreffenden Sonderabschnitt genannten Datum.

Erhält die Verwahrstelle die Mittel nicht rechtzeitig, haftet der Anleger für die Kosten verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, einen Teil der oder alle Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz des Anlegers befinden, zurückzufordern, um diese Kosten zu decken. Ist es nicht sinnvoll oder möglich, einen Verlust auszugleichen, der durch eine Person verursacht wurde, die Aktien beantragte, können etwaige Verluste, die der Gesellschaft aufgrund von verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Zeichnungserlöse bezüglich der eingegangenen Zeichnungsanträge entstanden, von den jeweiligen Teilfonds getragen werden.

Zeichner von Aktien müssen die Zahlung in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Klasse leisten.

Zeichner von Aktien müssen die Zuweisung der Zeichnungsgebühren auf einen oder mehrere der von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds und/oder Klassen angeben. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, außer in dem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Abschnitt 11.2 des allgemeinen Abschnitts ausgesetzt wird.

Falls der Zeichnungsauftrag unvollständig ist (d.h., die Register- und Transferstelle oder ein Vertreter hat nicht alle verlangten Dokumente bis zur oben genannten Frist erhalten), wird der Zeichnungsauftrag abgewiesen und ein neuer Zeichnungsauftrag muss eingereicht werden.

Die Gesellschaft kann von Fall zu Fall auf den geltenden Mindestzeichnungsbetrag, Mindestbestand und Mindestbetrag für weitere Zeichnungen verzichten oder ihn ändern.

Falls die Gesellschaft beschließt, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien abzulehnen, werden die vom betreffenden Antragsteller überwiesenen Gelder dem potentiellen Anleger ohne unnötige Verzögerung zurückgezahlt (es sei denn, Gesetz oder Bestimmungen sehen etwas anderes vor).

5.3 Eigentumsbeschränkungen

Eine von Einschränkungen unterliegende Person darf nicht in die Gesellschaft investieren. Außerdem muss jede Person, die Aktien zeichnen will, bescheinigen, dass sie entweder (a) kein US-Staatsbürger oder (b) kein „qualifizierter institutioneller Käufer“ im Sinne von Regelung 144A des US Securities Act, bzw. „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act ist. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Antrag zur Zeichnung von Aktien durch einen potentiellen Anleger, einschließlich aller Einschränkungen unterliegenden Personen oder aller Personen, die die laut (a) oder (b) oben erforderlichen Bescheinigungen nicht vorlegen können, ablehnen. Aktien dürfen nicht an Einschränkungen unterliegende Personen übertragen werden oder sich in deren Besitz befinden. Die Aktien unterliegen Einschränkungen bezüglich der Übertragbarkeit an US-Staatsbürger und dürfen nicht übertragen oder weiterverkauft werden, es sei denn, gemäß einer Befreiung von der Registrierung im Rahmen des US Securities Act oder einer gültigen Registrierungserklärung im Rahmen des US Securities Act. Wenn keine Befreiung oder Registrierung vorliegt, können jeder Weiterverkauf oder jede Übertragung von Aktien in die Vereinigten Staaten oder an US-Staatsbürger einen Verstoß gegen US-Recht darstellen (siehe „Wichtige Informationen – Verkaufsbeschränkungen“). Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, zu verifizieren, dass Aktien nicht unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen übertragen werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer Einschränkungen unterliegenden Person befinden oder in ihren Besitz gelangen, oder (a) im Falle von Bestimmung S, Aktien, die sich direkt oder indirekt im Besitz eines US-Staatsbürgers befinden oder in seinen Besitz gelangen, oder (b) im Falle von 144 A Wertpapieren, die sich direkt oder indirekt im Besitz eines US-Staatsbürgers, der kein „qualifizierter institutioneller Käufer“ im Sinne von Regelung 144A des US Securities Act, bzw. „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act ist, befinden oder in seinen Besitz gelangen, entsprechend der Satzung zurückzunehmen. Ein potentieller Anleger erhält nur dann Aktien für institutionelle Anleger, wenn er nachweisen kann, dass er als institutioneller Anleger im Sinne des luxemburgischen Rechts infrage kommt.

5.4 Sacheinlage

Nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates können Aktien gegen Einlagen übertragbarer Wertpapiere oder anderer in Betracht kommender Vermögenswerte in die Teilfonds ausgegeben werden, vorausgesetzt, diese Vermögenswerte sind berechnete Anlagen und die Einlagen entsprechen den Anlagerichtlinien und Einschränkungen, die im Prospekt und in den betreffenden Sonderabschnitten dargestellt sind und haben einen Wert, der dem des Ausgabepreises der betreffenden Aktien entspricht. Die oben beschriebenen zum Teilfonds beigetragenen Vermögenswerte werden separat in einem speziellen Bericht des Prüfers bewertet. Solche Sacheinlagen von Vermögenswerten unterliegen keinen Vermittlerkosten. Der Verwaltungsrat kann auf diese Möglichkeit (i) nur auf Antrag des betreffenden Anlegers und (ii) wenn die Übertragung sich nicht negativ auf die derzeitigen Aktionäre auswirkt, zurückgreifen. Alle Kosten in Zusammenhang mit einer Sacheinlage werden vom betreffenden Teilfonds gezahlt, vorausgesetzt, sie sind niedriger als die Vermittlungskosten, die der Teilfonds gezahlt hätte, wenn die betreffenden Vermögenswerte auf dem Markt erworben worden wären. Sind die Kosten in Zusammenhang mit der

Sacheinlage höher als die Vermittlungskosten, die der betreffende Teilfonds gezahlt hätte, wenn die betreffenden Vermögenswerte auf dem Markt erworben worden wären, wird der überschüssige Teil vom Zeichner aufgebracht.

5.5 Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Aktien bestimmter Teilfonds oder Klassen kann auf institutionelle Anleger beschränkt werden und die Gesellschaft überträgt keine Aktien solcher Teilfonds oder Klassen an Anleger, die nicht als institutionelle Anleger zu betrachten sind. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, der/die institutionellen Anlegern vorbehalten ist/sind, bis zu dem Datum verschieben, an dem sie ausreichende Nachweise der Qualifikation des Anlegers als institutioneller Anleger erhalten hat. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass ein Inhaber von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, der/die institutionellen Anlegern vorbehalten ist/sind, kein institutioneller Anleger ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entweder die betreffenden Aktien gemäß Abschnitt 7.9 dieses allgemeinen Abschnitts zurücknehmen oder diese Aktien in Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse umtauschen, der/die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist/sind (vorausgesetzt, ein solcher Teilfonds oder eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und hinsichtlich des Anlageziels im Wesentlichen identisch mit dem eingeschränkten Teilfonds oder der eingeschränkten Klasse ist (um Missverständnisse zu vermeiden, jedoch nicht unbedingt hinsichtlich der von einem solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse bezahlbaren Gebühren und Kosten), sofern ein solcher Aktienbesitz nicht das Ergebnis eines Fehlers der Gesellschaft oder ihrer Agenten ist, und den betreffenden Aktionär über diesen Umtausch informieren.

Bezüglich der Qualifikation eines Zeichners oder Erwerbers als institutioneller Anleger muss die Gesellschaft die Richtlinien oder Empfehlungen (sofern vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag einer dritten Partei zeichnen, müssen möglicherweise bescheinigen, dass diese Zeichnung entweder im Auftrag eines institutionellen Anlegers oder im Auftrag eines privaten Anlegers erfolgt, im letzteren Fall unter der Voraussetzung, dass der institutionelle Anleger im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats handelt und dass der private Anleger gegenüber der Gesellschaft keinerlei Forderung auf direktes Eigentum der Aktien geltend machen kann.

5.6 Geschlossene Klassen – Einführung von Klassen

Falls eine Klasse, die für Zeichnungen geschlossen wurde, da alle in dieser Klasse ausgegebenen Aktien zurückgenommen wurden, wieder für Zeichnungen geöffnet wird oder falls keine Aktien einer Klasse während der Erstangebotsfrist oder des Erstangebotsdatums eines Teilfonds, wie im betreffenden Sonderabschnitt beschrieben, gezeichnet werden, ist der Erstzeichnungspreis je Aktie der betreffenden Klasse zum Zeitpunkt der (erneuten) Einführung der Klasse, gleich dem ursprünglichen Erstzeichnungspreis der betreffenden Klasse.

6. UMTAUSCH VON AKTIEN

6.1 Allgemein

Sofern der betreffende Sonderabschnitt nichts anderes besagt, haben Aktionäre die Möglichkeit, alle oder einen Teil der Aktien einer bestimmten Klasse in Aktien derselben oder einer anderen Klasse oder desselben oder eines anderen Teilfonds umzutauschen. Das Recht auf Umtausch von Aktien setzt jedoch die Erfüllung aller Bedingungen (einschließlich etwaiger Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnungsbeträge und Anspruchsberechtigungen) voraus, die für die Klasse gelten, in die der Umtausch erfolgen soll. Wenn daher als Resultat eines Umtauschs der Wert des Aktienbesitzes eines Aktionärs in der neuen Klasse geringer wäre als der betreffende Mindestzeichnungsbetrag, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Aktien nicht zu akzeptieren. Außerdem kann, wenn als Resultat eines Umtauschs der Wert des Aktienbesitzes eines Aktionärs in der ursprünglichen Klasse geringer wurde als der jeweilige Mindestbestand, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, angenommen werden, dass der Aktionär (wenn der Verwaltungsrat dies beschließt) den Umtausch aller seiner Aktien beantragt hat. Aktionären ist es nicht gestattet, alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien eines Teilfonds umzutauschen, der nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungsdatum für weitere Zeichnungen geschlossen ist (wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt).

6.2 Verfahren

Wenn die Kriterien, um Aktionär einer solchen anderen Klasse und/oder eines solchen anderen Teilfonds zu werden, erfüllt sind, kann der Aktionär den Antrag auf Umtausch von Aktien stellen, indem er einen schriftlichen Tauschantrag per Swift oder Fax an den Vertreiber oder die Register- und Transferstelle richtet. Aktien können auf Antrag des Aktionärs an jedem Tag, der ein Bewertungstichtag ist, umgetauscht werden. Der Umtauschantrag muss beim Vertreiber oder der Register- und Transferstelle bis zu der im betreffenden Sonderabschnitt festgelegten Zeit am jeweiligen Bewertungstichtag eingehen. Umtauschanträge, die nach diesem Termin eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) zum ersten Bewertungstichtag nach dem betreffenden Bewertungstichtag bearbeitet. Aus dem Umtauschantrag muss die Anzahl der Aktien der betreffenden Klassen im betreffenden Teilfonds hervorgehen, die der Aktionär umtauschen möchte.

6.3 10% Schranke

Wenn ein Antrag auf Umtausch bezüglich eines Bewertungstichtags (**erster Bewertungstichtag**), entweder einzeln oder zusammen mit anderen Anträgen (einschließlich Rücknahmeanträge), mehr als 10% der gesamten Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, nach alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre), jeden Antrag bezüglich eines solchen ersten Bewertungstichtags so einzuschränken, dass nicht mehr als 10% der gesamten Nettovermögenswerte des Teilfonds an diesem ersten Bewertungstichtag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Falls ein Antrag an diesem ersten Bewertungstichtag aufgrund der Ausübung der Befugnis, Anträge anteilig aufzuteilen, nicht in vollem Umfang in Kraft tritt, wird er bezüglich des fehlenden Saldos behandelt, als sei vom Aktionär bezüglich des nächsten Bewertungstichtags und, falls erforderlich, darauf folgender Bewertungstichtage, ein weiterer Antrag gestellt worden. Bezüglich eines Antrags, der für den ersten Bewertungstichtag einging, werden, sofern nachfolgende Anträge bezüglich nachfolgender Bewertungstichtage eingehen, diese späteren Anträge hinsichtlich ihrer Priorität zugunsten von Anträgen verschoben, die sich auf

den ersten Bewertungsstichtag beziehen, diesbezüglich aber behandelt, wie im vorherigen Satz dargestellt.

6.4 Umtauschgebühr

Eine Umtauschgebühr zugunsten des Teilfonds, aus dem die Aktien umgetauscht werden, von bis zu 1% des Nettoinventarwerts (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) der auszugebenden Aktien der betreffenden Klasse des betreffenden neuen Teilfonds kann erhoben werden, um die Umtauschkosten zu decken. Derselbe Umtauschgebührensatz wird auf alle Umtauschanträge angewandt, die am selben Bewertungsstichtag eingingen (als eingegangen betrachtet werden).

6.5 Umtauschprozess

Der Umtausch von Aktien erfolgt am ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungsstichtag, an dem der Umtauschantrag als eingegangen betrachtet wird, durch gleichzeitige:

- (a) Rücknahme der Anzahl Aktien der betreffenden Klasse im betreffenden, im Umtauschantrag spezifizierten Teilfonds zum Nettoinventarwert je Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) der betreffenden Klasse im betreffenden Teilfonds; und
- (b) Emission von Aktien an diesem Bewertungsstichtag im neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, in die die ursprünglichen Aktien umgetauscht werden, zum Nettoinventarwert je Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) für Aktien der betreffenden Klasse im (neuen) Teilfonds.

Vorbehaltlich einer Währungsumrechnung (sofern zutreffend) werden die Erlöse aus der Rücknahme der ursprünglichen Aktien sofort als Zeichnungserlös für die Aktien in der neuen Klasse oder im neuen Teilfonds, in die die ursprünglichen Aktien umgetauscht wurden, verwendet.

Wenn Umtauschanträge dazu führen würden, dass der Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse geringer wäre als der geltende Mindestnettoinventarwert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen und die Erlöse an die Aktionäre auszuzahlen.

7. RÜCKNAHME VON AKTIEN

7.1 Zeitlicher Ablauf, Form des Rücknahmeantrags

Aktien können auf Antrag des Aktionärs an jedem Tag, der ein Bewertungsstichtag ist, zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge müssen schriftlich per Fax, per Swift oder mit jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Übertragungsmethode an den/die Vertreiber oder die Register- und Transferstelle oder einen anderen von der Gesellschaft genannten Ort übermittelt werden. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsstelle bis zu dem im betreffenden Sonderabschnitt genannten Zeitpunkt eingegangen sein (**Rücknahmeschluss**), um für die Bearbeitung zum betreffenden Bewertungsstichtag in Frage zu kommen (es sei denn, ein anderer Rücknahmeschluss wird bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt). Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungsstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungsstichtag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat, die Register- und Transferstelle und die Vertreiber gewährleisten, dass der betreffende Rücknahmeschluss jedes Teilfonds strikt eingehalten wird und treffen daher alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Praktiken, die als „Late Trading“ bezeichnet werden.

Rücknahmeanträge müssen sich entweder auf eine Anzahl von Aktien oder einen in der Referenzwährung der Klasse des Teilfonds bezeichneten Betrag beziehen. Rücknahmeanträge müssen an die Register- und Transferstelle oder den Vertreiber gerichtet werden. Rücknahmeanträge werden nicht per Telefon oder Telex akzeptiert. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich (außer in Zeiten, in denen die Festlegung des Nettoinventarwerts, die Emission, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien aufgehoben sind) und die Erlöse aus der Rücknahme werden auf das Konto rücküberwiesen, das der Aktionär in seinen Zeichnungsantrag angab. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien nicht zurückzunehmen, wenn ihr nicht der ausreichende Nachweis vorliegt, dass der Rücknahmeantrag von einem Aktionär der Gesellschaft gestellt wurde. Wenn der Register- und Transferstelle keine ausreichende Dokumentation vorliegt, kann dies dazu führen, dass die Rücknahmeerlöse einbehalten werden.

7.2 Rücknahmepreis

Ein Aktionär, der seine Aktien zurückgibt, erhält einen Betrag pro zurückgenommener Aktie, der dem Nettoinventarwert je Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) zum gültigen Bewertungsstichtag für die betreffende Klasse im betreffenden Teilfonds entspricht, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühr, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, sowie etwaiger Steuern oder Abgaben, die für die Rücknahme der Aktien erhoben werden.

7.3 Rücknahmegebühr

Will ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben, kann auf den an den Aktionär zahlbaren Betrag eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Die geltende Rücknahmegebühr wird im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern nicht bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt. Um Zweifel auszuschließen: Die Rücknahmegebühr wird anhand des Rücknahmepreises der Aktien berechnet und derselbe Rücknahmegebührensatz gilt für alle Rücknahmeanträge, die am selben Bewertungsstichtag in Bezug auf Aktien derselben Klasse eingingen (als eingegangen zu betrachten sind).

7.4 Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt generell innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum (sofern nicht für einen Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig spezifiziert). Wenn ein Aktionär Aktien zurückgibt, die er nicht innerhalb des erforderlichen Zeichnungsabwicklungszeitraum bezahlt hat, ist die Gesellschaft, wenn die Rücknahmeerlöse den von ihm geschuldeten Zeichnungsbetrag übersteigen würden, berechtigt, diesen Überschuss zugunsten der Gesellschaft einzubehalten.

7.5 Mindestbestand - Mindestnettoinventarwert

Wenn als Resultat einer Rücknahme der Wert des Aktienbesitzes eines Aktionärs geringer würde als der jeweilige Mindestbestand, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, kann angenommen werden, dass der Aktionär (wenn der Verwaltungsrat dies beschließt) die Rückgabe aller seiner Aktien beantragt hat.

Wenn Rücknahmeanträge dazu führen würden, dass der Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse geringer wäre als der geltende Mindestnettoinventarwert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die verbleibenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen und die Erlöse an den Aktionär auszuzahlen.

7.6 Aussetzung der Rücknahme

Die Rücknahme von Aktien kann für bestimmte Zeiten aufgehoben werden, wie unter Abschnitt 11.2 des allgemeinen Abschnitts beschrieben.

7.7 10% Schranke

Wenn ein Antrag auf Rücknahme bezüglich eines Bewertungsstichtags, entweder einzeln oder zusammen mit anderen Anträgen (einschließlich Umtauschanträge), mehr als 10% der gesamten Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, nach alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre), jeden Antrag bezüglich eines solchen Bewertungsstichtags so einzuschränken, dass nicht mehr als 10% der gesamten Nettovermögenswerte des Teilfonds an diesem Bewertungsstichtag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Falls ein Antrag an diesem Bewertungsstichtag aufgrund der Ausübung der Befugnis, Anträge anteilig aufzuteilen, nicht in vollem Umfang in Kraft tritt, wird er bezüglich des fehlenden Saldos behandelt, als sei vom Aktionär bezüglich des nächsten Bewertungsstichtags und, falls erforderlich, darauf folgender Bewertungsstichtage ein weiterer Antrag gestellt worden. Bezüglich eines Antrags, der für den betreffenden Bewertungsstichtag einging, werden, sofern nachfolgende Anträge bezüglich nachfolgender Bewertungsstichtage eingehen, diese späteren Anträge hinsichtlich ihrer Priorität zugunsten von Anträgen verschoben, die sich auf den betreffenden Bewertungsstichtag beziehen, diesbezüglich aber behandelt, wie im vorherigen Satz dargestellt.

7.8 Sachrücknahme

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Aktionärs einer vollständigen oder partiellen Sachverteilung von Wertpapieren des Teilfonds an diesen Aktionär zustimmen, statt diesem Aktionär den Rücknahmeerlös in bar auszuzahlen. Die Gesellschaft stimmt dieser Vorgehensweise zu, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass eine solche Transaktion nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Aktionäre des betreffenden Teilfonds wäre. Eine solche Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Aktie (gegebenenfalls gemäß

Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) der betreffenden Klasse des Teilfonds, die der Aktionär zurückgibt und bildet so einen proportionalen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, die in dieser Klasse hinsichtlich des Wertes zuzuschreiben sind. Die Vermögenswerte, die diesem Aktionär zu übertragen sind, werden von der Gesellschaft und der Verwahrstelle hinsichtlich der Durchführbarkeit der Übertragung der Vermögenswerte und der Interessen des Teilfonds und der weiterhin bestehenden Teilnehmer dieses Teilfonds und des Aktionärs ermittelt. Eventuell muss der Aktionär Maklergebühren und/oder lokale Steuern für den Transfer oder den Verkauf von Wertpapieren, die er im Rahmen einer solchen Rücknahme erhält, entrichten. Der Nettoerlös aus diesem Verkauf durch den Aktionär, der diese Wertpapiere zurücknimmt, kann aufgrund von Marktbedingungen und/oder Unterschieden bezüglich der Preise, die für Verkauf oder Transfer angesetzt werden, sowie aufgrund der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) des Teilfonds höher oder niedriger als der entsprechende Rücknahmepreis der Aktien im betreffenden Teilfonds sein. Ausfall, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch den Prüfer der Gesellschaft.

Alle Kosten, die in Zusammenhang mit einer Sachrücknahme anfallen, werden vom betreffenden Aktionär getragen.

7.9 Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann Aktien eines Aktionärs zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat auf eigene Initiative oder auf Initiative eines Vertreibers zu dem Schluss gelangt, dass:

- (a) Erklärungen, die der Aktionär gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft abgab, nicht zutreffend und exakt waren oder nicht mehr zutreffend und exakt sind; oder
- (b) der Aktionär kein berechtigter Anleger (mehr) ist; oder
- (c) der weitere Besitz der Aktien durch den Aktionär für die Gesellschaft oder für Aktionäre der Gesellschaft ein unangemessenes Risiko oder nachteilige steuerliche Konsequenzen darstellen würde; oder
- (d) der weitere Besitz der Aktien durch den Aktionär für die Gesellschaft oder für Aktionäre der Gesellschaft von Nachteil wäre; oder
- (e) nach Erfüllung eines Rücknahmeantrags, den ein Aktionär erhielt, Anzahl oder Gesamtsumme der Aktien der betreffenden Klasse, die sich im Besitz dieses Aktionärs befinden, geringer als der Mindestbestand sind.

8. PREISANPASSUNGSPOLITIK

Die Grundlage, auf der die Vermögenswerte jedes Teilfonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktien bewertet werden, ist in Abschnitt 11 des allgemeinen Abschnitts festgelegt. Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Investitionen für einen Teilfonds können jedoch gegebenenfalls bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie aufgrund von Abgaben und Kosten und Spreads von Kauf- und Verkaufspreisen der zugrundeliegenden Investitionen vom verwendeten letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert abweichen. Diese Kosten haben einen nachteiligen Effekt auf den Wert eines Teilfonds und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu mindern, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung des Nettoinventarwerts je Aktie vornehmen.

Aktien werden grundsätzlich auf der Grundlage eines einzigen Preises, d.h. des Nettoinventarwerts je Aktie, aufgelegt und zurückgenommen. Jedoch kann – um den Verwässerungseffekt zu mindern – der Nettoinventarwert je Aktie an jedem Bewertungsstichtag auf die nachfolgend erläuterte Weise angepasst werden, abhängig davon, ob ein Teilfonds sich an einem solchen Bewertungsstichtag in einer Nettozeichnungsposition oder einer Nettorücknahmeposition befindet, um den anwendbaren angepassten Preis zu ermitteln, der den NIV bezüglich dieses Bewertungsstichtags repräsentiert. Wenn an einem Bewertungsstichtag kein Handel in einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds stattfindet, ist der anwendbare Preis der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie. Die Gesellschaft kann entscheiden, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt. Generell hängt die Notwendigkeit der Durchführung einer Verwässerungsanpassung vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien im betreffenden Teilfonds ab. Die Gesellschaft kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn ihrer Meinung nach, die existierenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) oder verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahme) andernfalls benachteiligt wären. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung beispielsweise erfolgen, wenn (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist):

- (a) ein Teilfonds ständig rückläufig ist (d.h., wenn ein Nettoabfluss von Rücknahmen erfolgt);
- (b) ein Teilfonds eine Zahl von Nettozeichnungen erfährt, die relevant für seine Größe sind;
- (c) ein Teilfonds an irgendeinem Bewertungsstichtag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition verzeichnet;
- (d) in jedem anderen Fall, in dem die Gesellschafter der Meinung ist, dass die Interessen der Aktionäre die Durchführung einer Verwässerungsanpassung erfordern.

Bei der Verwässerungsanpassung wird, wenn der Teilfonds sich in einer Nettozeichnungsposition befindet, zum Nettoinventarwert je Aktie eine Zahl addiert, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates einen angemessenen Wert für die Deckung von Abgaben, Kosten und Spreads darstellt, wenn der Teilfonds sich in einer Nettorücknahmeposition befindet, wird diese Zahl abgezogen. Insbesondere kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds (nach oben oder unten) um einen Betrag angepasst werden, der (i) die geschätzte steuerliche Belastung, (ii) Handelskosten, die dem Teilfonds entstehen können und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, reflektiert. Da bestimmte Aktienmärkte und Länder unterschiedliche Kostenstrukturen hinsichtlich des Erwerbs und Verkaufs anwenden, kann die resultierende Anpassung bei Nettozuflüssen anders sein als bei Nettoabflüssen.

Anpassungen werden jedoch auf maximal 2,5% des jeweils geltenden Nettoinventarwerts je Aktie begrenzt.

Der angepasste NIV jeder Klasse im Teilfonds wird separat berechnet, jede Verwässerungsanpassung beeinflusst jedoch prozentual den angepassten Preis jeder Klasse auf identische Weise. Wenn keine Verwässerungsanpassung erfolgt, kann sich dies nachteilig auf die Gesamtvermögenswerte eines Teilfonds auswirken.

9. EINSCHRÄNKUNGEN DES TRANSFERS VON AKTIEN

Jede Übertragung von Aktien erfolgt mittels einer schriftlichen Übertragung in jeder üblichen Form oder in einer anderen von der Gesellschaft genehmigten Form und bei jeder Form der Übertragung werden der vollständige Name und die Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers genannt. Die Übertragungsurkunde einer Aktie wird vom oder im Auftrag des Übertragenden des Übertragungsempfängers unterzeichnet. Der Übertragende gilt weiterhin als Besitzer der Aktie, bis der Name des Übertragungsempfängers diesbezüglich in das Aktienregister eingetragen ist. Die Gesellschaft kann die Registrierung der Übertragung einer Aktie ablehnen, wenn aufgrund einer solchen Übertragung der Wert des Aktienbesitzes des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nicht dem Mindestzeichnungs- oder -besitzniveau der betreffenden Aktienklasse oder des Teilfonds entspricht, wie im vorliegenden Prospekt oder im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Die Registrierung der Übertragung kann zu Zeiten, die die Gesellschaft gegebenenfalls festlegt, ausgesetzt werden, wobei jedoch eine solche Registrierung nicht für mehr als fünf (5) Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgesetzt werden darf. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Übertragung von Aktien ablehnen, sofern nicht die Originalübertragungsurkunden und andere von der Gesellschaft verlangten Dokumente am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den die Gesellschaft angemessener Weise verlangen kann, hinterlegt werden, zusammen mit anderen Nachweisen, die die Gesellschaft angemessener Weise verlangen kann, um festzustellen, ob der Übertragende berechtigt ist, die Übertragung durchzuführen und um die Identität des Übertragungsempfängers zu überprüfen. Solche Nachweise können eine Erklärung darüber umfassen, ob es sich beim potentiellen Übertragungsempfänger (i) um einen US-Staatsbürger handelt, oder ob er für oder im Auftrag eines US-Staatsbürgers handelt, (ii) ob der Übertragungsempfänger eine Einschränkungen unterliegende Person ist oder im Auftrag einer Einschränkungen unterliegenden Person handelt oder (iii) ob er als institutioneller Anleger qualifiziert ist.

Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Übertragung von Aktien ablehnen:

- (a) wenn nach Meinung der Gesellschaft die Übertragung illegal ist oder zu nachteiligen regulatorischen oder steuerlichen (einschließlich gegebenenfalls unter FATCA) Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre führt oder führen könnte; oder
- (b) wenn der Übertragungsempfänger ein US-Staatsbürger ist oder im Auftrag eines US-Staatsbürgers handelt; oder
- (c) wenn der Übertragungsempfänger eine von Einschränkungen unterliegende Person ist oder im Auftrag einer Einschränkungen unterliegenden Person handelt; oder
- (d) in Bezug auf Klassen, die der Zeichnung durch institutionelle Anleger vorbehalten sind, wenn der Übertragungsempfänger kein institutioneller Anleger ist; oder
- (e) unter den in Abschnitt 10.2 dieses allgemeinen Abschnitts festgelegten Umständen; oder
- (f) wenn nach Meinung der Gesellschaft, die Übertragung der Aktien dazu führen würde, dass die Aktien in einer Verwahrstelle oder einem Clearing-System registriert werden, in dem die Aktien auf andere Weise weiter übertragen werden könnten, als gemäß den Bedingungen des vorliegenden Prospekts oder der Satzung.

10. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG – MARKET TIMING UND LATE TRADING

10.1 Anforderungen in Bezug auf Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Für Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche, wie laut luxemburgischem Recht und den Rundschreiben der CSSF vorgesehen, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, die derartige Kontrollen an die Register- und Transferstelle delegiert hat.

Im Rahmen dieser Maßnahmen muss die Register- und Transferstelle eventuell die Überprüfung der Identität potentieller Anleger verlangen. Beispielsweise kann eine Person aufgefordert werden, eine von einer zuständigen Behörde (z.B. Botschaft, Konsulat, Notariat, Polizeidienststelle, Anwalt, Finanzinstitut, das in einem Land domiziliert ist, das ähnliche Identifizierungsanforderungen auferlegt oder jede andere zuständige Behörde) ordnungsgemäß beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen. Handelt es sich bei den Antragstellern um Unternehmen, kann dies unter anderem die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), des Memorandums der Investoren und der Satzung (oder eines vergleichbaren Dokuments), einer aktuellen Liste der Aktionäre mit aktueller Kapitalbeteiligung, gedruckt auf das Briefpapier des Investors, ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet, einer Liste der Unterschriften Bevollmächtigten und eines Auszugs aus dem Handelsregister erfordern. Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Liste nicht erschöpfend ist und dass die Anleger der Register- und Transferstelle möglicherweise weitere Informationen vorlegen müssen, um die Identifizierung des eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien zu gewährleisten.

Bis ein zufriedenstellender Identitätsnachweis von potentiellen Anlegern oder Übertragungsempfängern beigebracht ist, wie von der Register- und Transferstelle festgelegt, behält diese sich das Recht vor, die Ausstellung oder Genehmigung der Registrierung der Übertragung von Aktien zu verweigern. Auch werden Rücknahmeerlöse erst gezahlt, wenn diese Anforderungen in vollem Umfang erfüllt sind. In einem solchen Fall haftet die Register- und Transferstelle nicht für Zinsen, Kosten oder Vergütung.

Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses, einen zufriedenstellenden Identitätsnachweis beizubringen, kann die Register- und Transferstelle die Maßnahmen treffen, die sie für geeignet hält.

Auf diese Identifizierungsanforderungen kann die Register- und Transferstelle unter folgenden Umständen verzichten:

- (a) Im Falle einer Zeichnung über einen Finanzvermittler, der der Überwachung durch eine Regulierungsbehörde unterliegt, die eine Identifizierungspflicht eines Investors oder Übertragungsempfängers auferlegt, die gleichwertig mit der ist, die das luxemburgische Gesetz zur Vermeidung von Geldwäsche vorsieht und der der Finanzvermittler unterliegt;
- (b) Im Falle einer Zeichnung über einen Finanzvermittler, dessen Mutterunternehmen der Überwachung durch eine Regulierungsbehörde unterliegt, die eine Identifizierungspflicht eines Investors oder Übertragungsempfängers auferlegt, die gleichwertig mit der ist, die das luxemburgische Gesetz zur Vermeidung von Geldwäsche vorsieht, wenn das Gesetz, dem das Mutterunternehmen unterliegt oder die Konzernpolitik seinen Tochterunternehmen oder Filialen eine gleichwertige Verpflichtung auferlegt.

10.2 Market Timing und Late Trading

Potentielle Anleger und Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft jeden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrag aus jedem Grund und insbesondere zwecks Einhaltung der Vorgaben von Rundschreiben 04/146 bezüglich des Schutzes von OGA und ihren Anlegern vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken ablehnen oder stornieren kann.

Beispielsweise wirkt sich exzessiver Handel mit Aktien als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen, eine Handelstechnik, die manchmal als „Market Timing“ bezeichnet wird, störend auf das Portfoliomanagement aus und erhöht die Kosten der Teilfonds. Dementsprechend kann die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates, Aktien zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschufträge von Anlegern, die sich nach der begründeten Überzeugung der Gesellschaft an Market-Timing-Aktivitäten beteiligen, ablehnen. Aus diesen Gründen kann die Gesellschaft die Handelshistorie eines Anlegers im Teilfonds und Konten unter gemeinsamer Kontrolle oder gemeinsamem Eigentum überprüfen.

Zusätzlich zu den Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, die für solche Aufträge gelten, wie im Sonderabschnitt über den betreffenden Teilfonds festgelegt, kann die Gesellschaft eine Strafgebühr von maximal 2% (zwei Prozent) des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder umgetauschten Aktien verhängen, wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass sich ein Anleger an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt hat. Die Strafgebühr wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat haften für Verluste, die aus abgewiesenen Aufträgen oder einer Zwangsrücknahme resultieren.

Außerdem stellt die Gesellschaft sicher, dass die betreffenden Fristen für Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch strikt eingehalten werden und trifft daher alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung sogenannter Late-Trading-Praktiken.

11. BERECHNUNG UND AUFHEBUNG DES NETTOINVENTARWERTS

11.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft, jeder Teilfonds und jede Klasse in einem Teilfonds haben gemäß der Satzung einen Nettoinventarwert festgelegt. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der USD. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds oder der Klasse berechnet, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt und von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Bewertungsstichtag zu jedem NIV-Berechnungsdatum ermittelt, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, durch Berechnung der Summe:

- (a) des Wertes aller Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds entsprechend den Bestimmungen der Satzung zugewiesen werden; abzüglich
- (b) aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse entsprechend den Bestimmungen der Satzung zugewiesen werden und aller Gebühren, die dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zuzuschreiben sind, die anfielen, aber am betreffenden Bewertungsstichtag noch nicht beglichen sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie für einen Bewertungsstichtag wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und von der Verwaltungsgesellschaft zum NIV-Berechnungsdatum des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der Aktien dividiert wird, die an diesem

Bewertungsstichtag im betreffenden Teilfonds ausgegeben wurden (einschließlich der Aktien, bezüglich derer ein Aktionär die Rücknahme an diesem Bewertungsstichtag bezüglich des NIV-Berechnungsdatums beantragt hat). Der Nettoinventarwert wird auf bis zu zwei (2) Dezimalstellen berechnet, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft kann ihre eigenen Rundungsrichtlinien auf diese Berechnung anwenden.

Wurde im Teilfonds mehr als eine Klasse aufgelegt, berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie jeder Klasse für einen Bewertungsstichtag durch Division des Teils des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der einer bestimmten Klasse zugeschrieben werden kann, durch die Anzahl der Aktien dieser Klasse im Teilfonds, die an diesem Bewertungsstichtag aufgelegt sind (einschließlich Aktien, bezüglich derer ein Aktionär die Rücknahme an diesem Bewertungsstichtag bezüglich dieses NIV-Berechnungsdatums beantragt hat).

Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf das nächste Hundertstel der Währung gerundet werden, in der der Nettoinventarwert der betreffenden Aktien berechnet wird.

Die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Teilfonds (und innerhalb jedes Teilfonds auf die verschiedenen Klassen) erfolgt so, dass:

- (a) Der von der Gesellschaft erhaltene Zeichnungspreis für die Emission der Aktien und Minderungen des Wertes der Gesellschaft aufgrund der Rücknahme von Aktien dem Teilfonds (und innerhalb dieses Teilfonds der Klasse) zugeschrieben werden, zu dem die jeweiligen Aktien gehören.
- (b) Von der Gesellschaft nach Investition der Zeichnungserlöse erworbene Vermögenswerte und die Kapitalabschreibung bezüglich solcher Investitionen, die sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder der Klasse im Teilfonds) zugeschrieben.
- (c) Von der Gesellschaft aufgrund der Rücknahme von Aktien veräußerte Vermögenswerte, sowie Verbindlichkeiten, Kosten und Kapitalabschreibung in Zusammenhang mit Investitionen der Gesellschaft und anderen Aktivitäten der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder der Klasse im Teilfonds) zugeschrieben.
- (d) Wenn die Verwendung von Devisentransaktionen, Instrumenten oder Finanztechniken sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine bestimmte Klasse) bezieht, werden die Konsequenzen ihrer Verwendung diesem Teilfonds (oder der Klasse im Teilfonds) zugeschrieben.
- (e) Wenn Vermögenswerte, Einkommen, Kapitalzuwachs, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalabschreibungen oder die Verwendung von Devisentransaktionen, Instrumenten oder Techniken sich auf mehr als einen Teilfonds (oder innerhalb eines Teilfonds auf mehr als eine Klasse) beziehen, werden Sie diesen Teilfonds (oder Klassen, je nach Fall) proportional zu dem Maß zugeschrieben, in dem sie diesem Teilfonds (oder der jeweiligen Klasse) zuschreibbar sind.
- (f) Wenn Vermögenswerte, Einkommen, Kapitalzuwachs, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalabschreibungen oder die Verwendung von Devisentransaktionen, Instrumenten oder Techniken nicht einem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden können, werden sie gleichmäßig zwischen allen Teilfonds aufgeteilt, oder, sofern die Beträge dies rechtfertigen, proportional zum relativen Nettoinventarwert

der Teilfonds (oder der Klassen im Teilfonds) zugeschrieben, wenn die Gesellschaft zu dem Schluss gelangt, dass dies die am besten geeignete Methode der Zuschreibung ist.

- (g) Bei Zahlung von Dividenden an die Aktionäre eines Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds, an eine bestimmte Klasse), werden die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds (oder der Klasse im Teilfonds) um den Betrag dieser Dividende reduziert.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- (a) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse, einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage des zuletzt bekannten Preises zum betreffenden Bewertungsstichtag bewertet und, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten notiert werden, auf der Grundlage des zuletzt bekannten Preises der Börse, die der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist, es sei denn, diese Preise sind nicht repräsentativ.
- (b) Für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer offiziellen Börse, einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie für notierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren zuletzt bekannter Preis zum betreffenden Bewertungsstichtag nicht repräsentativ ist, basiert die Bewertung auf dem vorsichtig und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat geschätzten wahrscheinlichen Verkaufspreis.
- (c) Anteile und Aktien, die von OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum betreffenden Bewertungsstichtag bewertet.
- (d) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien bestimmt, die vom Verwaltungsrat in gutem Glauben auf einer durchgängig angewandten Basis festgelegt wurden. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen zum betreffenden Bewertungsstichtag dieser Kontrakte an Börsen und geregelten Märkten, auf denen die jeweiligen Futures, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Konnten Futures, Termin- oder Optionskontrakte an einem solchen Geschäftstag, bezüglich dessen ein Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht liquidiert werden, gilt als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts solcher Kontrakte der Wert, den der Verwaltungsrat, in gutem Glauben und unter Anwendung verifizierbarer Bewertungsverfahren, für angemessen hält.
- (e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten können zum Nennwert plus aufgelaufene Zinsen oder unter Anwendung einer Kostenamortisationsmethode bewertet werden (wobei die Methode, die den angemessenen Marktwert wahrscheinlicher repräsentiert, bevorzugt wird). Diese Kostenamortisationsmethode kann dazu führen, dass der Wert zu bestimmten Zeiten von dem Preis abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Investition erzielen würde. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls seine Bewertungsmethode überprüfen und bei Bedarf Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem Verkehrswert bewertet werden, wie in gutem Glauben

nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt. Wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass eine Abweichung von der Kostenamortisationsmethode zu einer erheblichen Verwässerung oder anderen unbilligen Ergebnissen für die Aktionäre führen könnte, trifft der Verwaltungsrat gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, die er für geeignet hält, um die Verwässerung oder die unbilligen Ergebnisse, sofern praktikabel, zu eliminieren oder zu reduzieren.

- (f) Swap-Geschäfte werden durchgängig auf der Grundlage einer Berechnung des Barwerts ihres voraussichtlichen Cashflows bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate im Rahmen ihrer Hauptanlagepolitik verwenden, wird die Bewertungsmethode des OTC-Derivats im betreffenden Sonderabschnitt näher spezifiziert.
- (g) Aufgelaufene Zinsen bei Wertpapieren werden berücksichtigt, wenn sie nicht im Aktienpreis widergespiegelt werden.
- (h) Zahlungsmittel werden zum Nennwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (i) Alle in einer anderen als der Referenzwährung lautenden Vermögenswerte des/der betreffenden Teilfonds/Klasse werden zum geltenden Bloomberg Wechselkurs zum betreffenden Bewertungsstichtag zwischen der Referenzwährung und der Fremdwährung umgerechnet.
- (j) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte, sowie die oben erwähnten Vermögenswerte, deren Bewertung entsprechend den obigen Paragraphen nicht möglich oder praktikabel oder für ihren wahrscheinlichen Veräußerungswert nicht repräsentativ wäre, werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Im Kontext von Teilfonds, die in andere OGA investieren, kann die Bewertung der Vermögenswerte unter Umständen komplex sein und die Verwaltungsstellen solcher OGA teilen die betreffenden Nettoinventarwerte möglicherweise spät oder verzögert mit. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft, auf Verantwortung des Verwaltungsrates, die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds zum Bewertungsstichtag schätzen, wobei unter anderem die letzte Bewertung dieser Vermögenswerte, Marktveränderungen und andere Informationen der betreffenden OGA berücksichtigt werden. In diesem Fall kann der für die betreffenden Teilfonds geschätzte Nettoinventarwert von dem Wert abweichen, der am besagten Bewertungsstichtag unter Anwendung der offiziellen Nettoinventarwerte, die von den Verwaltungsstellen der OGA, in die der Teilfonds investiert, berechnet worden wäre, abweichen. Der unter Anwendung dieser Methode berechnete Nettoinventarwert wird jedoch als endgültig und anwendbar betrachtet, ungeachtet zukünftiger Abweichungen.

Zum Zweck der Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft kann sich die Verwaltungsgesellschaft, unter angemessener Berücksichtigung des Standards der Sorgfalt in dieser Hinsicht, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, sofern nicht offensichtliche Fehler oder Fahrlässigkeit vorliegen, vollständig und ausschließlich auf die Bewertungen beziehen, die entweder (i) vom Verwaltungsratsoder der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden, (ii) von verschiedenen auf dem Markt verfügbaren Preisberechnungsquellen, etwa Preisberechnungsagenturen (d.h. Telekurs, Bloomberg, Reuters usw.) oder von Verwaltern der zugrundeliegenden OGA bereitgestellt werden, (iii) von Prime Brokern und Brokern bereitgestellt werden, oder (iv) von (einem) Spezialisten bereitgestellt werden, der zu diesem Zweck ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. Insbesondere bezieht sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Bewertung von Vermögenswerten, für die keine Kursnotierungen oder Verkehrswerte

öffentlich verfügbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf nicht notierte strukturierte oder kreditbezogene Instrumente und andere illiquide Mittel), ausschließlich auf Bewertungen, die entweder vom Verwaltungsrat, von der Verwaltungsgesellschaft oder von dritten Preisberechnungsquellen, die vom Verwaltungsrat(oder der Verwaltungsgesellschaft) auf deren Verantwortung ernannt wurden oder anderen offiziellen Preisberechnungsquellen, wie OGA-Administratoren und anderen, wie Telekurs, Bloomberg, Reuters bereitgestellt wurden und überprüft die Korrektheit und Genauigkeit der auf diese Weise bereitgestellten Bewertungen nicht. Wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft Anweisungen erteilt, eine bestimmte Preisberechnungsquelle in Anspruch zu nehmen, überprüft der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft zuvor selbst mit angemessener Sorgfalt diese Agenten hinsichtlich ihrer Kompetenz, ihres Rufs und ihrer Professionalität, um zu gewährleisten, dass die der Verwaltungsgesellschaft genannten Preise verlässlich sind und die Verwaltungsgesellschaft führt keine zusätzliche Überprüfung dieser Preisberechnungsmittel durch und muss dies auch nicht tun.

Wenn eine oder mehrere Notierungsquellen nicht in der Lage sind, der Verwaltungsgesellschaft relevante Bewertungen zur Verfügung zu stellen, ist letztere befugt, den Nettoinventarwert nicht zu berechnen und dementsprechend keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaftstelle informiert den Verwaltungsrat umgehend, wenn eine solche Situation eintritt. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in Abschnitt 11.2 des allgemeinen Abschnitts beschriebenen Verfahren auszusetzen.

11.2 Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, der Emission, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann jederzeit und gegebenenfalls die Bestimmung des Nettoinventarwertes von Aktien jedes Teilfonds oder jeder Klasse und/oder die Emission der Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse an Zeichner und/oder die Rücknahme der Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse von ihren Aktionären, sowie den Umtausch von Aktien jeder Klasse in einem Teilfonds aussetzen:

- (a) wenn eine(r) oder mehrere Börsen oder Aktienmärkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der Klasse bilden, oder ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der Klasse lautet, aus anderen Gründen als aufgrund normaler Feiertage geschlossen ist/sind oder wenn der Handel darin eingeschränkt oder aufgehoben ist;
- (b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit und Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der Klasse nicht in angemessener oder normaler Weise praktikabel ist, ohne den Interessen der Aktionäre ernsthaft zu schaden;
- (c) Im Falle eines Zusammenbruchs der normalen Kommunikationsmittel, die für die Bewertung einer Investition des betreffenden Teilfonds oder der Klasse verwendet werden, oder wenn, aus Gründen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates liegen, der Wert eines Vermögenswertes des betreffenden Teilfonds oder der Klasse nicht so schnell und genau bestimmt werden kann, wie erforderlich;
- (d) wenn aufgrund von Devisenbeschränkungen oder anderen Einschränkungen, die die Übertragung von Geldern betreffen, Transaktionen im Auftrag der Gesellschaft nicht

durchführbar werden oder wenn Käufe und Verkäufe der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;

- (e) wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, vorausgesetzt alle Aktionäre werden gleich behandelt und alle betreffenden Gesetze und Bestimmungen werden angewandt, (i) nach Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft oder eines Teilfonds zum Zwecke des Beschlusses über die Liquidierung, Auflösung, Fusion oder Absorption der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds und (ii) wenn der Verwaltungsrat ermächtigt ist, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, nach der Entscheidung, den betreffenden Teilfonds zu liquidieren, aufzulösen, zu fusionieren oder zu absorbieren;
- (f) im Falle der Liquidierung der Gesellschaft oder falls eine Kündigung in Zusammenhang mit der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesprochen wurde;
- (g) wenn, nach Meinung des Verwaltungsrats, Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und einen weiteren Handel mit den Aktien nicht durchführbar oder gegenüber den Aktionären unfair machen.

Eine derartige Aussetzung kann den wahrscheinlich davon betroffenen Personen von der Gesellschaft auf die Weise mitgeteilt werden, die sie für geeignet hält. Die Gesellschaft benachrichtigt Aktionäre, die eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Aktien beantragen, über eine solche Aussetzung.

Eine solche Aussetzung bezüglich eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien eines anderen Teilfonds.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch ist unwiderruflich, außer im Falle einer Aufhebung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie im betreffenden Teilfonds. Die Zurücknahme einer Zeichnung oder eines Antrags auf Rücknahme oder Umtausch ist nur gültig, wenn die Verwaltungsgesellschaft vor Beendigung der Zeichnungsfrist eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail, mit normaler Post, per Kurier oder Fax) erhält. Geschieht dies nicht, werden Zeichnungen und Rücknahmeanträge, die nicht zurückgezogen werden, am ersten Bewertungstichtag nach Ende der Aussetzungsperiode auf der Basis des für diesen Bewertungstichtag festgelegten Nettoinventarwerts je Aktie bearbeitet.

12. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

12.1 Geschäftsjahr - Berichte

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jedes Jahres.

Geprüfte Jahresberichte für das Ende jedes Geschäftsjahres werden per 31. März jedes Jahres erstellt. Zusätzlich werden nicht geprüfte Halbjahresberichte zum letzten Tag des Monats September erstellt. Diese Finanzberichte enthalten Informationen über die Vermögenswerte jedes Teilfonds und die konsolidierten Konten der Gesellschaft und werden den Aktionären kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Finanzausweise jedes Teilfonds werden in der Referenzwährung des Teilfonds ausgestellt, die konsolidierten Konten jedoch in USD.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres veröffentlicht, nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Zeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen.

Der Nettoinventarwert je Aktie (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird in den Büros der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an jedem NIV-Berechnungsdatum veröffentlicht.

12.2 Für Aktionäre verfügbare Dokumente

Die Satzung, der vorliegende Prospekt, die KIIDs und die jüngsten jährlichen und halbjährlichen Finanzausweise der Gesellschaft stehen den Aktionären kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung, während der normalen Bürozeiten in den Büros der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in Grevenmacher/Luxemburg (Kopien dieser Dokumente können den Aktionären auf Wunsch ebenfalls kostenlos ausgehändigt werden).

Exemplare des Prospekts, KIID, Artikel und die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte können auch von der folgenden Website www.fundsquare.com bezogen werden.

Eine kurze Beschreibung von der Verwaltungsgesellschaft über das Vorgehen um zu bestimmen wo und wie Stimmrechte der von der Gesellschaft gehaltenen Instrumenten ausgeübt werden können und Informationen über das Verfahren zur Behandlung von Kundenbeschwerden, können auf der folgenden Webseite konsultiert werden www.1741group.com.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik (die «Richtlinie») an, die im Sinne von Artikel 111bis des Gesetzes von 2010 und im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 111ter des Gesetzes von 2010 ist.

Die Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, eine Risikobereitschaft zu verhindern, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement, mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft unvereinbar mit den Interessen der Anteilseigner der Gesellschaft ist, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und die Abkoppelung der Entscheidungen der Steuerungsoperationen von den erhaltenen Leistungen zu erreichen. Die Richtlinie umfasst eine in einem mehrjährigen Rahmen festgelegte Bewertung der Leistung, die der für die Anleger der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf

der langfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken beruht. Die variable Vergütungskomponente beruht auch auf einer Reihe weiterer qualitativer und quantitativer Faktoren. Die Richtlinie enthält eine angemessene Gewichtung der festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung

Diese Richtlinie wird durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet, die auch für ihre Umsetzung und Überwachung verantwortlich ist. Die Richtlinie gilt für jede Art von Vergütung, welche durch die Verwaltungsgesellschaft bezahlt wird, sowie jede andere direkt von der Gesellschaft bezahlte Leistung, inklusive Performancegebühren (falls vorhanden) und der Übertragung der Aktien der Gesellschaft an Mitarbeiter, welche der Richtlinie unterstehen.

Die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie werden durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal im Jahr basierend auf der Größe der Verwaltungsgesellschaft und / oder auf der Größe der von ihr verwalteten OGAW überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Richtlinie sind auf der Website www.1741group.com verfügbar. Eine gedruckte Version kann kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

12.3 Hauptversammlung der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einberufungsmittelteilung genannten Ort am vierten Montag des Monats Juli um 10:00 Uhr (Luxemburger Zeit), statt, vorausgesetzt, dieses Datum ist kein Geschäftstag. In diesem Fall findet die Jahreshauptversammlung am nächsten folgenden Geschäftstag statt.

Die Mitteilung über eine Hauptversammlung der Aktionäre (einschließlich solcher, in der es um Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds geht) wird jedem registrierten Aktionär mindestens acht Tage vor der Versammlung zugesandt und in dem Maße, das laut luxemburgischen Recht erforderlich ist, im Mémorial und in jeder Luxemburger und anderen Zeitung(en), wie vom Verwaltungsrat festgelegt, veröffentlicht.

Derartige Mitteilungen enthalten die Tagesordnung, Datum und Ort der Versammlung, die Bedingungen der Zulassung zur Versammlung und sie nennen die geltenden Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit. Die Versammlungen der Aktionäre der Aktien eines bestimmten Teilfonds können über Angelegenheiten entscheiden, die nur für den betreffenden Teilfonds relevant sind.

Die Einberufung einer Hauptversammlung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung (**Stichtag**) ausgegebenen und ausstehenden Aktien eingeschätzt werden. Diesem Fall richtet sich das Recht jedes Aktionärs auf Teilnahme an der Versammlung nach seinen Anteilen am Stichtag.

12.4 Dividendenpolitik

Jedes Jahr beschließt die Hauptversammlung der Aktionäre auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds über die Verwendung des Saldos des Jahresnettoeinkommens der Investitionen. Eine Dividende kann in bar oder in Aktien ausgeschüttet werden. Außerdem können Dividenden eine Kapitalausschüttung beinhalten, unter der Voraussetzung, dass sich nach Ausschüttung die Nettovermögenswerte der Gesellschaft auf mindestens EUR 1.250.000 belaufen (wobei Aktien eines Zielteilfonds, die

sich im Besitz eines investierenden Teilfonds befinden, bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt werden).

Über die im vorherigen Abschnitt erwähnten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden in der gesetzlich vorgesehenen Form und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen beschließen.

Die Gesellschaft kann thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen innerhalb der Klassen jedes Teilfonds ausgeben, wie im Sonderabschnitt beschrieben. Thesaurierende Klassen kapitalisieren ihre gesamten Erträge, während ausschüttende Klassen Dividenden zahlen.

Für ausschüttende Klassen werden Dividenden, sofern zutreffend, auf Jahresbasis deklariert und ausgeschüttet. Darüber hinaus können gegebenenfalls Zwischendividenden deklariert und ausgeschüttet werden, mit einer Häufigkeit, die von der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bedingungen bestimmt wird, wie im betreffenden Sonderabschnitt näher erläutert.

Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Im Bezug auf Aktien, die über Euroclear oder Clearstream (oder ihre Rechtsnachfolger) gehalten werden, werden die Dividenden per Banküberweisung auf die betreffende Bank gezahlt. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Deklaration eingefordert werden, verfallen und fließen wieder in den betreffenden Teilfonds ein.

Sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt, ist die Gesellschaft befugt, Sachausschüttungen/Zahlungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten mit Einwilligung des/der betreffenden Aktionär(e) zu tätigen. Derartige Sachausschüttungen/Zahlungen werden in einem Bericht bewertet, der von einem Prüfer erstellt wird, der als *réviseur d'entreprises agréé* entsprechend den Anforderungen luxemburgischen Rechts qualifiziert ist, wobei die Kosten für diesen Bericht vom treffenden Aktionär getragen werden.

12.5 Liquidation und Fusion von Teilfonds oder Klassen

(a) Auflösung der Gesellschaft

Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft wird durch die Satzung nicht begrenzt. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre abgewickelt werden. Fällt die Gesamtheit der Nettovermögenswerte der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (d.h. EUR 1.250.000), muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist und die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien fasst.

Fällt die Gesamtheit der Nettovermögenswerte der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktionäre vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann von Aktionären gefasst werden, die ein Viertel der bei der Versammlung repräsentierten Stimmrechte haben.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen ab dem Datum stattfindet, an dem feststeht, dass die Nettovermögenswerte auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen sind.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, erfolgt die Liquidierung durch einen oder mehrere Liquidatoren, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt werden. Die Entscheidung, die Gesellschaft aufzulösen, wird im Mémorial, sowie in zwei Zeitungen mit entsprechender Auflage veröffentlicht, wobei eine dieser Zeitungen eine Luxemburger Zeitung sein muss. Der/die Liquidator(en) veräußert/veräußern die Vermögenswerte jedes Teilfonds im Interesse der Aktionäre und teilt/teilen die Erlöse aus der Liquidierung, nach Abzug der Liquidierungskosten, unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds, entsprechend ihren jeweiligen anteiligen Ansprüchen, auf. Beträge, die nach Abschluss der Liquidierung und spätestens nach Ablauf einer Frist von neun (9) Monaten nach der Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, nicht von den Anlegern eingefordert wurden, werden für eine Dauer von dreißig (30) Jahren bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge nach der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert werden, verfallen sie.

Sobald die Entscheidung, die Gesellschaft abzuwickeln, getroffen wurde, werden die Emission, die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien in allen Teilfonds verboten und nichtig.

(b) Liquidierung von Teilfonds oder Klassen

Wenn aus irgendeinem Grund die Nettovermögenswerte eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Gegenwert des Mindestnettoinventarwerts fallen oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Umgebung des betreffenden Teilfonds oder der Klasse erhebliche nachteilige Konsequenzen für die Investitionen des Teilfonds oder der Klasse hat oder wenn eine wirtschaftliche Rationalisierung dies erfordert, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller ausstehenden Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Aktie (nach Berücksichtigung der aktuellen Veräußerungspreise der Investitionen, sowie der Veräußerungskosten), berechnet zu dem Tag, an dem die Entscheidung wirksam wird, beschließen. Die Gesellschaft übermittelt den Inhabern der betreffenden Aktien spätestens am Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Benachrichtigung, aus der die Gründe für und das Verfahren der Rücknahme hervorgehen. Registrierte Aktionäre werden schriftlich benachrichtigt. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Aktionäre oder zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der Aktionäre anderweitig entscheidet, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Erhebung von Rücknahme- oder Umtauschgebühren beantragen. Die Liquidierungskosten werden jedoch im Rücknahme- und Umtauschpreis berücksichtigt. Beträge, die von den Anlegern bei Abschluss der Liquidierung nicht eingefordert wurden, werden für die Dauer von dreißig (30) Jahren bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge nach der vorgeschriebenen Frist nicht eingefordert werden, verfallen sie.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat gewährten Befugnisse, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, kann eine Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse, auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, alle Aktien in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zurückzukaufen und die Aktionäre auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der aktuellen Veräußerungspreise der Investitionen sowie der Veräußerungskosten), berechnet zum Bewertungsstichtag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt, zu entschädigen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich und Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst, vorausgesetzt, die Entscheidung führt nicht zur Liquidierung der Gesellschaft.

Alle zurückgenommenen Aktien werden aufgehoben.

(c) Fusion der Gesellschaft und der Teilfonds

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, die Gesellschaft mit einem anderen in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten OGAW zu fusionieren oder zu konsolidieren oder im Wesentlichen alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in einen solchen OGAW zu übertragen oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte eines solchen OGAW zu erwerben. Für den Zweck dieses Abschnitts 12.5(c) bezeichnet der Begriff OGAW auch einen Teilfonds eines OGAW und der Begriff Gesellschaft bezieht sich auch auf einen Teilfonds.

Jede Fusion, die zu einer Beendigung der Gesellschaft führt, muss durch Mehrheitsbeschluss bei der Aktionärsversammlung genehmigt werden.

Aktionäre erhalten Aktien des verbleibenden OGAW oder Teilfonds und, sofern anwendbar, eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts dieser Aktien.

Die Gesellschaft informiert ihre Aktionäre in angemessener und genauer Form über die geplante Fusion, um ihnen die Möglichkeit einer informierten Beurteilung der Auswirkungen der Fusion auf ihre Investitionen zu bieten und ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen dieses Abschnitts 12.5(c) und des Gesetzes von 2010 zu ermöglichen.

Die Aktionäre haben das Recht, die Rücknahme ihrer Aktien zu fordern, wofür keinerlei Kosten erhoben werden, mit Ausnahme derer, die der Gesellschaft zur Deckung der Veräußerungskosten entstehen.

Unter denselben Umständen, wie laut Abschnitt 12.5(b) oben vorgesehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds denen eines anderen existierenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger OGAW oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Luxemburger OGAW (der **Neue Teilfonds**) zuzuweisen und die Aktien der betreffenden Klasse oder Klassen als Aktien einer anderen Klasse (nach einer Teilung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und Zahlung des dem anteiligen Anspruch der Aktionäre entsprechenden Betrages) zurückzuführen. Eine solche Entscheidung wird einen Monat vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht (zusätzlich enthält die Veröffentlichung Informationen bezüglich des Neuen Teilfonds), um den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, während dieses Zeitraums die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat durch den obigen Abschnitt gewährt werden, kann ein Beitrag der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds eines anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zuzuschreiben sind unter allen anderen Umständen von einer Hauptversammlung der Aktionäre der Klasse oder Klassen, die im betreffenden Teilfonds ausgegeben wurden, für die keine Beschlussfähigkeitsanforderungen bestehen und die über eine solche Fusion durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung Anwesenden oder Vertretenen und Abstimmenden gefassten Beschluss entscheiden, beschlossen werden.

Wenn die Interessen der Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation bezüglich eines Teilfonds dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Teilung in zwei oder mehr Teilfonds vornehmen. Informationen bezüglich des/der Neuen Teilfonds werden den betreffenden Aktionären übermittelt. Eine solche Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, während dieses Monats die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

13. GEBÜHREN UND KOSTEN

13.1 Direkt von der Gesellschaft zahlbare Gebühren und Kosten

(a) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds alle ihr entstehenden Kosten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: sämtliche Steuern, die für die Vermögenswerte und das Einkommen der Gesellschaft fällig werden; die angemessenen Auslagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten), die der Verwahrstelle entstehen, sowie etwaige Verwahrgebühren von Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft anvertraut wird; die üblichen Bankgebühren für Transaktionen, die Wertpapiere oder andere Vermögenswerte (einschließlich Derivate) im Portfolio der Gesellschaft betreffen (wobei solche Gebühren in den Erwerbspreis einbezogen und vom Verkaufspreis abgezogen werden); die Gebühren, Spesen und alle angemessenen Auslagen, die der Gesellschaft, den Dienstleistungsanbieter und anderen von der Gesellschaft ernannten Agenten entstehen; Anwaltskosten, die der Gesellschaft oder den Dienstleistungsanbietern entstehen, während sie im Interesse der Aktionäre handeln; Kosten der Vorbereitung und/oder Einreichung und des Drucks der Satzung und alle anderen die Gesellschaft betreffenden Dokumente (in den erforderlichen Sprachen), einschließlich Registrierungserklärungen, Prospekte und erläuternde Memoranden bei allen Behörden (einschließlich der lokalen Wertpapierhändlerverbände), die rechtlich für die Gesellschaft oder das Angebot von Aktien der Gesellschaft zuständig sind; die Kosten der Vorbereitung in den Sprachen, die zum Nutzen der Aktionäre (einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien) erforderlich sind, und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Berichte oder Dokumente die laut geltendem Recht oder geltenden Bestimmungen erforderlich sind; die Kosten für Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwertes (und des angepassten Preises); die Kosten der Vorbereitung und Verteilung von Mitteilungen an die Aktionäre; ein angemessener Teil der Kosten der Förderung der Gesellschaft, wie in gutem Glauben von der Gesellschaft festgelegt, einschließlich angemessener Marketing- und Werbeausgaben; die Kosten, die durch Zulassung und Erhaltung der Aktien an den Börsen, an denen sie notiert sind (wenn sie notiert sind), entstehen. Die Gesellschaft kann in ihren Konten administrative und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf der Basis eines geschätzten steuerpflichtigen Betrags für jährliche oder sonstige Perioden geltend machen.

Die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Verwahrstellengebühr und eine Register- und Transferstellengebühr aus den Vermögenswerten jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds, basierend auf dem Durchschnitt des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum, wie im betreffenden Sonderabschnitt näher beschrieben.

(b) Entlohnung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom jeweiligen Teilfonds eine vierteljährlich nachträgliche Vergütung zu erhalten, wie sie in den entsprechenden Sonderabschnitten des Prospekts festgelegt ist. Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risiko

management und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

(c) Entlohnung der Investmentmanager oder Anlageberater

Wenn ein Investmentmanager oder Anlageberater Anspruch auf Vergütung aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds hat, wird diese Vergütung im betreffenden Sonderabschnitt genannt.

(d) Umtauschkosten

Alle Kosten (einschließlich aber nicht begrenzt auf Anwaltskosten, Reisekosten usw.), die in Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in einen OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 (zusammenfassend als **Umwandlungskosten** bezeichnet) anfallen, werden von der Gesellschaft getragen.

Kosten, die in Verbindung mit der Schaffung eines zusätzlichen Teilfonds anfallen (**Kosten der Schaffung zusätzlicher Teilfonds**) können vom betreffenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren abgeschrieben werden.

(e) Jährliche Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren Steuer (*taxe d'abonnement*) zu einem Satz von 0,05% p.a. auf Nettovermögenswerte (ausgenommen Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind und einer Steuer zu einem reduzierten Satz von 0,01% p.a. auf Nettovermögenswerte unterliegen). Einige Teilfonds sind von der Zeichnungssteuer befreit, wie näher in Abschnitt 14.1 des allgemeinen Abschnitts beschrieben.

13.2 Direkt vom Anleger zahlbare Gebühren und Kosten

(a) Zeichnungsgebühr

Wenn ein Anleger Aktien zeichnen möchte, kann eine vom Anleger zu zahlende Zeichnungsgebühr auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen werden. Die geltende Zeichnungsgebühr wird im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder den Vertreiber zahlbar, sofern nicht bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

(b) Rücknahmegebühr

Will ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben, kann auf den an den Aktionär zahlbaren Betrag eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Die geltende Rücknahmegebühr wird im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern nicht bezüglich eines Teilfonds im betreffenden Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

(c) Umtauschgebühr

Eine Umtauschgebühr zugunsten des Teilfonds, aus dem die Aktien umgetauscht werden, von bis zu 1% des Nettoinventarwerts der Aktien (gegebenenfalls gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst) der betreffenden Klasse des betreffenden neuen Teilfonds kann erhoben werden, um die Umtauschkosten zu decken. Derselbe

Umtauschgebührensatz wird auf alle Umtauschanträge angewandt, die am selben Bewertungsstichtag eingingen. Die geltende Umtauschgebühr wird im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt.

13.3 Retrozessionsgebührenarrangements

Nach Genehmigung durch die Gesellschaft können die Verwaltungsgesellschaft und jeder Investmentmanager Arrangements treffen, in deren Rahmen die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Investmentmanager vereinbaren, dass ein Teil ihrer Verwaltungsgesellschafts- oder Anlageverwaltungsgebühr einem oder mehreren Rechtssubjekten zufließt, beispielsweise einem Business Introducer, als Zahlung für Dienstleistungen, die diese für oder zugunsten der Gesellschaft erbracht haben. Die Verwaltungsgesellschaft und jeder betreffende Investmentmanager können ähnliche Arrangements nur treffen, wenn die Zahlung dazu dient, die Qualität der für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und die Erfüllung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentmanagers, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht beeinträchtigt.

14. BESTEUERUNG

14.1 Allgemein

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) zu einem Satz von 0,05% p.a. auf Nettovermögenswerte (ausgenommen Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern oder OGA vorbehalten sind und einer Steuer zu einem reduzierten Satz von 0,01% p.a. auf Nettovermögenswerte unterliegen). Falls einige Teilfonds in andere Luxemburger OGA investiert werden, die wiederum der laut Gesetz von 2010 vorgesehenen Zeichnungssteuer unterliegen, muss von der Gesellschaft für den darin investierten Teil der Vermögenswerte keine Zeichnungssteuer gezahlt werden. Von der Zeichnungssteuer befreit sind Teilfonds, (i) deren Aktien an mindestens einer Aktienbörse oder einem anderen regelmäßig operierenden, geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und (ii) deren ausschließliches Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes nachzubilden, wobei diese Bedingung des ausschließlichen Ziels die Verwaltung liquider Mittel, sofern vorhanden, auf zusätzlicher Basis oder die Anwendung von Techniken und Instrumenten zur Sicherung oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nicht ausschließt. Im Falle mehrerer Klassen innerhalb eines Teilfonds gilt die Befreiung nur für die Klassen, die Bedingung (i) oben erfüllen. Darüber hinaus und unbeschadet zusätzlicher oder alternativer Kriterien, die vom geltenden Recht bestimmt werden können, muss der unter Bedingung (ii) oben erwähnte Index einen angemessenen Vergleichswert für den Markt bieten, auf den er sich bezieht und er muss auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg weder einer Körperschaftssteuer, noch einer Nettovermögensteuer. Von der Gesellschaft erzielt es Einkommen kann im Herkunftsland des Emittenten des Wertpapiers, in Bezug auf das dieses Einkommen gezahlt wird, einer Quellensteuer unterliegen. In Luxemburg ist keinerlei Wertsteuer in Zusammenhang mit der Emission von Aktien der Gesellschaft zahlbar.

Laut aktueller Gesetzgebung unterliegen Aktionäre in Luxemburg keinerlei Kapitalertrags-, Einkommen-, Quellen- oder sonstiger Steuer bezüglich ihrer Investitionen in die Aktien, mit Ausnahme jener Aktionäre, die in Luxemburg ihren Wohnsitz haben oder dort niedergelassen sind oder eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben.

Die Informationen, auf die im vorherigen Abschnitt verwiesen wird, beschränken sich auf die Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg bezüglich ihrer Investition in die Aktien und enthalten keinerlei Analyse ihrer Besteuerung, die aus den zugrundeliegenden Investitionen der Gesellschaft resultiert.

14.2 Automatischer Informationsaustausch

Die EU-Richtlinie 2014/107 / EU vom 9. Dezember 2014 (die "Richtlinie") zur Änderung der Richtlinie 2011/16 / EU als Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung, sowie andere internationale Abkommen, wurden oder werden, im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch Standard, der von der OECD entwickelt wurde (allgemein bekannt als "Common Reporting Standard" oder "CRS") von den teilnehmenden Ländern verlangen, Informationen von ihren Finanzinstituten zu erhalten und diese Informationen ab dem 1. Januar 2016 auszutauschen.

Insbesondere in Anwendung der Richtlinie für Anlagefonds, welche als Finanzinstitute klassifiziert werden, welche verpflichtet sind spezifische Informationen zu sammeln um ihre Investoren zu identifizieren.

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie vor, dass die persönlichen und finanziellen Daten¹ jedes Investors, welcher:

- Eine natürliche oder juristische Person welche meldepflicht² ist, oder
- Eine passive nichtfinanzielle Unternehmung (NFE)³ mit Kontrollpersonen welche meldepflichtige Personen⁴ sind,

durch das Finanzinstitut den zuständigen örtlichen Steuerbehörden gemeldet werden, die wiederum, diese Informationen an die Steuerbehörden des Landes/der Länder weiterleiten, in dem der Investor domiziliert ist.

Wenn die Aktien der Gesellschaft auf einem Konto bei einem Finanzinstitut gehalten werden, wird diese Einrichtung für die Berichterstattung über die erforderlichen Informationen verantwortlich.

Folglich wird die Gesellschaft, ob direkt oder indirekt (z.B. einen für diesen Zweck Beauftragten):

- möglicherweise jederzeit, von einem Investor Aktualisierungen von Dokumenten oder Informationen, welche bereits zur Verfügung gestellt wurden, sowie weitere Dokumente und Informationen, welchem Zweck auch immer, einfordern.
- durch die Richtlinie verpflichtet, alle oder einen Teil der Informationen von Investoren im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an die zuständigen lokalen Steuerbehörden zu melden.

Der Anleger wird hiermit über das potenzielle Risiko eines ungenauen und / oder fehlerhaften Informationsaustausches informiert im Falle, dass die von ihm gelieferten Informationen nicht mehr aktuell oder vollständig sind. Im Fall einer Änderung, welche die bereitgestellten Informationen betreffen, soll der Investor die Gesellschaft (oder einen für diesen Zweck Beauftragten) unverzüglich informieren und falls nötig eine neue Bestätigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis, welches verursacht hat, dass die Informationen nicht mehr zutreffen oder ungenau sind, bereitstellen.

Die Mechanismen und der Umfang dieser Informationsaustausch Regelung kann im Laufe der Zeit ändern. Jedem Anleger wird empfohlen, seine eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die Auswirkungen der CRS Bestimmungen auf seine Investitionen in der Gesellschaft zu bestimmen.

In Luxemburg, gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Anleger das Recht auf Zugang und Berichtigung, der Daten über ihn, die den Steuerbehörden gemeldet werden. Diese Daten

¹ Einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Name, Adresse, Land des Wohnsitzes, Steueridentifikationsnummer, Datum und Ort der Geburt, Bankkontonummer, die Höhe der Erträge, die Erlöse aus dem Verkauf, Rücknahme oder Rückerstattungen, und der Wert des Kontos während des Kalenderjahres oder bei deren Schließung.

² Eine natürliche oder juristische Person, welche nicht in dem Land in welchem die Gesellschaft domiziliert ist und in einem teilnehmenden Staat domiziliert ist. Die Liste der Länder, die am automatischen Informationsaustausch teilnehmen, können auf der folgenden Website eingesehen werden: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

³ Nicht-Finanzunternehmen, das heißt ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie ist.

⁴ Eine natürliche oder juristische Person, welche nicht in dem Land in welchem die Gesellschaft domiziliert ist und in einem teilnehmenden Staat domiziliert ist. Die Liste der Länder, die am automatischen Informationsaustausch teilnehmen, können auf der folgenden Website eingesehen werden: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

werden von der Gesellschaft gehalten (oder einen für diesen Zweck Beauftragten) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

14.3 Andere Rechtsprechungen

Zinsen, Dividenden und sonstiges Einkommen, das von der Gesellschaft mit dem Verkauf von Wertpapieren erzielt wird, können Quellen- und anderen Steuern unterliegen, die in den Ländern erhoben werden, in denen das Einkommen erzielt wird. Es ist unmöglich, den Satz ausländischer Steuern vorherzusagen, mit dem die Gesellschaft rechnen muss, da die Höhe der Vermögenswerte, die in verschiedenen Ländern investiert werden und die Fähigkeit der Gesellschaft, derartige Steuern zu reduzieren, nicht bekannt sind.

Es ist damit zu rechnen, dass Aktionäre für Steuerzwecke in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rücknahme oder einer anderen Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft für jeden potentiellen Anleger zusammenzufassen. Diese Konsequenzen variieren abhängig von den Gesetzen und Praktiken, die derzeit in dem Land in Kraft sind, in dem ein Aktionär seine Staatsbürgerschaft, seinen Wohnsitz oder seinen Unternehmenssitz hat und abhängig von seinen persönlichen Umständen.

14.4 Künftige Änderungen geltender Gesetze

Die obige Beschreibung der in Luxemburg geltenden steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die und des Betriebs der Gesellschaft basiert auf Gesetzen und Bestimmungen, die durch gesetzgeberische, juristische oder administrative Maßnahmen geändert werden können. Andere Gesetzgebungen könnten eingeführt werden, die die Gesellschaft einer Einkommensteuer unterwerfen oder Aktionäre erhöhten Einkommensteuern unterwerfen könnten.

DIE OBIGEN INFORMATIONEN SIND EINE ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERLICHEN PROBLEME, DIE SICH IN LUXEMBURG ERGEBEN KÖNNTEN UND SOLLEN NICHT ALS UMFASSENDE ANALYSE DER STEUERLICHEN PROBLEME DIENEN, DIE EINEN POTENTIELLEN ANLEGER BETREFFEN KÖNNTEN.

DIE DARSTELLUNG DER IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN STEUERLICHEN UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN STELLT KEINERLEI RECHTLICHEN ODER STEUERLICHEN RATSCHLAG FÜR POTENTIELLE ANLEGER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHER BETRACHTET WERDEN. POTENTIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH BEI IHREM RECHTSBERATER ÜBER STEUERGESetze UND BESTIMMUNGEN ANDERER LÄNDER, DIE MÖGLICHERWEISE FÜR SIE GELTEN, INFORMIEREN.

15. INTERESSENKONFLIKTE

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der/die Vertreter, die Investmentmanager, die Anlageberater, die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle können, im Rahmen ihrer Aktivitäten, in potentielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft geraten. Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der/die Vertreter, der Investmentmanager, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle berücksichtigen ihre jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Personen bei Transaktionen, in denen tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte auftreten könnten. Falls sich derartige Konflikte ergeben, unternimmt jede dieser Personen angemessene Bemühungen, um derartige Interessenkonflikte fair (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen) zu lösen und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft und die Aktionäre fair behandelt werden, oder sie werden von der Gesellschaft zu einem solchen Verhalten aufgefordert.

Transaktionen Beteiligter

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der/die Vertreter, der Investmentmanager, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle, sowie ihre jeweiligen Tochterunternehmen, angegliederten Unternehmen, Mitarbeiter, Agenten, Direktoren, Manager, Angestellten oder Stellvertreter (zusammenfassend **Beteiligte Parteien** und einzeln eine **Beteiligte Partei**) können:

- Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen miteinander oder mit der Gesellschaft vereinbaren oder eingehen, einschließlich, ohne Einschränkung, der Investition durch die Gesellschaft in Wertpapiere jeder Gesellschaft oder jeder Instanz, deren Investitionen oder Anleihen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind, oder an derartigen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein;
- für ihre jeweilige individuelle Rechnung oder für Rechnung einer dritten Partei in Aktien, Wertpapiere, Vermögenswerte oder Sachwerte investieren und mit ihnen handeln, die Teil des Besitzes der Gesellschaft der Gesellschaft sind;
- als Geschäftspartner bei Derivattransaktionen oder Verträgen handeln, die im Auftrag der Gesellschaft geschlossen wurden oder als Gesellschaft oder Indexsponsor oder Berechnungsstelle in Bezug auf zugrundeliegende Wertpapiere handeln, denen die Gesellschaft über Derivattransaktionen exponiert ist; und
- als Agent oder Auftraggeber beim Verkauf, bei der Emission oder beim Erwerb von Wertpapieren und anderen Investitionen im Auftrag der oder gegenüber der Gesellschaft über oder mit dem Investmentmanager oder der Verwahrstelle oder irgendeinem Tochterunternehmen, angegliederten Unternehmen, Mitarbeiter, Agent oder Stellvertreter der Gesellschaft handeln.

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Zahlungsmitteln können in Einlagenzertifikate oder Investitionsbankgeschäfte investiert werden, die von einer Beteiligten Partei ausgegeben wurden. Bank- oder ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder über eine Beteiligte Partei ausgeführt werden (vorausgesetzt, sie ist befugt, diese Art von Aktivität auszuführen).

Es besteht keinerlei Verpflichtung seitens einer Beteiligten Partei, Aktionäre bezüglich dadurch entstehender Erträge zu berücksichtigen und alle derartigen Beträge können von der betreffenden Partei behalten werden.

Alle derartigen Transaktionen müssen durchgeführt werden, als seien sie unter normalen, frei ausgehandelten Bedingungen erfolgt.

Unbeschadet gegenteiliger Aussagen im vorliegenden Dokument und sofern nicht in einem Sonderabschnitt für einen bestimmten Teilfonds anderweitig vorgesehen, können sich die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater und ihre jeweiligen angegliederten Unternehmen aktiv an Transaktionen im Namen anderer Investmentfonds und Kunden beteiligen, die die gleichen Wertpapiere und Instrumente einbeziehen, in die die Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater und ihre jeweiligen angegliederten Unternehmen können Investmentmanagement-/Beratungsdienstleistungen für andere Investmentfonds und Kunden erbringen, die gleiche oder andere Anlageziele verfolgen wie/als die Teilfonds und/oder ähnliche oder andere Anlageprogramme verfolgen wie/als die Teilfonds und an denen die Teilfonds nicht beteiligt sind. Die Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder des Anlageberaters und ihrer jeweiligen angegliederten Unternehmen, die für andere Investmentfonds oder Kunden angewendet werden, könnten mit den von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder dem Anlageberater bei der Verwaltung eines Teilfonds empfohlenen Transaktionen und Strategien kollidieren und die Preise und die Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente, in die dieser Teilfonds investiert, beeinflussen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater und ihre jeweiligen Tochterunternehmen können in Bezug auf ihre anderen Kunden Ratschläge erteilen oder Maßnahmen treffen, die sich von den erteilten Ratschlägen oder Zeitpunkt oder Art von Maßnahmen, die in Bezug auf die Investitionen eines Teilfonds getroffen werden, unterscheiden können. Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds über Investitionsmöglichkeiten zu informieren, die sie anderen Kunden empfehlen könnten.

Der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater wenden so viel von ihrer Zeit für die Aktivitäten eines Teilfonds auf, wie sie für notwendig und angemessen halten. Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater und ihre jeweiligen Tochterunternehmen unterliegen keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Bildung zusätzlicher Investmentfonds, des Eingehens anderer Investitionsberatungs-/managementbeziehungen oder der Aufnahme anderer geschäftlicher Aktivitäten, auch wenn derartige Aktivitäten mit denen eines Teilfonds konkurrieren könnten. Diese Aktivitäten führen nicht zu einem Interessenkonflikt.

Zusätzliche Überlegungen in Bezug auf Interessenkonflikte können gegebenenfalls für einen spezifischen Teilfonds gelten, wie im betreffenden Sonderabschnitt näher erläutert.

TEIL B – SONDERABSCHNITTE

SONDERABSCHNITT1 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – DYNAMIC GLOBAL CORE

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic Global Core (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel von Lakefield UCITS-SICAV - Dynamic Global Core ist die Optimierung der Portfoliorendite unter Beobachtung eines globalen quantitativen Systems mit monatlicher Neugewichtung. Der Teilfonds verfolgt das Ziel des Kapitalschutzes in Bärenmärkten und eines Kapitalzuwachses in Bullenmärkten bei kontrolliertem Risiko. Die dynamischen Zuweisungen werden in einem systematischen Anlageprozess bestimmt, der durch ein eigenes Modell nachgewiesener, mehrjähriger Erfolgsbilanz unterstützt wird. Auf der Basis kurzfristiger Performance-Erwartungen erfolgen die Aktienzuweisungen anhand regionaler und sektorieller Kriterien und im Falle der festverzinslichen Instrumente über verschiedene Laufzeiten und Kreditqualitätskriterien.

Der Teilfonds verfolgt eine an absoluter Rendite orientierte Long-Only-Strategie und setzt keine Kreditfinanzierung ein. Die Gewichtung der verschiedenen Aktivaklassen und Teilaktivaklassen kann im Laufe der Zeit erheblich variieren und wird monatlich angepasst, um aktuelle und erwartete Marktentwicklungen zu berücksichtigen.

Der Mix der Aktiva- und Aktivaunterklassen des Teilfonds wird sich wahrscheinlich wie folgt zusammensetzen:

Cash	Festverzinsliche Anlagen	Globale Aktien
Kurzfristige Geldanlagen und Zahlungsmitteläquivalente	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Globale Sektoren
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 1-3 J	Global Regionen
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 7-10 J	Rohstoffe Nordamerika
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 20x J	Konsumgüter nicht Basiskonsumgüter Lateinamerika
	Schuldtitel Schwellenmärkte	Basiskonsumgüter Europa ohne UK:
		Finanzen UK
		Gesundheitswesen Japan
		Industrie Asien/Pazifik ohne Japan
		Öl und Gas
		Technologie
		Telekommunikation
		Versorgungsunternehmen

Das Portfolio des Teilfonds wird vom Investmentmanager monatlich neu bewertet. Der Investmentmanager ist nicht gezwungen, ein bestimmtes Wertpapier neu zu gewichten, wenn seine aktuelle Gewichtung in einen akzeptablen Bereich in der Nähe der optimierten Portfoliogewichtung fällt.

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf grundlegenden Wirtschaftstheorien und setzt auf komplexe ökonometrische Techniken. Effektiv fungiert das eigene Modell, das dem Teilfonds zugrundeliegt, als externer Berater des Investmentmanagers und spricht Empfehlungen aus, die objektiv und unabhängig, frei von emotionalen Inhalten und unparteiisch bezüglich existierender Portfolio-Beteiligungen sind. In technischer Hinsicht gibt das Modell Empfehlungen bezüglich der Zuweisung der Vermögenswerte, der Verteilung der Laufzeiten, sowie der Sektorrotation. Die Empfehlungen bezüglich der optimalen Zuweisung der

Vermögenswerte und der Sektorrotation werden monatlich überprüft und bei Bedarf taktisch angepasst. Die Anlagepolitik ist hinsichtlich der geographischen und sektoriellen Zuweisung flexibel.

Anlagepolitik

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Teilfonds sowohl auf Aktien als auch auf Anleihen und investiert in ein breit gefächertes Portfolio, das globale Aktien, Anleihen und Zahlungsmittel enthält. Die Zuweisung erfolgt entweder direkt oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die für Investitionen im Sinne von Anhang 1 in Frage kommen. Die Zuweisung des Portfolios auf die verschiedenen Aktivaklassen kann abhängig von den Erwartungen des Investmentmanagers variieren. Die Zuweisung des Teilfonds auf die Aktivaklassen wird voraussichtlich innerhalb folgender Grenzen bleiben:

Aktivklasse	Max. Zuweisung
• Aktivaunterklasse	
Cash und Zahlungsmitteläquivalente	100%
Festverzinsliche Anlagen	100%
• Staatsanleihen	100%
• Investment-Grade-Schuldverschreibungen	100%
• Schultitel Schwellenmärkte	50%
• Schuldverschreibungen mit hoher Rendite	50%
Aktien	100%
• Entwickelte Märkte	100%
• Schwellenmärkte	50%

Der Teilfonds kann außerdem maximal 10% seiner Nettoaktiva in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff „strukturierte Produkte“ bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden, die eine Umstrukturierung der Anlagecharakteristika bestimmter anderer Investitionen („zugrundeliegende Vermögenswerte“) anstreben. Daher legen Finanzinstitute übertragbare Wertpapiere („strukturierte Produkte“) auf, deren Performance an die der zugrundeliegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Wenn die betreffenden strukturierten Produkte eine Derivatkomponente umfassen, (a) müssen die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Anlagepolitik des Teilfonds und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Regelung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 entsprechen und (b) Risiken, die aus der Exposure gegenüber diesen zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren, dürfen die in Anhang 1, Abschnitt II festgelegten Investitionsgrenzen nicht überschreiten. C. Der Teilfonds investiert nicht (weder direkt noch indirekt) in ABS/MBS, Rohstoffe, Immobilien, außerbörsliches Eigenkapital oder Kapitalbeteiligungsfonds.

Innerhalb der in Anhang 1, Abschnitt II. A. festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zulässige derivative Finanzinstrumente vorwiegend für ein effizientes Exposure-Management, Risikomanagement (z.B. Hedging-Strategien) und für die Nutzung von Investitionschancen (z.B. Call-/Yield-Verbesserungsstrategien) einsetzen. Der Teilfonds setzt Derivate nicht ein, um sein Portfolio zu unterstützen.

Zusätzlich kann der Teilfonds liquide Mittel, wie Zahlungsmittel und Einlagen, beinhalten, wobei der Teilfonds, unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Cash und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente investieren kann, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und deren Laufzeit

12 Monate nicht überschreitet, sowie in OGAW und OGA, die in die zuvor aufgelisteten Vermögenswerte investieren.

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seiner globalen Exposure den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungsstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungsstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungsstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager zum 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 10.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (EUR), Klasse B (USD), Klasse C (CHF), Klasse D (GBP),	Klasse Z (EUR), Klasse Z (USD), Klasse Z (CHF), Klasse Z (GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (j) unten)	Jeder Anlegertyp

Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100
Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie
ISIN	Klasse A: LU0618355985 Klasse B: LU0618382104 Klasse C: LU0618388994 Klasse D: LU1225538765	Klasse Z (EUR): LU1225538922 Klasse Z (USD): LU1225539144 Klasse Z (CHF): LU1225539490 Klasse Z (GBP): LU1225539656	Klasse Dist (EUR): LU1401139131 Klasse Dist (USD): LU1401139214 Klasse Dist (CHF): LU1401139305
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% p.a. (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten
Performancegebühr	Siehe Abschnitt 10.3 unten	N/A	Siehe Abschnitt 10.3 unten
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%	0,05%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.
- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger

Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Verwaltungsstelle bezüglich eines Bewertungstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstichtag folgt;

- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungstichtag berücksichtigt werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungstichtag bearbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Der Umtauschantrag muss bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die

betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Performancegebühr

- 10.3 Der Investmentmanager erhält außerdem eine Performancegebühr (**Performancegebühr**) aus dem Vermögen jeder Klasse, diese wird Klasse für Klasse berechnet. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse berechnet und erhoben, nach Abzug aller Kosten, sowie der Anlageverwaltungsgebühr (jedoch nicht der Performancegebühr), angepasst, um alle Zeichnungen während des Zeitraums der Berechnung der Performancegebühr zu berücksichtigen, um die Berechnung der Performancegebühr nicht zu beeinflussen.

Sie wird halbjährlich (im Juni und Dezember jedes Jahres) anhand der Vermögenswerte der betreffenden Klasse berechnet und innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem Juni oder Dezember jedes Jahres gezahlt. Die Performancegebühr ist gleich 10 % der Erhöhung des Nettoinventarwertes je Aktie der betreffenden Klasse, multipliziert mit der Anzahl der Umlauf befindlichen Aktien in dieser Klasse und ebenfalls Gegenstand eines „High-Water-Mark“-Prinzips. Dementsprechend kann eine Performancegebühr erst erhoben oder gezahlt werden, wenn die Verluste für diesen Zeitraum (sofern vorhanden) bezüglich der betreffenden Klasse ausgeglichen sind.

Die High-Water-Mark wird bezüglich jeder Klasse als der höhere der beiden folgenden Werte definiert:

- der anfängliche Nettoinventarwert je Aktie oder Erstzeichnungspreis der betreffenden Klasse;

- der letzte Nettoinventarwert je Aktie, der Anlass zur Zahlung einer Performancegebühr bezüglich der betreffenden Klasse gab.

Liegt der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse unter der High-Water-Mark, fällt keine Performancegebühr bezüglich dieser Klasse an. Wenn Rücknahmen in einer Klasse an einem anderen Datum als dem der Zahlung der Performancegebühr erfolgen, jedoch Performancegebühren angefallen sind, wird der Teil der Rückstellungen, der solchen Rücknahmen zuzuschreiben ist, am Ende des betreffenden Halbjahresberechnungszeitraums für die Performancegebühr innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Juni oder Dezember, je nach Fall, bezüglich dieser Klasse ermittelt und gezahlt. Der erste Berechnungszeitraum für die Performancegebühr beginnt am Bewertungsstichtag nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist jeder Klasse und endet Ende Juni und Dezember jedes Jahres. Der nachfolgende Berechnungszeitraum beginnt halbjährlich am ersten Geschäftstag im Januar und Juli jedes Jahres.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.4 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die (a) eine Aktien-, Anleihen- und Cash-Exposure in Proportionen wünschen, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) global weit gestreute Investitionen wollen und die (c) ein Management ihrer Investitionen wünschen, das auf einem systematischen Anlageprozess basiert, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird.

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich derer, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder nicht darüber informiert sind, jedoch den Investmentfonds mittel- bis langfristig als integralen Bestandteil ihrer zentralen Anlagestrategie betrachten. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die ihr Portfolio durch eine stabile Investition ergänzen möchten. Die Anleger müssen in der Lage sein, mäßige bis hohe temporäre Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 5 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 12.2 Preisanpassungspolitik. Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

SONDERABSCHNITT 2 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – DYNAMIC GLOBAL BOND

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic Global Bond (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel von Lakefield UCITS-SICAV - Dynamic Global Bond ist die Optimierung der Portfoliorendite unter Beobachtung eines globalen quantitativen Systems und unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Investmentmanagers (die dessen eigenem Ermessen überlassen sind). Der Teilfonds verfolgt das Ziel des Kapitalschutzes in Bären-Anleihemärkten und eines Kapitalzuwachses in Bullen-Anleihemärkten bei kontrolliertem Risiko. Die dynamischen Zuweisungen werden in einem Anlageprozess bestimmt, der dem eigenen Ermessen überlassene und systematische Schritte kombiniert und durch ein eigenes Modell nachgewiesener, mehrjähriger Erfolgsbilanz unterstützt wird. Auf der Grundlage der kurzfristigen Performance-Erwartungen erfolgt die Zuweisung der verschiedenen Anlageinstrumente über verschiedene Laufzeiten, Kreditqualitätskriterien und Währungen.

Der Teilfonds verfolgt eine an absoluter Rendite orientierte Long-Only-Strategie und setzt keine Kreditfinanzierung ein. Die Gewichtung der verschiedenen Aktivaklassen und Teilaktivaklassen kann im Laufe der Zeit erheblich variieren und wird monatlich angepasst, um aktuelle und erwartete Marktentwicklungen zu berücksichtigen.

Der Mix der Aktiva- und Aktivaunterklassen des Teilfonds wird sich wahrscheinlich wie folgt zusammensetzen:

Cash	Festverzinsliche Anlagen	
Kurzfristige Geldanlagen und Zahlungsmitteläquivalente	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Unternehmensanleihen
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 1-3 J	Unternehmensinvestitions- Qualität
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 7-10 J	Unternehmensanleihen mit hoher Rendite
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer 20x J	Unternehmensanleihen Schwellenmärkte
	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer Schwellenmärkte	

Das Portfolio des Teilfonds wird nach dem Ermessen des Investmentmanager neu gewichtet. Der Investmentmanager ist nicht gezwungen, ein bestimmtes Wertpapier neu zu gewichten, wenn seine aktuelle Gewichtung in einen akzeptablen Bereich in der Nähe der optimierten Portfoliogewichtung fällt.

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf grundlegenden Wirtschaftstheorien und setzt auf komplexe ökonometrische Techniken. Effektiv fungiert das eigene Modell, das dem Teilfonds zugrundeliegt, als externer Berater des Investmentmanagers und spricht Empfehlungen aus, die objektiv und unabhängig, frei von emotionalen Inhalten und unparteiisch bezüglich existierender Portfolio-Beteiligungen sind. In technischer Hinsicht gibt das Modell Empfehlungen bezüglich der Zuweisung der Vermögenswerte, der Verteilung der Laufzeiten, sowie der Rotation der Kreditqualität. Die Empfehlungen bezüglich der optimalen Zuweisung der Vermögenswerte und der Rotation der Kreditqualität werden monatlich überprüft und bei Bedarf taktisch angepasst. Die Anlagepolitik ist hinsichtlich der geographischen und sektoriellen Zuweisung flexibel.

Anlagepolitik

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Teilfonds auf Aktien und investiert in ein breit gefächertes Portfolio von globalen Anleihen und Zahlungsmitteln. Die Zuweisung erfolgt entweder direkt oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die für Investitionen im Sinne von Anhang 1 in Frage kommen. Der in OGAW und/oder andere OGA investierte Teil der Nettovermögenswerte des Teilfonds kann bis zu 100% ausmachen.

Die Zuweisung des Teilfonds auf die Aktivaklassen wird voraussichtlich innerhalb folgender Grenzen bleiben:

Aktivklasse	Max. Zuweisung
• Aktivaunterklasse	
Cash und Zahlungsmitteläquivalente	100%
Festverzinsliche Anlagen	100%
• Staatsanleihen	100%
• Investment-Grade-Schuldverschreibungen	100%
• Schuldtitel Schwellenmärkte	50%
• Schuldverschreibungen mit hoher Rendite	50%

Der Teilfonds kann außerdem maximal 10% seiner Nettoaktiva in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff „strukturierte Produkte“ bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden, die eine Umstrukturierung der Anlagecharakteristika bestimmter anderer Investitionen („zugrundeliegende Vermögenswerte“) anstreben. Daher legen Finanzinstitute übertragbare Wertpapiere („strukturierte Produkte“) auf, deren Performance an die der zugrundeliegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Wenn die betreffenden strukturierten Produkte eine Derivatkomponente umfassen, (a) müssen die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Anlagepolitik des Teilfonds und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Regelung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 entsprechen und (b) Risiken, die aus der Exposure gegenüber diesen zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren, dürfen die in Anhang 1, Abschnitt II festgelegten Investitionsgrenzen nicht überschreiten. C. Der Teilfonds investiert nicht (weder direkt noch indirekt) in ABS/MBS, Rohstoffe, Immobilien, außerbörsliches Eigenkapital oder Kapitalbeteiligungsfonds.

Innerhalb der in Anhang 1, Abschnitt II. A. festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zulässige derivative Finanzinstrumente vorwiegend für ein effizientes Exposure-Management, Risikomanagement (z.B. Hedging-Strategien) und für die Nutzung von Investitionschancen (z.B. Call-/Yield-Verbesserungsstrategien) einsetzen. Der Teilfonds setzt Derivate nicht ein, um sein Portfolio zu unterstützen.

Zusätzlich kann der Teilfonds liquide Mittel, wie Zahlungsmittel und Einlagen, beinhalten, wobei der Teilfonds, unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Cash und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente investieren kann, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet, sowie in OGAW und OGA, die in die zuvor aufgelisteten Vermögenswerte investieren.

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seiner globalen Exposure den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager zum 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 11.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (EUR), Klasse B (USD), Klasse C (CHF), Klasse D (GBP)	Klasse Z (EUR), Klasse Z (USD), Klasse Z (CHF), Klasse Z (GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Jeder Anlegertyp
Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100

Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie
ISIN	Klasse A: LU1225539813 Klasse B: LU1225540076 Klasse C: LU1225540233 Klasse D: LU1225540407	Klasse Z (EUR): LU1225540662 Klasse Z (USD): LU1225540829 Klasse Z (CHF): LU1225541124 Klasse Z (GBP): LU1225541470	Klasse Dist (EUR): LU1401139487 Klasse Dist (USD): LU1401139560 Klasse Dist (CHF): LU1401139644
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% p.a. (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten
Performancegebühr	N/A		
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%	0,05%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.
- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungstichtag auf der

Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungsstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungsstichtag folgt;

- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungsstichtag berücksichtigt werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungsstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungsstichtag bearbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist. Der Umtauschantrag muss spätestens bis 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungsstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige

Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.3 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Die Dynamic Global Bond Strategie eignet sich gut für Anleger, die (a) eine Exposure gegenüber festverzinslichen Anlagen in Proportionen wünschen, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) global weit gestreute festverzinsliche Anlagen wollen und die (c) ein Management ihrer Investitionen wünschen, das auf einem systematischen Anlageprozess basiert, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird.

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich derer, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder nicht darüber informiert sind, jedoch Investmentfonds mittel- bis langfristig als integralen Bestandteil ihrer zentralen Anlagestrategie betrachten. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die ihr Portfolio durch eine stabile Investition ergänzen möchten. Die Anleger müssen in der Lage sein, mäßige bis hohe temporäre Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 3 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.

- 12.2 Preisanpassungspolitik. Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

SONDERABSCHNITT 3 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – DYNAMIC WORLD EQUITY

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur Lakefield UCITS-SICAV – Dynamic World Equity (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Optimierung der Portfoliorendite unter Beobachtung eines globalen quantitativen Systems mit monatlicher Neugewichtung. Der Teilfonds strebt die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zur Benchmark über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko an. Die dynamischen Zuweisungen werden in einem systematischen Anlageprozess bestimmt, der durch ein eigenes Modell nachgewiesener, mehrjähriger Erfolgsbilanz unterstützt wird. Auf der Grundlage kurzfristiger Performance-Erwartungen werden Zuweisungen zu Aktien nach regionalen und sektoriellen Kriterien sowie nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien vorgenommen. Der Teilfonds investiert in ein breit gefächertes Portfolio, das globale Aktien und Zahlungsmittel enthält. Die Gewichtung der einzelnen Kategorien im Teilfonds kann stark variieren. Die Zuweisung der Vermögenswerte entwickelt sich im Laufe der Zeit entsprechend den neuesten Marktentwicklungen unter Anwendung einer aktiven, flexiblen Zuweisung der Vermögenswerte.

Der Mix der Aktiva- und Aktivaunterklassen des Teilfonds wird sich wahrscheinlich wie folgt zusammensetzen:

Cash	Globale Aktien	
Kurzfristige Geldanlagen und Zahlungsmitteläquivalente	Globale Sektoren	Global Regionen
	Rohstoffe	Nordamerika
	Konsumgüter	nicht
	Basiskonsumgüter	Lateinamerika
	Basiskonsumgüter	Europa ohne UK:
	Finanzen	UK
	Gesundheitswesen	Japan
	Industrie	Asien/Pazifik ohne Japan
	Öl und Gas	
	Technologie	
	Telekommunikation	
	Versorgungsunternehmen	

Der Teilfonds verfolgt eine an relativer Rendite orientierte Long-Only-Strategie und setzt keine Kreditfinanzierung ein.

Das Portfolio des Teilfonds wird vom Investmentmanager monatlich neu bewertet. Der Investmentmanager ist nicht gezwungen, ein bestimmtes Wertpapier neu zu gewichten, wenn seine aktuelle Gewichtung in einen akzeptablen Bereich in der Nähe der optimierten Portfoliogewichtung fällt.

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf grundlegenden Wirtschaftstheorien und setzt auf komplexe ökonometrische Techniken. Effektiv fungiert das eigene Modell, das dem Teilfonds zugrundeliegt, als externer Berater des Investmentmanagers und spricht Empfehlungen aus, die objektiv und unabhängig, frei von emotionalen Inhalten und unparteiisch bezüglich existierender Portfolio-Beteiligungen sind. Die Empfehlungen bezüglich der optimalen Zuweisung der Vermögenswerte und der Sektorrotation werden monatlich überprüft und bei

Bedarf taktisch angepasst. Die Anlagepolitik ist hinsichtlich der geographischen und sektoriellen Zuweisung flexibel.

Es wird sichergestellt, dass mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Stammaktien investiert sind, die „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („DISG 2018“) darstellen. Der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ umfasst Stammaktien, die an einer etablierten Börse öffentlich gehandelt werden. Anlagen in REITs, Aktienswaps, ADRs/GDRs und ähnliche Zugangsprodukte gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Anlagepolitik

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Teilfonds auf Aktien. Dieses Universum besteht aus Wertpapieren, die auf der Grundlage von Wirtschafts- und Finanzanalysen sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) ausgewählt wurden. Die Zuweisung erfolgt entweder direkt oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die für Investitionen im Sinne von Anhang 1 in Frage kommen. Der in OGAW und/oder andere OGA investierte Teil der Nettovermögenswerte des Teilfonds kann bis zu 100% ausmachen. Die Zuweisung des Portfolios auf die verschiedenen Aktivklassen, sowie bezüglich der Unterteilung in entwickelte/Schwellenländer variiert entsprechend den Erwartungen des Investmentmanagers und fällt in folgende Grenzen:

Aktivklasse	Max. Zuweisung
• Aktivaunterklasse	
Cash und Zahlungsmitteläquivalente	40%
Aktien	100%
• Entwickelte Märkte	100%
• Schwellenmärkte	50%

Der Teilfonds kann außerdem maximal 10% seiner Nettoaktiva in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff „strukturierte Produkte“ bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden, die eine Umstrukturierung der Anlagecharakteristika bestimmter anderer Investitionen („zugrundeliegende Vermögenswerte“) anstreben. Daher legen Finanzinstitute übertragbare Wertpapiere („strukturierte Produkte“) auf, deren Performance an die der zugrundeliegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Wenn die betreffenden strukturierten Produkte eine Derivatkomponente umfassen, (a) müssen die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Anlagepolitik des Teilfonds und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Regelung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 entsprechen und (b) Risiken, die aus der Exposure gegenüber diesen zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren, dürfen die in Anhang 1, Abschnitt II festgelegten Investitionsgrenzen nicht überschreiten. C. Der Teilfonds investiert nicht (weder direkt noch indirekt) in ABS/MBS, Rohstoffe, Immobilien, außerbörsliches Eigenkapital oder Kapitalbeteiligungsfonds.

Innerhalb der in Anhang 1, Abschnitt II. A. festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zulässige derivative Finanzinstrumente vorwiegend für ein effizientes Exposure-Management, Risikomanagement (z.B. Hedging-Strategien) und für die Nutzung von Investitionschancen (z.B. Call-/Yield-Verbesserungsstrategien) einsetzen. Der Teilfonds setzt Derivate nicht ein, um sein Portfolio zu unterstützen.

Zusätzlich kann der Teilfonds liquide Mittel, wie Zahlungsmittel und Einlagen, beinhalten, wobei der Teilfonds, unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Cash und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente investieren kann, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet, sowie in OGAW und OGA, die in die zuvor aufgelisteten Vermögenswerte investieren.

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seiner globalen Exposure den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungsstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungsstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungsstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager zum 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 11.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (EUR), Klasse B (USD), Klasse C (CHF), Klasse D (GBP),	Klasse Z (EUR), Klasse Z (USD), Klasse Z (CHF), Klasse Z(GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Jeder Anlegertyp
Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100
Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie
ISIN	Klasse A: LU1225541637 Klasse B: LU1225541801 Klasse C: LU1225542015 Klasse D: LU1225542288	Klasse Z (EUR): LU1225542445 Klasse Z (USD): LU1225542791 Klasse Z (CHF): LU1225542957 Klasse Z (GBP): LU1225543179	Klasse Dist (EUR): LU1401139727 Klasse Dist (USD): LU1401139990 Klasse Dist (CHF): LU1401140063
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten
Performancegebühr	N/A		
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%	0,05%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.
- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstichtag folgt;
- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungstichtag berücksichtigt werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungstichtag bearbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Der Umtauschantrag muss bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnungen, Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.3 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die (a) eine Aktien-, Anleihen- und in geringerem Maße eine Cash-Exposure in Proportionen wünschen, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) global weit gestreute Investitionen wollen und die (c) ein Management ihrer Investitionen wünschen, das auf einem systematischen Anlageprozess basiert, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird. Der Teilfonds eignet sich für erfahrene Anleger, die sich für Kapitalmarktthemen interessieren und/oder darüber informiert sind und die ihr Anlageportfolio durch eine systematische World-Equity-Strategie ergänzen möchten.

Die Anleger müssen in der Lage sein, signifikante Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 7 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 12.2 **Preisanpassungspolitik.** Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

SONDERABSCHNITT 4 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS MID & SMALL CAP EQUITY

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS MID & SMALL CAP EQUITY (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Erreichung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Aktien von Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds strebt die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zum Swiss Performance Index (SPI) über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko an. Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien.

Der Teilfonds verfolgt eine an relativer Rendite orientierten Long-Only-Strategie und setzt keine Hebelwirkung ein. Die Strategie zielt darauf ab, den SPI durch eine erfolgreiche Auswahl von Aktien zu übertreffen. Die Investitionsentscheidungen liegen im Ermessen des Managers und werden durch ein quantitatives Finanzmodell unterstützt. Das Modell hilft, die Qualität der Investitionsentscheidungen zu verbessern und konsistente Entscheidungen im Laufe der Zeit sicher zu stellen. Das Timing der Investitionsentscheidungen und Portfoliotransaktionen liegt im Ermessen des Managers.

Es wird sichergestellt, dass mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Stammaktien investiert sind, die „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („DISG 2018“) darstellen. Der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ umfasst Stammaktien, die an einer etablierten Börse öffentlich gehandelt werden. Anlagen in REITs, Aktienswaps, ADRs/GDRs und ähnliche Zugangsprodukte gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf eine durch ein Finanzmodell unterstützte Fundamentalanalyse. Um seine Ziele zu erreichen, geht der Teilfonds entweder direkt oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds) oder zulässige derivative Finanzinstrumente Engagements ein. Die Allokation des Portfolios wird innerhalb der folgenden Limiten liegen:

- Aktienuniversum: 60-100%
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: 0-40%

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Teilfonds wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Der Teilfonds kann aber höchstens 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von anderen OGAW und / oder OGA investieren, um als koordinierte OGAW Sinne der Richtlinie 2009/65 / EG zu gelten.

Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäss den oben definierten Limiten halten. Unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten, sowie in Geldmarkt OGAW und OGA in Übereinstimmung mit den Anlagesbeschränkungen und dem Prinzip der Risikostreuung gemäss Anhang 1 halten. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der Währung dieser Instrumente. Termineinlagen und flüssige Mittel dürfen nicht 49% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen; Termineinlagen und flüssige Mittel, welche durch jede Gegenpartei einschliesslich der Verwahrstelle gehalten werden, dürfen nicht 20% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seines globalen Exposures den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager am 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 11.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (CHF), Klasse B (USD), Klasse C (EUR), Klasse D (GBP)	Klasse Z (CHF), Klasse Z (USD), Klasse Z (EUR), Klasse Z (GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Jeder Anlegertyp
Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100
Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie
ISIN	Klasse A: LU1441977045 Klasse B: LU1441977631 Klasse C: LU1441978019 Klasse D: LU1441978522	Klasse Z (CHF): LU1441979090 Klasse Z (USD): LU1441979413 Klasse Z (EUR): LU1441979843 Klasse Z (GBP): LU1441980262	Klasse Dist (EUR): LU1441980775 Klasse Dist (USD): LU1441981153 Klasse Dist (CHF): LU1441981583
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten
Performancegebühr	N/A		
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%	0,05%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.
- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungsstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungsstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungsstichtag folgt;
- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungsstichtag berücksichtigt werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungsstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie am ersten NIV-Berechnungstag nach dem betreffenden Bewertungsstichtag verarbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist. Der Umtauschantrag muss spätestens bis 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnungen, Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.3 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die (a) eine Aktien- und in geringerem Maße ein Cash-Exposure in Proportionen wünschen, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) ein Management ihrer Investitionen wünschen, das auf einem systematischen Anlageprozess

basiert, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird. Der Teilfonds eignet sich für erfahrene Anleger, die sich für Kapitalmarktthemen interessieren und/oder darüber informiert sind und die ihr Anlageportfolio durch eine systematische Swiss-Equity-Strategie ergänzen möchten. Die Anleger müssen in der Lage sein, signifikante Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 7 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 12.2 Preisanpassungspolitik. Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

SONDERABSCHNITT 5 –LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS LARGE CAP EQUITY

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS LARGE CAP EQUITY (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Erreichung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Aktien von Unternehmen grosser Marktkapitalisierung, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds strebt die Erreichung einer positiven überschüssigen Rendite im Vergleich zum Swiss Leader Index (SLI) über einen Marktzyklus bei kontrolliertem Risiko an. Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien.

Der Teilfonds verfolgt eine an relativer Rendite orientierten Long-Only-Strategie und setzt keine Hebelwirkung ein. Die Strategie zielt darauf ab, den SLI durch eine erfolgreiche Auswahl von Aktien zu übertreffen. Die Aktienzuteilungen werden unterstützt durch ein proprietäres Modell mit bewährter, mehrjähriger Erfolgsbilanz in einem systematischen Anlageprozess bestimmt.

Das Portfolio des Teilfonds wird monatlich vom Investmentmanager evaluiert. Der Investmentmanager ist nicht verpflichtet das Gewicht einer bestimmten Anlage auszugleichen, wenn sein aktuelles Gewicht in einem akzeptablen Bereich des optimierten Portfoliogewichts liegt.

Es wird sichergestellt, dass mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Stammaktien investiert sind, die „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („DISG 2018“) darstellen. Der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ umfasst Stammaktien, die an einer etablierten Börse öffentlich gehandelt werden. Anlagen in REITs, Aktienswaps, ADRs/GDRs und ähnliche Zugangsprodukte gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf eine durch ein Finanzmodell unterstützte Fundamentalanalyse. Um seine Ziele zu erreichen, geht der Teilfonds entweder direkt oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds) oder zulässige derivative Finanzinstrumente Engagements ein. Die Allokation des Portfolios wird innerhalb der folgenden Limiten liegen:

- Aktienuniversum: 60-100%
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: 0-40%

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke eingesetzt werden. Der Teilfonds wird keine Derivate zwecks Hebelwirkung einsetzen.

Der Teilfonds kann aber höchstens 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von anderen OGAW und / oder OGA investieren, um als koordinierte OGAW Sinne der Richtlinie 2009/65 / EG zu gelten.

Der Teilfonds kann außerdem maximal 10% seiner Nettoaktiva in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff „strukturierte Produkte“ bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden, die eine Umstrukturierung der Anlagecharakteristika bestimmter anderer Investitionen („zugrundeliegende Vermögenswerte“) anstreben. Daher legen Finanzinstitute übertragbare Wertpapiere („strukturierte Produkte“) auf, deren Performance an die der zugrundeliegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Wenn die betreffenden strukturierten Produkte eine Derivatkomponente umfassen, (a) müssen die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Anlagepolitik des Teilfonds und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Regelung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 entsprechen und (b) Risiken, die aus der Exposure gegenüber diesen zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren, dürfen die in Anhang 1, Abschnitt II.C. festgelegten Investitionsgrenzen nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäss den oben definierten Limiten halten. Unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten, sowie in Geldmarkt OGAW und OGA in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und dem Prinzip der Risikostreuung gemäss Anhang 1 halten. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der Währung dieser Instrumente. Termineinlagen und flüssige Mittel dürfen nicht 49% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen; Termineinlagen und flüssige Mittel, welche durch jede Gegenpartei einschliesslich der Verwahrstelle gehalten werden, dürfen nicht 20% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seiner globalen Exposures den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager am 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 11.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (CHF), Klasse B (USD), Klasse C (EUR), Klasse D (GBP)	Klasse Z (CHF), Klasse Z (USD), Klasse Z (EUR), Klasse Z (GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Jeder Anlegertyp
Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100
Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie)
ISIN	Klasse A: LU1441982045 Klasse B: LU1441982557 Klasse C: LU1441982987 Klasse D: LU1441983365	Klasse Z (EUR): LU1441983878 Klasse Z (USD): LU1441984256 Klasse Z (CHF): LU1441984686 Klasse Z (GBP): LU1441985063	Klasse Dist (EUR): LU1441985576 Klasse Dist (USD): LU1441985907 Klasse Dist (CHF): LU1441986384
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten

Performancegebühr	N/A	
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.
- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstichtag folgt;
- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr

(Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungsstichtag berücksichtigt werden zu können.

Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungsstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungsstichtag bearbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungsstichtag ist. Der Umtauschantrag muss spätestens bis 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungsstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnungen, Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungsstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.3 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die (a) eine Aktien in geringerem Maße ein Cash-Exposure in Proportionen wünschen, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) ein Management ihrer Investitionen wünschen, das auf einem systematischen Anlageprozess basiert, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird. Der Teilfonds eignet sich für erfahrene Anleger, die sich für Kapitalmarktthemen interessieren und/oder darüber informiert sind und die ihr Anlageportfolio durch eine systematische Swiss-Equity-Strategie ergänzen möchten. Die Anleger müssen in der Lage sein, signifikante Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 7 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 12.2 Preisanpassungspolitik. Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

SONDERABSCHNITT 6 – LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS EQUITY LONG/SHORT

Dieser Sonderabschnitt muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Abschnitt des Prospekts gelesen werden. Dieser Sonderabschnitt betrifft nur LAKEFIELD UCITS-SICAV – SWISS EQUITY LONG/SHORT (den **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND POLITIK

ANLAGEZIELE UND STRATEGIE

Ziel des Teilfonds ist die Erreichung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien, sowohl durch Lang- als auch durch Short-Positionen (letzteres durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten), zu erzielen. Das Anlageuniversum umfasst insbesondere Aktien von Unternehmen grosser Marktkapitalisierung, die an Schweizer Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds verfügt über eine absolute renditeorientierte Strategie und nutzt eine Hebelwirkung. Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio von Long- und Short-Aktien, sowohl direkt als auch durch den Einsatz von Derivatinstrumenten. Die Aktienzuteilungen werden unterstützt durch ein proprietäres Modell mit bewährter, mehrjähriger Erfolgsbilanz in einem systematischen Anlageprozess bestimmt.

Das Portfolio des Teilfonds wird monatlich vom Investmentmanager evaluiert. Der Investmentmanager ist nicht verpflichtet das Gewicht einer bestimmten Anlage auszugleichen, wenn sein aktuelles Gewicht in einem akzeptablen Bereich des optimierten Portfoliogewichts liegt.

Es wird sichergestellt, dass mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Stammaktien investiert sind, die „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („DISG 2018“) darstellen. Der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ umfasst Stammaktien, die an einer etablierten Börse öffentlich gehandelt werden. Anlagen in REITs, Aktienswaps, ADRs/GDRs und ähnliche Zugangsprodukte gelten nicht als Kapitalbeteiligungen

ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds basiert auf eine durch ein Finanzmodell unterstützte Fundamentalanalyse. Um seine Ziele zu erreichen, geht der Teilfonds entweder direkt über einzelne Aktien oder indirekt über andere OGAW und/oder OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), contracts for difference (“CFD“) und futures Exposures im Aktienuniversum ein. Die Allokation des Portfolios wird innerhalb der folgenden Limiten liegen:

- Long Aktien: 0 bis 100%
- Short Aktien (über Derivate): 0 bis 100%
- Net Aktien: -25% bis +75%
- Gross Exposure (Long + Short): bis zu 200%
- Derivate: 0 bis 100%
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: 0 bis 100%

Der Teilfonds kann außerdem maximal 10% seiner Nettoaktiva in strukturierte Produkte investieren. Der Begriff „strukturierte Produkte“ bezieht sich auf übertragbare Sicherheiten, die von erstklassigen Finanzinstituten aufgelegt werden, die eine Umstrukturierung der Anlagecharakteristika bestimmter anderer Investitionen („zugrundeliegende Vermögenswerte“) anstreben. Daher legen Finanzinstitute übertragbare Wertpapiere („strukturierte Produkte“) auf, deren Performance an die der zugrundeliegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Wenn die betreffenden strukturierten Produkte eine Derivatkomponente umfassen, (a) müssen die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Anlagepolitik des Teilfonds und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Regelung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2010 entsprechen und (b) Risiken, die aus der Exposure gegenüber diesen zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren, dürfen die in Anhang 1, Abschnitt II.C. festgelegten Investitionsgrenzen nicht überschreiten.

Innerhalb der unter Anhang 1, Abschnitt II. A. gesetzten Limiten kann der Teilfonds zur Absicherung und/oder Anlagezwecke zulässige derivate Finanzinstrumente einsetzen. Zusätzlich kann der Teilfonds liquide Mittel wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, sodass der Teilfonds unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und dem Prinzip der Risikostreuung gemäss Anhang 1 halten kann .

2. GLOBALE EXPOSURE

Der Teilfonds wendet zur Überwachung seiner globalen Exposures den Commitment Approach an.

3. ZUSÄTZLICHE INVESTITIONSBESCHRÄNKUNG

N/A

4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Im Sinne dieses Sonderabschnitts bezeichnet **Bewertungstichtag** jeden Mittwoch. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungstichtag auf den folgenden Geschäftstag.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann beschließen, einen unverbindlichen Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse im Teilfonds an jeden Tag zu veröffentlichen, der kein Bewertungstichtag ist. Dieser unverbindliche Nettoinventarwert je Aktie wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Um Zweifel zu vermeiden: Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch werden nicht auf der Grundlage dieses unverbindlichen Nettoinventarwerts je Aktie akzeptiert.

5. Investmentmanager

Mit Genehmigung der Gesellschaft ernannte die Verwaltungsgesellschaft Lakefield Partners AG zum Investmentmanager des Teilfonds (**Investmentmanager**), gemäß einer Investitionsmanagementvereinbarung, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager am 15. November 2021 getroffen wurde (**Investitionsmanagementvereinbarung**).

Investmentmanager ist eine nach Schweizer Recht gebildete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Seefeldstrasse 281, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Der Investmentmanager wird aus dem Vermögen des Teilfonds entlohnt und hat Anspruch auf die Anlageverwaltungsgebühr, die in den Abschnitten 6 und 11.2 dieses Sonderabschnitts beschrieben wird.

Die Investitionsmanagementvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie kann unter bestimmten Umständen, die in der Investitionsmanagementvereinbarung erläutert werden, fristlos gekündigt werden.

6. KLASSEN

6.1 Derzeit sind folgende Klassen für die Zeichnung durch Anleger verfügbar:

Aktienklassen	Klasse A (CHF), Klasse B (USD), Klasse C (EUR), Klasse D (GBP)	Klasse Z (CHF), Klasse Z (USD), Klasse Z (EUR), Klasse Z(GBP)	Klasse Dist (EUR), Klasse Dist (USD), Klasse Dist (CHF)
Berechtigte Anleger	Jeder Anlegertyp	Institutionelle Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Jeder Anlegertyp
Erstzeichnungspreis	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100 oder GBP 100	EUR 100, USD 100, CHF 100
Mindestanlage und Mindestanlage bei Folgezeichnungen	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie
ISIN	Klasse A (CHF): LU1543686478 Klasse B (USD): LU1543686551 Klasse C (EUR): LU1543686635 Klasse D (GBP): LU1543686718	Klasse Z (CHF): LU1543686809 Klasse Z (USD): LU1543687013 Klasse Z (EUR): LU1543687104 Klasse Z (GBP): LU1543687286	Klasse Dist (EUR): LU1543687369 Klasse Dist (USD): LU1543687443 Klasse Dist (CHF): LU1543687526
Ausschüttung / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Max. 0,20% (siehe Punkt (ii) unten)		
Anlageverwaltungsgebühr	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten	N/A	Max. 1,25% p.a., siehe Abschnitt 10.2 unten
Performancegebühr	Ja, siehe unten Abschnitt 10.3	N/A	Ja, siehe unten Abschnitt 10.3
Zeichnungssteuersatz	0,05%	0,01%	0,05%

- (i) Aktien der Klasse Z sind ausschließlich für Zeichnung und Besitz durch (a) institutionelle Anleger vorbehalten, (b) die, zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags, Kunden des Investmentmanagers sind. Da Aktien der Klasse Z unter anderem dazu dienen, eine alternative Gebührenstruktur anzuwenden, bei der der Investor ein Kunde des Investmentmanagers ist, dem Management- und/oder Performancegebühren direkt vom Investmentmanager berechnet werden, sind keinerlei Management- oder Performancegebühren in Bezug auf Aktien der Klasse Z aus den Nettovermögenswerten des Teilfonds zahlbar. Bei Aktien der Klasse Z ist der proportionale Anteil der Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, außerdem fallen sonstige Kosten und Gebühren an.

- (ii) Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinbarten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebühr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting, Risikomanagement und Corporate Secretary Dienstleistungen (einschließlich Domizilierungsarbeiten)

7. ZEICHNUNG – RÜCKNAHME - UMTAUSCH

Laufende Zeichnungen

Laufende Zeichnungen von Aktien können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 5 des allgemeinen Abschnitts bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist.

Zeichnungen können nur von berechtigten Anlegern wie folgt getätigt werden:

- (a) durch Vorlage eines schriftlichen Zeichnungsantrag per Fax, Swift oder mit jeder anderen Übertragungsmethode, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wird, bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag (**Zeichnungsschluss**). Zeichnungsaufträge für Aktien, die bei der Register- und Transferstelle bezüglich eines Bewertungstichtags vor dem betreffenden Zeichnungsschluss eingehen, werden am ersten NIV-Berechnungsdatum nach diesem Bewertungstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an diesem NIV-Berechnungsdatum berechnet wurde. Alle Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss bezüglich des betreffenden Bewertungstichtags eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie (gegebenenfalls angepasst gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts) verarbeitet, der an dem NIV-Berechnungsdatum berechnet wird, das unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstichtag folgt;
- (b) Überweisung frei verfügbarer Mittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) der laut Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Verwahrstelle, spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.

Rücknahme

Rücknahmeanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreter an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle spätestens bis 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag (**Rücknahmeschluss**) eingehen, um für die Verarbeitung zu diesem Bewertungstichtag berücksichtigt werden zu können. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie zum ersten NIV-Berechnungsdatum nach dem betreffenden Bewertungstichtag bearbeitet. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens 2 Geschäftstage nach dem betreffenden NIV-Berechnungsdatum.

In diesem Teilfonds ist keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Umtausch

Umtauschanträge von Aktien (ganz oder teilweise) können, gemäß den Bedingungen von Abschnitt 6 des allgemeinen Abschnitts, bei der Register- und Transferstelle oder beim betreffenden Vertreiber an jedem Tag eingereicht werden, der ein Bewertungstichtag ist. Der Umtauschantrag muss spätestens bis 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstichtag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

8. PREISANPASSUNG

In Bezug auf Zeichnungen, Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien des Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Bewertungstichtag gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden.

9. REFERENZWÄHRUNG UND SICHERUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

In Bezug auf Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente einsetzen, die weitestmöglichen (vollständigen oder partiellen, je nach Fall) Schutz vor Bewegungen der Währung, in der die betreffende Klasse lautet, gegenüber Bewegungen der Referenzwährung des Teilfonds bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste derartiger Sicherungstransaktionen werden separat von den betreffenden Klassen getragen. Diese Klassen werden nicht aufgrund einer derartigen Währungsexposition unterstützt. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, derartige Währungssicherungstransaktionen in Bezug auf die Klassen des Teilfonds, die nicht in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, anzuwenden, ist sie dazu nicht verpflichtet.

Ebenso kann die Gesellschaft in Bezug auf Investitionen, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Klasse lauten, beschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), Sicherungstransaktionen durchzuführen, um das aus (nachteiligen) Wechselkursänderungen erwachsende Risiko für den Halter dieser Klasse zu mindern.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFTSGEBÜHR, VERWALTUNGSGEBÜHR, PERFORMANCEGEBÜHR UND DEPOTGEBÜHR

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts beschriebene Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Anlageverwaltungsgebühr

- 10.2 Der Investmentmanager hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Satz, der bezüglich jeder Klasse in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannt ist (**Anlageverwaltungsgebühr**). Die Anlageverwaltungsgebühr basiert auf dem Durchschnitt des Wertes des NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Performance Fee

- 10.3 Der Investmentmanager erhält außerdem eine Performancegebühr (Performancegebühr) aus dem Vermögen einiger Klassen (gemäß Abschnitt 6 dieses Sonderabschnittes), diese

wird Klasse für Klasse berechnet. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse berechnet und erhoben, nach Abzug aller Kosten, sowie der Anlageverwaltungsgebühr (jedoch nicht der Performancegebühr), angepasst, um alle Zeichnungen während des Zeitraums der Berechnung der Performancegebühr zu berücksichtigen, um die Berechnung der Performancegebühr nicht zu beeinflussen.

Sie wird halbjährlich (im Juni und Dezember jedes Jahres) anhand der Vermögenswerte der betreffenden Klasse berechnet und innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem Juni oder Dezember jedes Jahres gezahlt. Die Performancegebühr ist gleich 10 % der Erhöhung des Nettoinventarwertes je Aktie der betreffenden Klasse, multipliziert mit der Anzahl der Umlauf befindlichen Aktien in dieser Klasse und ebenfalls Gegenstand eines „High-Water-Mark“-Prinzips. Dementsprechend kann eine Performancegebühr erst erhoben oder gezahlt werden, wenn die Verluste für diesen Zeitraum (sofern vorhanden) bezüglich der betreffenden Klasse ausgeglichen sind.

Die High-Water-Mark wird bezüglich jeder Klasse als der höhere der beiden folgenden Werte definiert:

- der anfängliche Nettoinventarwert je Aktie oder Erstzeichnungspreis der betreffenden Klasse;
- der letzte Nettoinventarwert je Aktie, der Anlass zur Zahlung einer Performancegebühr bezüglich der betreffenden Klasse gab.

Liegt der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse unter der High-Water-Mark, fällt keine Performancegebühr bezüglich dieser Klasse an. Wenn Rücknahmen in einer Klasse an einem anderen Datum als dem der Zahlung der Performancegebühr erfolgen, jedoch Performancegebühren angefallen sind, wird der Teil der Rückstellungen, der solchen Rücknahmen zuzuschreiben ist, am Ende des betreffenden Halbjahresberechnungszeitraums für die Performancegebühr innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Juni oder Dezember, je nach Fall, bezüglich dieser Klasse ermittelt und gezahlt. Der erste Berechnungszeitraum für die Performancegebühr beginnt am Bewertungsstichtag nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist jeder Klasse und endet Ende Juni und Dezember jedes Jahres. Der nachfolgende Berechnungszeitraum beginnt halbjährlich am ersten Geschäftstag im Januar und Juli jedes Jahres.

Gebühren der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle

- 10.4 Verwahrstelle und Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine vierteljährlich nachträglich zahlbare Gebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr jeder Klasse des Teilfonds, zu dem in Abschnitt 6 dieses Sonderabschnitts genannten Satz, der auf dem durchschnittlichen NIV der betreffenden Klasse über den betreffenden Zeitraum basiert.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die (a) Long- und/oder Short-Exposure in Aktien möchten, die durch Marktbedingungen bestimmt wird, die (b) ihre Investitionen auf der Grundlage eines systematischen Anlageprozesses, der durch ein bewährtes quantitatives Modell unterstützt wird, verwaltet haben möchten. Der Teilfonds eignet sich für erfahrene Investoren, die interessiert und/oder über Kapitalmarktthemen informiert sind, die ihr Anlageportfolio mit einer systematischen Long / Short-Aktienstrategie ergänzen möchten.

Die Anleger müssen in der Lage sein, signifikante Verluste hinzunehmen, daher eignet sich dieser Teilfonds für Anleger, die das Kapital für mindestens 7 Jahre entbehren können.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- 12.1 Neben den nachfolgend genannten Risikofaktoren sollten Aktionäre die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren berücksichtigen.
- 12.2 Preisanpassungspolitik. Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen der Nettoinventarwert der Aktien im Teilfonds gemäß Abschnitt 8 des allgemeinen Abschnitts angepasst werden kann (durch Erhöhung oder Verringerung des geltenden Nettoinventarwerts je Aktie um bis zu 2,5%). Wenn der angepasste Preis nicht anwendbar ist, kann es zu einer Verwässerung des Teilfonds kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

TEIL C – ANHÄNGE

ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANWENDUNG VON EPM-TECHNIKEN

1. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachfolgend erläuterten Beschränkungen und Grenzen.

Die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds will erfolgt innerhalb der folgenden Anlagebeschränkungen. **A Teilfonds können zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im betreffenden Sonderabschnitt dargelegt sind. Im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen des betreffenden Sonderabschnitts Vorrang.** Wenn ein OGAW mehr als ein Teilfonds umfasst, wird jeder Teilfonds für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts als separater OGAW betrachtet.

A. Investitionen in die Teilfonds umfassen einen oder mehrere der folgenden Gegenstände:

(1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind;

(2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

(3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung in einem geregelten Markt in einem anderen Staat zugelassen sind oder in einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;

(4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt:

- die Emissionsbedingungen beinhalten die Verpflichtung, dass ein Antrag auf Zulassung für die offizielle Notierung in einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt, wie unter (1)-(3) oben beschrieben, gestellt wird;
- dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach Emission erfolgt;

(5) Einheiten von OGAW, die laut Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1, Paragraph (2) der Richtlinie 2009/65/EG, ob in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat ansässig, vorausgesetzt:

- diese anderen OGA sind laut Gesetzen autorisiert, die vorsehen, dass sie einer Überwachung unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit der im Gemeinschaftsrecht festgelegten betrachtet wird und dass die Kooperation zwischen Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- der Grad des Schutzes der Anteilhaber in den anderen OGA entspricht dem, der für Anteilhaber in einem OGAW vorgesehen ist und insbesondere, dass die Regeln bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, des Leihens und des Leerverkaufs von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
- das Geschäft der anderen OGA wird in Halbjahres- und Jahresberichten gemeldet, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, des Einkommens und der Aktivitäten über den Berichtszeitraum ermöglichen;
- nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, kann, laut seinen Verwaltungsbestimmungen oder Gründungsurkunden, insgesamt in Einheiten anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden;

(6) Einlagen bei einem Kreditinstitut, die auf Aufforderung rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten haben, vorausgesetzt, das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat oder, wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, vorausgesetzt, es unterliegt Sorgfaltsregeln, die von der CSSF als gleichwertig mit den im Gemeinschaftsrecht festgelegten betrachtet werden;

(7) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der in (1), (2) und (3) oben genannt wird, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden (**OTC-Derivate**), vorausgesetzt:

- die Grundlage besteht in Instrumenten, die vom vorliegenden Abschnitt A abgedeckt werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft ihren Anlagezielen entsprechend investieren kann;
- die Geschäftspartner in OTC-Derivattransaktionen sind Institutionen, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen und zu denen von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und
- die OTC-Derivate sind Gegenstand einer täglichen zuverlässigen und verifizierbaren Bewertung und können durch ein Gegengeschäft jederzeit zu ihrem Verkehrswert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder geschlossen werden;

(8) Andere Geldmarktinstrumente als die, die auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst reguliert wird, um Anleger und Ersparnisse zu schützen, und vorausgesetzt, solche Instrumente werden:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, im Falle eines Föderalstaats, von einem der Mitglieder der Föderation oder von einer öffentlichen internationalen Instanz, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder besichert; oder
- von einem Organismus ausgegeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wie unter (1), (2) oder (3) oben erwähnt; oder
- von einer Einrichtung ausgegeben oder besichert, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegt, entsprechend den Kriterien, die durch Gemeinschaftsrecht definiert sind, oder von einer Einrichtung, die Sorgfaltsregeln unterliegt und diese einhält, die von der CSSF als mindestens so stringent betrachtet werden, wie die, die durch Gemeinschaftsrecht festgelegt sind; oder
- von anderen Instanzen ausgegeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, vorausgesetzt, dass Investitionen in derartige Instrumente Gegenstand eines Anlegerschutzes sind, der dem entspricht, der unter dem ersten, zweiten oder dritten Punkt festgelegt ist und vorausgesetzt, der Emittent ist eine Gesellschaft, deren Kapital und Reserven mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, ein Rechtssubjekt ist, das sich, innerhalb einer Firmengruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Firmen umfasst, mit der Finanzierung des Konzerns befasst oder ein Rechtssubjekt ist, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln befasst, die von einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie profitieren.

B. Jeder Teilfonds kann jedoch:

(1) Bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die oben unter A (1) bis (4) und (8) genannten investieren.

(2) Zusätzliche Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente besitzen; jeder Teilfonds kann jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Termineinlagen, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden und deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreitet, monetäre OGAW und OGA. Generell muss jeder Teilfonds die Anlagebeschränkungen und den Grundsatz der Risikoverteilung befolgen, der im vorliegenden Teil A, Abschnitt II dargelegt ist. Es gibt keinerlei Einschränkung bezüglich der Währung dieser Wertpapiere. Termineinlagen und liquide Mittel dürfen nicht mehr als 49% der Nettovermögenswerte des Teilfonds ausmachen; Termineinlagen und liquide Mittel im Besitz eines Geschäftspartners, einschließlich der Verwahrstelle, dürfen nicht mehr als 20% der Nettovermögenswerte des Teilfonds ausmachen.

(3) Bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte ausleihen, vorausgesetzt, derartige Kreditaufnahmen sind nur vorübergehender Natur. Sicherheitenarrangements in Bezug auf Optionsgeschäfte oder den Erwerb oder Verkauf von Termin- oder Futures-Kontrakten gelten nicht als „Kreditaufnahmen“ im Sinne dieser Einschränkung.

(4) Devisen mittels eines Parallelkredits erlangen.

C. Außerdem muss die Gesellschaft hinsichtlich der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds für jeden Emittenten den folgenden Anlagebeschränkungen genügen:

(a) Regeln der Risikoverteilung

Bei der Berechnung der Einschränkungen, die in (1) bis (5) und (8) unten beschrieben werden, werden Gesellschaften, die derselben Gruppe von Gesellschaften angehören, als einzelner Emittent betrachtet.

Sofern ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, bei dem die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Investoren in diesen Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderungen sich in Zusammenhang mit der Schaffung, Führung und Liquidierung dieses Teilfonds ergaben, ist jeder Teilfonds als separater Emittent im Sinne der Anwendung der Risikoverteilungsregeln zu betrachten, die unter den folgenden Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschrieben werden.

• Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(1) Kein Teilfonds darf zusätzliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:

- (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10% seine Nettovermögenswerte aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder
- (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seiner Nettovermögenswerte investiert, 40% des Wertes seiner Nettovermögenswerte übersteigen würde. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen, die mit Finanzinstituten durchgeführt werden, die Gegenstand sorgfältiger Überwachung sind.

(2) Ein Teilfonds kann auf kumulativer Basis bis zu 20% seiner Nettovermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die innerhalb derselben Gruppe von Gesellschaften ausgegeben wurden.

(3) Die oben unter (1)(i) genannte Grenze von 10% kann auf 35% in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem anderen Staat oder einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) als Mitglied(er) angehören, ausgegeben oder besichert wird, erhöht werden.

(4) Die oben unter (1)(i) festgelegte Grenze von 10% kann in Bezug auf zulässige Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und, laut geltendem Recht, einer spezifischen öffentlichen Kontrolle unterliegt, um die Inhaber solcher zulässiger Schuldverschreibungen zu schützen, auf bis zu 25% erhöht werden. Im vorliegenden Fall sind „zulässige Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erlös entsprechend geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, die eine Rendite bieten, die den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere abdeckt und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen verwendet wird. Falls ein relevanter Teilfonds mehr als 5% seiner Nettovermögenswerte in Schuldverschreibungen investiert, die von einem solchen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80% der Nettovermögenswerte dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(5) Die oben unter (3) und (4) spezifizierten Wertpapiere werden nicht bei der Berechnung der oben unter (1) (ii) genannten Obergrenze von 40% berücksichtigt.

(6) Unbeschadet der oben genannten Obergrenzen ist jeder Teilfonds befugt, unter Befolgung des Grundsatzes der Risikoverteilung, bis zu 100% seiner Nettovermögenswerte in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Singapur oder einer öffentlichen internationalen Instanz, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder besichert werden, zu investieren, vorausgesetzt, (i) diese Wertpapiere sind Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen und (ii) die Wertpapiere aus jeder dieser Emissionen machen nicht mehr als 30% der Nettovermögenswerte dieses Teilfonds aus.

(7) Unbeschadet der nachfolgend unter (b) festgelegten Grenzen, können die in (1) genannten Grenzen auf ein Maximum von 20% für Investitionen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen angehoben werden, die von derselben Instanz ausgegeben wurden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex, der von der CSSF anerkannt ist, abzubilden, auf folgender Basis:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- Der Index stellt einen adäquaten Vergleichswert für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- Er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% kann auf 35% angehoben werden, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in hohem Maße dominant sind. Die Investition bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

(8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seiner Vermögenswerte in Einlagen bei derselben Instanz investieren.

• **Derivative Finanzinstrumente**

(9) Die Risikoexposition gegenüber einem Geschäftspartner bei einer OTC-Derivattransaktion darf nicht höher als 10% der Nettovermögenswerte des Teilfonds sein, wenn der Geschäftspartner ein unter A (6) oben genanntes Kreditinstitut ist, oder 5% der Nettovermögenswerte in anderen Fällen.

(10) Die Investition in derivative Finanzinstrumente ist nur zulässig, wenn die Exposition gegenüber den zugrundeliegenden Vermögenswerten insgesamt die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Investitionsgrenzen nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds in index-basierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Investitionen nicht zu den in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Grenzen kombiniert werden.

(11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat beinhaltet, muss dieses bei der Erfüllung der Anforderungen von (A) (7) (ii) und (D) (1) oben, sowie der im vorliegenden Prospekt genannten Risikoexpositions- und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.

• **Einheiten offener Fonds**

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20% seiner Vermögenswerte in die Einheiten eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investieren.

Investitionen in Einheiten von OGA, die nicht OGAW sind, dürfen insgesamt 30% der Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds in die Einheiten anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren bezüglich der Investition des Teilfonds in diesen anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, darf das Maximum der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und dem anderen OGAW und/oder anderen OGA, in den er zu investieren beabsichtigt, 5% nicht übersteigen, sofern nicht in einem Sonderabschnitt anderweitig festgelegt.

• **Kombinierte Grenzen**

(13) Unbeschadet der in (1), (8) und (9) oben festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds, wenn dies zur Investition von mehr als 20% seiner Nettovermögenswerte in einen einzelnen Emittenten führen würde, folgendes nicht kombinieren:

- Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Instanz ausgegeben wurden,
- Einlagen bei dieser Instanz und/oder
- Expositionen durch OTC-Derivattransaktionen mit dieser Instanz.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, daher dürfen Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von derselben Instanz ausgegeben wurden, in Einlagen oder derivative Instrumente bei dieser Instanz, die gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben ausgeführt werden, insgesamt 35% der Nettovermögenswerte der Gesellschaft nicht übersteigen.

(b) Beschränkungen der Kontrolle

(15) Kein Teilfonds darf eine solche Menge stimmberechtigter Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würde, erheblichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.

(16) Die Gesellschaft darf nicht (i) mehr als 10% der ausstehenden, nicht stimmberechtigten Aktien eines einzelnen Emittenten; (ii) mehr als 10% der ausstehenden Schuldverschreibungen eines Emittenten; (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten; oder (iv) mehr als 25% der ausstehenden Aktien oder Einheiten eines einzelnen OGA erwerben.

Die in (ii) bis (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die oben unter (15) und (16) genannten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegeben oder besichert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen Staat ausgegeben oder besichert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Instanz ausgegeben werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die gemäß dem Recht eines anderen Staates gegründet oder organisiert ist, vorausgesetzt (i) diese Gesellschaft investiert ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere, die von Emittenten dieses Staates ausgegeben wurden, (ii) laut den Gesetzen dieses Staates stellt eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit dar, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft befolgt in ihrer Investitionspolitik die unter C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) dargelegten Einschränkungen; und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in ihrem Namen nur der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, bezüglich der Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären.

D. Außerdem muss die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Nettovermögenswerte folgenden Anlagebeschränkungen für jedes einzelne Instrument genügen:

(1) Investitionen in Einheiten oder Aktien von OGA, die nicht OGAW sind, dürfen insgesamt 30% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen.

E. Zu guter Letzt muss die Gesellschaft hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Teilfonds folgenden Anlagebeschränkungen genügen:

(1) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate, die sie repräsentieren, erwerben.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, Investitionen in Wertpapiere, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran gesichert sind oder die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, sind jedoch möglich.

(3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte einsetzen, um Wertpapiere zu übernehmen.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte für die Zeichnung von Aktien in diesem Teilfonds ausgeben.

(5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten einer dritten Partei gewähren, diese Einschränkung hindert die einzelnen Teilfonds jedoch nicht daran, in voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.

(6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt, tätigen.

F. Unbeschadet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument:

(1) Die oben genannten Obergrenzen können von jedem Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Zusammenhang mit Wertpapieren im Portfolio des betreffenden Teilfonds ignoriert werden.

(2) Wenn diese Obergrenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen oder auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, muss dieser Teilfonds, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre, als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Behebung derartiger Situationen anstreben.

Unter Gewährleistung der Befolgung des Grundsatzes der Risikoverteilung kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der Genehmigung von den oben genannten Grenzen abweichen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern gerecht zu werden, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

G. Derivative Finanzinstrumente

(1) Allgemein

Wie in A (7) oben spezifiziert, kann die Gesellschaft bezüglich jedes Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, finanzielle Futures-Kontrakte, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenkontrakte), Swap-Geschäfte (einschließlich Devisen-Swaps, Rohstoffindex-Swaps, Zinssatz-Swaps und Swaps auf Aktienkörbe), Kreditderivate (einschließlich Kreditausfallderivate, Kreditausfall-Swaps und Credit-Spread-Derivate), Optionsscheine und strukturierte derivative Finanzinstrumente, wie kreditgebundene und aktiengebundene Wertpapiere.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von den Anlagezielen jedes Teilfonds, wie im betreffenden Sonderabschnitt festgelegt, abweicht. Wenn ein Teilfonds die Absicht verfolgt, derivative Finanzinstrumente für andere Zwecke als ein effizientes Portfolio-Management oder zur Absicherung gegen Markt- oder Währungsrisiken zu verwenden, wird dies in der betreffenden Anlagepolitik im betreffenden Sonderabschnitt spezifiziert.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der in Einschränkung C.(9) bis (11) oben festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren.

(2) Globale Exposure

Die globale Exposure in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumente wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrundeliegenden Vermögenswerte, des Geschäftspartnerrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Die globale Exposure in Bezug auf derivative Finanzinstrumente wird mittels des Commitment Approach berechnet. Die Teilfonds berechnen ihre globale Exposure, die aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente resultiert, auf Commitment-Basis, und fassen dabei den Marktwert der äquivalenten Position zugrundeliegender Vermögenswerte zusammen. Diese Teilfonds nutzen derivative Finanzinstrumente auf eine Weise, die das Risiko eines Teilfonds gegenüber einer Situation mit einer Nichtverwendung derivativer Finanzinstrumente nicht wesentlich verändert.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die globale Exposure jedes Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente die Summe der Nettovermögenswerte dieses Teilfonds nicht übersteigt. Die globale Exposure eines Teilfonds darf daher 200% der Summe seiner Nettovermögenswerte nicht übersteigen. Außerdem darf diese globale Exposure durch vorübergehende Kreditaufnahme (wie in Abschnitt B. (3) oben erwähnt) nicht um mehr als 10% erhöht werden, sodass die gesamte Risikoexposition des Teilfonds unter keinen Umständen höher als 210% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds sein darf.

H. Investition zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds der Gesellschaft (der **Investierende Teilfonds**) kann Wertpapiere, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein **Zielteilfonds**) ausgegeben werden (sollen), zeichnen, erwerben und/oder besitzen, ohne den Anforderungen des Gesetzes von 1915 zu unterliegen, was Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft betrifft, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- der Zielteilfonds darf nicht umgekehrt in den Investierenden Teilfonds investieren, der in diesen Zielteilfonds investierte; und
- nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds, dessen Erwerb erwogen wird, darf gemäß ihren Verwaltungsbestimmungen oder ihrer Gründungsdokumente in Einheiten anderer OGA investiert werden; und
- Stimmrechte, sofern vorhanden, die mit den betreffenden Wertpapieren verbunden sind, werden aufgehoben, solange sie sich im Besitz des betreffenden Investierenden Teilfonds befinden, unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Konten und den regelmäßigen Berichten; und
- solange sich diese Wertpapiere im Besitz des Investierenden Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft zum Zweck der Überprüfung der Mindestschwelle der Nettovermögenswerte, die das Gesetz von 2010 auferlegt, nicht berücksichtigt; und
- es erfolgt keinerlei Duplizierung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen denen auf Ebene des Investierenden Teilfonds und des Zielteilfonds.

II. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE BEZÜGLICH ÜBERTRAGBARER WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Außer wie anderweitig in der Anlagepolitik eines Teilfonds beschrieben, kann die Gesellschaft die Techniken und Instrumente, die im Kontext der Wertpapierinvestition verfügbar sind, für ein effizientes Management der Aktiva, wie Darlehensgeschäfte mit Wertpapieren,

Rückkaufvereinbarungen, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und „réméré“ Transaktionen einsetzen, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch Gesetze, Bestimmungen und administrative Praktiken und entsprechend dem CSSF-Rundschreiben 14/592 bezüglich der Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), betreffend ETFs und andere OGAW-Fragen festgelegt sind (ESMA/2014/937), und wie im weiteren Text beschrieben.

Die Risikoexposition eines Geschäftspartners gegenüber Darlehensgeschäften mit Wertpapieren, Verkauf mit Rückkaufrecht und/oder umgekehrtem Rückkauf und Rückkauftransaktionen muss bei der Berechnung der kombinierten Grenze von maximal 20% der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds bei einem einzelnen Emittenten, wie in II. Anlagebeschränkungen, Abschnitt C (13) gemäß Punkt 2 des Feldes 27 der ESMA-Richtlinien 10-788 festgelegt, berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds kann eine Garantie berücksichtigen, die den in Abschnitt C unten beschriebenen Anforderungen entspricht, um das Risiko des Geschäftspartners in Bezug auf Darlehensgeschäfte mit Wertpapieren, beim Kauf mit Rückkaufrecht und/oder Recht auf umgekehrten Rückkauf und Rückkauftransaktionen zu mindern.

Alle Erträge aus den Techniken und Instrumententransaktionen, abzüglich direkter und indirekter betrieblicher Kosten und Gebühren fließen wieder in den betreffenden Teilfonds ein. Insbesondere kann ein Teilfonds den Agenten und anderen Vermittlern, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der ve verbunden sein können, Gebühren zahlen, und zwar unter Berücksichtigung der von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie die Identität der Körperschaften, zu denen diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie etwaige Zugehörigkeiten, die sie mit dem Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder dem Investmentfonds haben können kann gegebenenfalls im Jahresbericht der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Risiken solcher Techniken und Instrumente werden durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft adäquat erfasst. Weitere Informationen über Risiken finden Sie unter Punkt 2 "Allgemeine Risikofaktoren" dieses Prospekts. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel, das aus der Verwendung der vorgenannten Techniken und Instrumente erreicht werden soll, erreicht wird.

Sofern nicht anders angegeben, hat keiner der Teilfonds den Abschluss von Wertpapierleihe- und Kreditgeschäftstransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und "réméré" –Transaktionen als Kernstrategie um seine Anlageziele zu erreichen.

A. Darlehensgeschäfte mit Wertpapieren

Für keinen der Teilfonds werden Wertpapierleih- oder verleihgeschäfte im Sinne der SFTR durchgeführt.

B. Rückkaufvereinbarungen, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und „réméré“ Transaktionen („Repo Geschäfte“)

Für keinen der Teilfonds werden Rückkaufgeschäfte im Sinne der SFTR durchgeführt.

C. Verwaltung von Sicherheiten

In Fällen, in denen ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen alle Sicherheiten, die dem Gegenparteiisiko zugeordnet sind und den Anforderungen der ESMA/2014/937-Leitlinien entsprechen, insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

Die erhaltenen Sicherheiten sollten mindestens täglich geschätzt werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es sind angemessene konservative „haircuts“ vorhanden. Diese Bewertung erfolgt nach dem Abschnitt "Berechnung und Aussetzung des Nettoinventarwertes".

Bei einer Eigentumsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten entweder direkt oder von einem ihrer Beauftragten oder Dritten, die unter ihrer Kontrolle handeln, von der Verwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegt und der nicht mit dem Lieferant der Sicherheiten verbunden ist. Die erhaltenen Sicherheiten sollten jederzeit von der Gesellschaft vollumfänglich vollstreckt werden können, ohne sich auf die Zustimmung der Gegenpartei zu beziehen.

Gemäß den Richtlinien der ESMA für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA/2014/937), sollten Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Emittentenkonzentration gilt als befolgt, wenn die Gesellschaft von einem Geschäftspartner mit effizientem Portfoliomanagement und außerbörslichen finanziellen Derivattransaktionen einen Sicherheitenkorb mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft erhält. Wenn die Gesellschaft gegenüber verschiedenen Geschäftspartnern exponiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Grenze der Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann die Gesellschaft in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Instanz, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, besichert oder garantiert werden, vollständig abgesichert sein. Die Gesellschaft sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, wobei aber die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes der Gesellschaft ausmachen sollten.

Die Sicherheit muss zugunsten der Gesellschaft gesperrt und in folgender Form gegeben werden:

- a. Zahlungsmittel, andere akzeptable Formen liquider Mittel und Geldmarktinstrumente wie unter II. A. (1) bis (4) und (8) festgelegt, oder
- b. Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organen einer Gemeinschaft, regionaler oder weltweiter Natur, ausgegeben und/oder besichert werden, oder
- c. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten, die eine adäquate Liquidität bieten, ausgegeben oder besichert werden, oder
- d. Aktien, die für die offizielle Notierung oder den Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Kanadas, Japans oder der Vereinigten Staaten zugelassen sind und die Teil eines Hauptindex sind, oder
- e. Aktien oder Einheiten anderer Geldmarkt-OGA, vorausgesetzt, ihr Nettoinventarwert wird täglich berechnet und diese Investmentfonds haben ein Triple-A-Rating oder eine andere, als äquivalent betrachtete Form des Rating, oder
- f. Aktien oder Einheiten anderer OGAW, vorausgesetzt, derartige Investmentfonds investieren hauptsächlich in unter c. und d. oben aufgelistete Instrumente.

Um Zweifel auszuschließen: erhaltene bare und unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert.

D. Total Return Swaps

Keiner der Teilfonds hat die Absicht, durch die alleinige Nutzung eines oder mehrerer TRS seine Anlageziele zu erreichen.

E. Sicherheitsabschlagspolitik und Stresstestpolitik

- a) Sollte ein Teilfonds eine der oben erwähnten effizienten Portfoliomanagement-Techniken anwenden, wendet der Teilfonds seine Sicherheitsabschlagspolitik bezüglich jeder aktiven Klasse an, die er als Sicherheit erhalten hat. Eine solche Sicherheitsabschlagspolitik berücksichtigt die Merkmale der betreffenden Aktivklasse, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Sicherheitengebers, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Resultate jedes Stresstests, der eventuell entsprechend der Stresstestpolitik durchgeführt wurde. Der Sicherheitsabschlag ist ein Prozentsatz, der vom Marktwert der als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere abgezogen wird. Er soll das Verlustrisiko im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers reduzieren.
- b) Falls der Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% der Nettovermögenswerte erhält, kann eine Stresstestpolitik eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um eine Bewertung des mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen.
- c) Die Punkte a) und b) oben gelten auch für Sicherheiten, die der Teilfonds im Rahmen von Operationen erhält, die sich auf außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente (im Sinne des Prospekts) beziehen.

Die folgenden Sicherheitsabschläge werden von der Gesellschaft angewandt (die Gesellschaft behält sich das Recht vor, gegebenenfalls von dieser Politik abzuweichen, in diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert):

Aktivklasse	Akzeptiertes Mindest-Rating	Sicherheitsabschlag	Maximum nach Emittent
1. Zahlungsmittel, andere akzeptable Formen liquider Mittel und Geldmarktinstrumente	/	100%-110%	20%
2. Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organen einer Gemeinschaft, regionaler oder weltweiter Natur, ausgegeben und/oder besichert werden	AA-	100%-110%	20 %
3. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten, die eine adäquate Liquidität bieten, ausgegeben oder besichert werden	AA-	100%-110%	20%
4. Aktien, die für die offizielle Notierung oder den Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Kanadas, Japans oder der Vereinigten Staaten zugelassen sind	/	100%-110%	20%

und die Teil eines Hauptindex sind			
5. Aktien oder Einheiten anderer Geldmarkt-OGA, vorausgesetzt, ihr Nettoinventarwert wird täglich berechnet und diese Investmentfonds haben ein Triple-A-Rating oder eine andere, als äquivalent betrachtete Form des Rating,	OGAW - AAA	100%-110%	20%
6. Aktien oder Einheiten anderer OGAW, vorausgesetzt, derartige Investmentfonds investieren hauptsächlich in unter (3) und (4) oben aufgelisteten Instrumente	/	100%-110%	20%

ANHANG 2– ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Aktien irgendeiner Klasse in irgendeinem Teilfonds treffen, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt und im betreffenden Sonderabschnitt, sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und in den Abschnitten „Spezifische Risikofaktoren“ und „Profil des typischen Anlegers“ im betreffenden Sonderabschnitt berücksichtigen. Die darin und in diesem Dokument einzeln oder zusammenfassend genannten Risikofaktoren können die Rendite der Aktien eines Teilfonds reduzieren und könnten zum Verlust der gesamten oder eines Teils einer Investition eines Aktionärs in die Aktien eines Teilfonds führen. Der Preis der Aktien eines Teilfonds kann fallen und steigen und ihr Wert ist nicht garantiert. Aktionäre erhalten bei Rücknahme oder Liquidierung unter Umständen nicht den Betrag, den sie ursprünglich in eine Klasse investiert haben oder überhaupt keinen Betrag.

Die Risiken können Aktienmärkte, Anleihemärkte, Wechselkurse, Zinssätze, Kreditrisiko, die Verwendung von Derivaten, Geschäftspartnerrisiko, Risiken der Marktvolatilität und politische Risiken umfassen oder sich auf sie beziehen. Die in diesem Prospekt, im Key Investor Information Document und im betreffenden Sonderabschnitt genannten Risikofaktoren sind nicht erschöpfend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder generell relevant berücksichtigen sollte.

Eine Investition in die Aktien eines Teilfonds kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Bevor sie eine Investitionsentscheidung bezüglich der Aktien treffen, sollten potentielle Anleger ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchprüfer und/oder Finanzberater konsultieren und eine derartige Investitionsentscheidung vor dem Hintergrund der obigen Bemerkungen und der persönlichen Umstände des potentiellen Anlegers sorgfältig prüfen.

Die Gesellschaft soll ein mittel- bis langfristiges Investitionsvehikel (abhängig von der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds). Aktien können jedoch an jedem Bewertungsstichtag zurückgenommen werden. Eine erhebliche Rücknahme von Aktien durch Aktionäre innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnte die Gesellschaft veranlassen, Positionen schneller zu liquidieren als normalerweise wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen Aktien als auch der ausstehenden Aktien auswirken könnte. Außerdem könnte, unabhängig vom Zeitraum, in dem Rücknahmen erfolgen, die resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes je Aktie der Gesellschaft die Generierung von Handelsprofiten oder den Verlustausgleich erschweren.

1.1 Allgemeine Risiken

(a) Effekt von Performancegebühren

Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanager oder Anlageberater haben möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr aus einem Teilfonds, die auf einem Prozentsatz aller netto erzielten und nicht erzielten Gewinne basiert. Performancegebühren können für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager oder den Anlageberater einen Anreiz schaffen, riskantere oder in höherem Maße spekulative Investitionen zu tätigen als es beim Fehlen eines solchen Anreizes der Fall wäre. Außerdem basieren die Performancegebühren

der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder des Anlageberaters auf nicht erzielten, sowie auf erzielten Gewinnen.

(b) Zukünftige Renditen

Es kann keinerlei Zusicherung gegeben werden, dass die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder dem Anlageberater in der Vergangenheit zur Erreichung attraktiver Renditen angewandte Strategie weiterhin erfolgreich sein wird oder dass die Rendite aus den Investitionen der Teilfonds ähnlich sein wird wie die, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder dem Anlageberater in der Vergangenheit erzielt wurde.

(c) Auswirkung von Rücknahmen

Eine erhebliche Rücknahme von Aktien innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnte die Gesellschaft veranlassen, Positionen schneller zu liquidieren als normalerweise wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen Aktien als auch der ausstehenden Aktien auswirken könnte. Außerdem könnte, unabhängig vom Zeitraum, in dem Rücknahmen erfolgen, die resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder Anlageberater die Generierung von Profiten oder den Verlustausgleich erschweren. Die von der Gesellschaft an einen zurückgebenden Aktionär gezahlten Rücknahmeerlöse können aufgrund von Schwankungen des Nettoinventarwerts zwischen dem Antragsdatum und dem jeweiligen Handelstag niedriger sein als der Nettoinventarwert dieser Aktien zum Zeitpunkt der Erstellung eines Rücknahmeantrags.

(d) Konzentrationsrisiken

Bestimmte Teilfonds können ihre Investitionen auf bestimmte geographische Gebiete oder Sektoren konzentrieren. Die Konzentration der Investitionen von Teilfonds auf bestimmte Länder führt dazu, dass solche Teilfonds stärker durch nachteilige soziale, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, die in solchen Ländern eintreten können, beeinflusst werden. In ähnlicher Weise unterliegen Teilfonds, die ihre Investitionen auf Firmen bestimmter Sektoren konzentrieren, den mit einer solchen Konzentration verbundenen Risiken.

(e) Kreditrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft) eines Emittenten eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann abnehmen. Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko bezüglich der Emittenten, für das das Kredit-Rating des Emittenten als Anhaltswert verwendet werden kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit niedrigerem Rating platziert werden, gelten allgemein als Wertpapiere mit höherem Kredit- und Ausfallrisiko seitens der Emittenten, als Instrumente, die von Emittenten mit besserem Rating platziert werden. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies Einfluss auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (dieser Wert könnte auf Null fallen) und auf die Zahlungen, die auf der Grundlage dieser Anleihen oder Schuldtitel geleistet werden, haben (diese Zahlungen könnten auf Null fallen).

(f) Bevollmächtigtenarrangements

Die Gesellschaft macht die Anleger auf die Tatsache aufmerksam, dass ein Anleger nur dann in der Lage ist, seine Rechte als Anleger gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen, in vollem Umfang auszuüben, wenn der Anleger sich mit seinem eigenen Namen im

Aktionärsverzeichnis registriert hat. Wenn ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es dem Anleger nicht in allen Fällen möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

1.2 Marktbezogene Risiken

(a) Allgemeine wirtschaftliche Bedingungen

Der Erfolg jeder Anlageaktivität wird von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die sich auf Höhe und Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte sowohl für Aktien, als auch für zinsempfindliche Wertpapiere auswirken können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich einer unerwarteten Volatilität oder mangelnden Liquidität in dem Markt, in dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen innehat, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder ihr Verluste verursachen.

(b) Marktrisiken

Der Erfolg eines signifikanten Teils des Investitionsprogramms jedes Teilfonds hängt zu einem großen Teil von der korrekten Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Preisbewegungen von Aktien, Anleihen, Finanzinstrumenten und Devisen ab. Es kann keinerlei Zusicherung gegeben werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der Anlageberater in der Lage sein wird, diese Preisbewegungen exakt zu prognostizieren.

(c) Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere

Auch wenn verzinsliche Wertpapiere Investitionen darstellen, die ein definiertes Einkommen versprechen, sind die Preise solcher Wertpapiere in der Regel umgekehrt proportional zu Veränderungen der Zinssätze und unterliegen daher dem Risiko von Marktpreisschwankungen. Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann auch durch Veränderungen des Kredit-Rating, der Liquidität oder der finanziellen Bedingungen des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft erworben werden können, können solchen Risiken hinsichtlich des Emittenten und größeren Marktschwankungen unterliegen als bestimmte höher eingestufte festverzinsliche Wertpapiere mit geringerem Ertrag.

Das Volumen der Transaktionen in bestimmten internationalen Anleihemärkten kann deutlich unter dem der größten Märkte der Welt liegen. Dementsprechend können die Investitionen eines Teilfonds in solche Märkte weniger liquide und ihre Preise volatil sein als vergleichbare Investitionen in Wertpapiere, die in Märkten mit größerem Handelsvolumen gehandelt werden. Außerdem können die Abwicklungszeiträume in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinflussen kann.

(d) Risiken von Devisentransaktionen

Generell können Wechselkurse extrem volatil und schwer vorhersagbar sein. Wechselkurse können unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Veränderungen von Angebot und Nachfrage bezüglich einer bestimmten Währung; Handels-, Steuer- und Geldmarktpolitik von Regierungen (einschließlich Börsenkontrollprogramme, Einschränkungen lokaler Börsen oder Märkte und Begrenzungen ausländischer Investitionen in einem Land oder Begrenzungen von Investitionen durch in einem Land Ansässige in anderen Ländern); politische Ereignisse; Veränderungen von Zahlungs- und

Handelsbilanzen; einheimische und ausländische Inflationsraten; einheimische und ausländische Zinssätze; internationale Handelsbeschränkungen, sowie Ab- und Aufwertungen von Währungen. Außerdem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt durch Bestimmung in die Devisenmärkte ein, um Preise direkt zu beeinflussen. Abweichungen des Grades der Volatilität des Marktes von den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und des Anlageberaters können einem Teilfonds signifikante Verluste verursachen, insbesondere im Falle von Transaktionen, die nicht-gezielte Strategien verfolgen.

(e) Mangelnde Liquidität in Märkten

Trotz des hohen Volumens des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten weisen die Märkte für einige Wertpapiere und Instrumente eingeschränkte Liquidität und Tiefe auf. Diese eingeschränkte Liquidität und der Mangel an Tiefe könnte ein Nachteil für die Teilfonds sein, sowohl hinsichtlich der Erzielung der genannten Preise, als auch bei der Ausführung von Orders zu den gewünschten Preisen.

(f) Investitionen in Schwellenmärkten

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit der Enteignung von Vermögenswerten, einer konfiskatorischen Besteuerung, politischer oder gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf die Investition in solchen Ländern auswirken könnten. Es kann weniger öffentlich verfügbare Informationen über bestimmte Finanzinstrumente geben, als einige Anleger für üblich halten würden und Rechtssubjekte in bestimmten Ländern sind unter Umständen nicht Gegenstand von Buchhaltungs-, Prüfungs- und Finanzausweisstandards und -anforderungen, die mit denen vergleichbar sind, die manche Anleger vielleicht gewohnt sind. Bestimmte Finanzmärkte wachsen zwar generell hinsichtlich des Volumens, haben aber meist ein erheblich geringeres Volumen als stärker entwickelte Märkte, und Wertpapiere vieler Firmen sind weniger liquide und ihre Preise volatil als Wertpapiere vergleichbarer Firmen in größeren Märkten. Auch der Grad der staatlichen Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern kann stark variieren. Außerdem können die Art, wie ausländische Anleger in Wertpapiere in bestimmten Ländern investieren, sowie Einschränkungen derartiger Investitionen, die Investitionstätigkeit des Teilfonds beeinflussen.

Schuldverschreibungen von Schwellenländern unterliegen einem hohen Risiko und müssen keinen Mindeststandard bezüglich des Rating erfüllen und werden daher eventuell nicht von international anerkannten Kredit-Rating-Organisationen hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit beurteilt. Der Emittent oder die staatliche Behörde, der/die die Rückzahlung der Schulden eines Schwellenlandes kontrolliert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, die Hauptschuld und/oder die Zinsen gemäß den Bedingungen dieser Verschuldung zurückzuzahlen. Daher kommt ein staatlicher Schuldner möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nach. In einem solchen Fall hat die Gesellschaft eventuell nur begrenzte rechtliche Mittel gegenüber dem Emittenten und/oder Sicherungsgeber. In einigen Fällen müssen Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt werden, und die Fähigkeit des Inhabers ausländischer staatlicher Schuldverschreibungen, Regress zu erreichen, kann dem politischen Klima im betreffenden Land unterliegen. Außerdem kann keinerlei Zusicherung gegeben werden, dass die Inhaber gewerblicher Verschuldungen Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer staatlicher Schuldverschreibungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen ihrer gewerblichen Bankdarlehensvereinbarungen nicht anfechten.

Verrechnungssysteme in Schwellenmärkten sind eventuell weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Verrechnung verzögert erfolgt und das Zahlungsmittel oder Wertpapiere des Teilfonds durch Ausfälle oder Mängel

in den Systemen gefährdet werden. Insbesondere können Marktpraktiken es erforderlich machen, dass eine Zahlung vor Erhalt des erworbenen Wertpapiers geleistet wird oder dass die Lieferung eines Wertpapiers erfolgen muss, bevor die Zahlung eingeht. In derartigen Fällen kann der Zahlungsausfall eines Maklers oder einer Bank (des Geschäftspartners), über den/die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, dazu führen, dass Teilfonds, die in Wertpapiere von Schwellenmärkten investieren, Verluste erleiden.

Die Gesellschaft wird sich nach Möglichkeit um Geschäftspartner bemühen, deren Finanzstatus so beschaffen ist, dass dieses Risiko reduziert wird. Es gibt jedoch keinerlei Gewissheit, dass es der Gesellschaft gelingt, dieses Risiko für die Teilfonds zu eliminieren, insbesondere, da Geschäftspartnern, die in Schwellenländern operieren, häufig die Substanz oder die finanziellen Ressourcen solcher Partner fehlen, die in entwickelten Ländern aktiv sind.

Auch kann die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten bei der Verwendung von Verrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Forderungen in Bezug auf Wertpapiere entstehen können, die sich im Besitz der Teilfonds befinden oder in sie übertragen werden. Außerdem bestehen möglicherweise keine Ausgleichsregelungen oder sie sind eingeschränkt oder reichen nicht aus, um die Forderungen der Gesellschaft in solchen Fällen zu erfüllen.

In einigen osteuropäischen Ländern besteht Unsicherheit bezüglich des Eigentums von Immobilien. Die Investition in übertragbare Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die solche osteuropäischen Immobilien besitzen, kann daher ein erhöhtes Risiko mit sich bringen.

Außerdem bestehen bei Investitionen in Russland derzeit bestimmte erhöhte Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland wird dies durch Eintrag in die Bücher einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen (die weder ein Agent noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Keinerlei Zertifikate, die das Eigentum russischer Unternehmen repräsentieren, werden von der Verwahrstelle oder ihre lokalen Korrespondenten oder einem effektiven zentralen Verwahrsystem gehalten. Aufgrund dieses Systems und des Mangels einer effektiven staatlichen Regulierung und Vollstreckung könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und das Eigentum russischer Wertpapiere durch Betrug, Fahrlässigkeit oder mangelnde Übersicht verlieren. Außerdem ist mit russischen Wertpapieren ein erhöhtes Verwahrungsrisiko verbunden, da solche Wertpapiere, entsprechend den Marktpraktiken, von russischen Institutionen verwahrt werden, die möglicherweise nicht über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, um Verlust durch Diebstahl, Vernichtung oder Zahlungsunfähigkeit, während solche Vermögenswerte sich in ihrer Verwahrung befinden, abzudecken.

Einige Teilfonds investieren möglicherweise einen signifikanten Teil ihrer Nettovermögenswerte in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Russland domiziliert oder niedergelassen sind oder dort operieren, sowie gegebenenfalls in Schuldverschreibungen, die von der russischen Regierung ausgegeben werden, wie näher für jeden betreffenden Teilfonds in seiner Anlagepolitik beschrieben.

(g) Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und die Wertpapiere kleiner Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die großer Unternehmen. Da kleine Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als größere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu

beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über große Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als größere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen.

(h) Investitionen in bestimmte Sektoren

Bestimmte Teilfonds können ihre Investitionen auf Vermögenswerte konzentrieren, die bestimmten Sektoren der Wirtschaft angehören und unterliegen daher den Risiken, die mit der Konzentration von Investitionen auf die betreffenden Sektoren verbunden sind. Genauer gesagt können Investitionen in bestimmte spezifische Sektoren der Wirtschaft, wie natürliche Ressourcen, im Falle der Abwertung der betreffenden Sektoren negative Konsequenzen haben, insbesondere im Falle von klimatischen Ereignissen, Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder politischer oder sozialer Instabilität auf regionaler oder internationaler Ebene.

1.3 Verwendung derivativer Finanzinstrumente

Während die umsichtige Verwendung derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, bringen Derivate auch Risiken mit sich, die sich von den Risiken eher herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sein können. Es folgt eine allgemeine Diskussion wichtiger Risikofaktoren und Probleme bezüglich der Verwendung von Derivaten, die Anleger verstehen sollten, bevor sie in einen Teilfonds investieren.

(a) Marktrisiko

Dies ist ein für alle Investitionen geltendes allgemeines Risiko und bedeutet, dass der Wert eines bestimmten Derivats sich auf eine Weise ändern kann, die den Interessen eines Teilfonds abträglich sein kann.

(b) Kontrolle und Überwachung

Derivate sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen, die man mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren assoziiert, unterscheiden. Die Anwendung derivativer Techniken erfordert ein Verständnis, nicht nur der dem Derivat zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil der Beobachtung der Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen. Insbesondere erfordern Verwendung und Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung adäquater Kontrollen, um die eingegangenen Transaktionen zu überwachen, die Fähigkeit, das Risiko, das ein Derivat für einen Teilfonds mit sich bringt, einzuschätzen und die Fähigkeit, die Bewegungen des relativen Preises, des Zinssatzes oder des Wechselkurses korrekt zu beobachten.

(c) Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken liegen vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivatstransaktion besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (wobei die Gesellschaft sich jedoch nur mit OTC-Derivaten befasst, wenn sie die Möglichkeit hat, solche Transaktionen jederzeit zum Verkehrswert zu liquidieren).

(d) Geschäftspartnerrisiko

Die Teilfonds können sich an Transaktionen in OTC-Märkten beteiligen, was die Teilfonds dem Kredit ihrer Geschäftspartner und ihrer Fähigkeit, Bedingungen solcher Verträge einzuhalten, aussetzt. Beispielsweise können die Teilfonds Swap-Arrangements oder andere derivative Techniken, wie in den betreffenden Sonderabschnitten spezifiziert, eingehen, die die Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Geschäftspartner ihren Verpflichtungen im Rahmen des betreffenden Vertrages nicht nachkommen. Im Falle eines Bankrotts oder der Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners müssten die Teilfonds eventuell Verzögerungen bei der Liquidierung der Position und signifikante Verluste hinnehmen, einschließlich des Rückgangs des Wertes ihrer Investition während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft sich bemüht, ihre Rechte durchzusetzen, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus ihrer Investition zu erzielen, sowie Gebühren und Kosten, die bei der Durchsetzung ihrer Rechte anfallen. Auch besteht die Möglichkeit, dass die obigen Vereinbarungen und derivativen Techniken beendet werden, beispielsweise aufgrund von Bankrott, Rechtswidrigkeit oder Veränderung der Steuer- oder Buchführungsgesetze in Relation zu denen, die zum Zeitpunkt der Schließung der Vereinbarung galten. Dieses Risiko ist jedoch aufgrund der in Anhang 1 festgelegten Anlagebeschränkungen begrenzt.

Bestimmte Märkte, in denen die von den Teilfonds gehaltenen Teilfonds ihre Transaktionen durchführen können, sind außerbörsliche oder Händlermärkte. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen normalerweise keinem Kredit-Rating und keiner regulatorischen Aufsicht, wie die Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Falls ein Teilfonds auf solchen Märkten in Swaps, derivative oder synthetische Instrumente oder andere außerbörsliche Transaktionen investiert, geht dieser Teilfonds möglicherweise ein Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ein, mit denen er handelt und trägt möglicherweise auch das Risiko eines Zahlungsverzuges. Diese Risiken können sich erheblich von denen unterscheiden, die mit Börsentransaktionen verbunden sind, die in der Regel durch Garantien von Clearing-Organisationen, tägliche Marktbewertung und Verrechnung, sowie Abgrenzungs- und Mindestkapitalanforderungen, denen Vermittler unterliegen, abgesichert sind. Bei Transaktionen, die direkt zwischen zwei Geschäftspartnern erfolgen, greifen solche Schutzmaßnahmen in der Regel nicht. Dies setzt die Teilfonds dem Risiko aus, dass ein Geschäftspartner eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht entsprechend ihren Bedingungen abwickelt, was dem Teilfonds einen Verlust verursacht. Ein solches „Geschäftspartnerrisiko“ gilt insbesondere für Verträge mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Verrechnung verhindern, oder bei denen die Gesellschaft ihre Transaktionen auf einen einzelnen Geschäftspartner oder eine kleine Gruppe von Geschäftspartnern konzentriert hat. Außerdem könnte im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der betreffende Teilfonds nachteiligen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen durchgeführt werden. Die Teilfonds sind hinsichtlich der Möglichkeit, mit einem bestimmten Geschäftspartner zu handeln oder Transaktionen auf einen Geschäftspartner zu konzentrieren, nicht eingeschränkt. Außerdem haben die Teilfonds keinerlei interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit ihrer Geschäftspartner bewertet. Die Fähigkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder einer Reihe von Geschäftspartnern durchzuführen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Bewertung der finanziellen Möglichkeiten dieser Geschäftspartner, sowie das Fehlen eines geregelten Marktes, um die Verrechnung zu erleichtern, kann für die Teilfonds das Verlustpotenzial erhöhen.

(e) Mangelnde Verfügbarkeit

Weil die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (darunter Märkte im Ausland) relativ neu und noch in Entwicklung befindlich sind, stehen geeignete derivative Transaktionen eventuell nicht unter allen Umständen für Risikomanagement oder andere Zwecke zur Verfügung. Bei Ablauf eines bestimmten Vertrages wollen die Gesellschaft, die

Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager möglicherweise die Position des betreffenden Teilfonds im derivativen Instrument behalten, indem sie einen ähnlichen Vertrag schließen, sind aber eventuell in der Lage, dies zu tun, wenn der Geschäftspartner im Rahmen des ursprünglichen Vertrags nicht bereit ist, den neuen Vertrag zu schließen und keine anderen geeigneten Geschäftspartner zu finden sind. Es gibt keinerlei Zusicherung, dass die Teilfonds sich zu irgendeinem Zeitpunkt in Derivattransaktionen einlassen. Die Fähigkeit der Teilfonds, Derivate zu verwenden, kann auch durch bestimmte regulatorische und steuerliche Überlegungen eingeschränkt sein.

(f) Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können durch Verwendung von bar abgerechneten Derivaten, wie Swaps, Futures und Terminkontrakten eine synthetische Short-Exposure anwenden, um ihre Gesamt-Performance zu verbessern. Eine synthetische Short-Position bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion ab, wobei ein Fonds ein Wertpapier verkauft, das er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Annahme, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers zurückgehen wird. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier initiiert, das er nicht besitzt, geht er eine derivatbasierte Transaktion mit einem Geschäftspartner oder Makler ein und schließt diese an oder vor ihrem Ablaufdatum durch Erhalt oder Zahlung von Gewinnen oder Verlusten aus der Transaktion ab. Ein Teilfonds muss möglicherweise eine Gebühr für spezielle Short-Wertpapiere zahlen und ist oft verpflichtet, Zahlungen auf solche Wertpapiere abzuführen. Jeder Teilfonds erhält ausreichend liquide Long-Positionen, um etwaigen Verpflichtungen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben, nachzukommen. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf das die synthetische Short-Position geschrieben wird, sich zwischen dem Zeitpunkt der Einleitung der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Position erhöht, entsteht dem Teilfonds ein Verlust; umgekehrt erzielt der Teilfonds, wenn der Preis sich verringert, einen kurzfristigen Gewinn. Jeder Gewinn wird um die oben beschriebenen Transaktionskosten verringert, jeder Verlust um sie erhöht. Während der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis begrenzt ist, zu dem er die synthetische Short-Position eröffnete, ist der potentielle Verlust theoretisch unbegrenzt. Um die tatsächlichen Verluste, die andernfalls durch die Schließung von Long-Positionen gedeckt werden müssten, zu begrenzen, werden normalerweise Stop-Loss-Strategien angewandt.

(g) Künstliche Unterstützung

Das Portfolio eines Teilfonds kann durch Verwendung derivativer Instrumente (einschließlich OTC-Derivate), d.h. durch Transaktionen in Futures-, Options- und Swaps-Märkten unterstützt werden. Ein Einschuss mit geringer Marge ist beim Futures-Handel erforderlich und die niedrigen Kosten von Cash-Positionen erlauben einen Grad der Unterstützung, der für einen Anleger zu übertriebenen Gewinnen oder Verlusten führen kann. Eine relativ kleine Preisbewegung bei einer Futures-Position oder dem zugrundeliegenden Instrument kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, was in einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwertes je Aktie resultiert. Wer eine Option schreibt, unterliegt dem Verlustrisiko, das aus der Differenz zwischen dem Aufgeld für die Option und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Wertpapiers, das der Option zugrundeliegt und das der Schreiber bei Ausübung der Option erwerben oder ausliefern muss, resultiert. Differenzkontrakte und Swaps können auch verwendet werden, um eine synthetische Short-Exposure gegenüber einer Aktie herbeizuführen - die mit der Verwendung von Swaps und Differenzkontrakten verbundenen Risiken werden näher in Abschnitt 1.4 unten behandelt.

1.4 Verwendung spezifischer Derivatverträge

In der folgenden Darstellung wird nur auf eine begrenzte Auswahl von Risiken eingegangen, die mit Derivaten gebunden sind, in die die Teilfonds möglicherweise investieren. Die

Teilfonds sind hinsichtlich der Verwendung von Derivaten weitgehend uneingeschränkt und können beschließen, verschiedene andere Derivatkontrakte zu verwenden, die, je nach Fall, mit wesentlich höheren oder anderen Risiken verbunden sein können.

(a) Swap-Vereinbarungen

Teilfonds können Swap-Vereinbarungen eingehen. Swap-Vereinbarungen können individuell verhandelt und strukturiert werden, um die Exposure gegenüber unterschiedlichen Typen von Investitionen oder Marktfaktoren einzubeziehen. Abhängig von ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen die Exposure von Teilfonds gegenüber langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, anderen Devisenwerten, Sollzinssätzen oder anderen Faktoren, wie etwa Wertpapierpreisen, Aktienkörben oder Inflationsraten erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen haben und sind unter vielfältigen Bezeichnungen bekannt. Die Teilfonds sind nicht auf eine bestimmte Form der Swap-Vereinbarung beschränkt, wenn sie dem Anlageziel und der Politik des jeweiligen Teilfonds entspricht. Swap-Vereinbarungen neigen dazu, die Anlage-Exposure des betreffenden Teilfonds von einer Art der Investition auf eine andere zu verlagern. Je nachdem, wie sie verwendet werden, können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds steigern oder verringern. Der wichtigste Faktor bei der Performance von Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des spezifischen Zinssatzes, der Währung, individueller Aktienwerte oder anderer Faktoren, die die Beträge bestimmen, die die Teilfonds erhalten oder die sie zahlen müssen.

Unter anderem können die Teilfonds Zins-Swaps oder Optionstransaktionen verwenden, um das Zinsrisiko der zugrundeliegenden Investitionen des Teilfonds zu reduzieren, das insbesondere mit Anleihen und anderen festverzinslichen Investitionen verbunden ist. Zins-Swaps beinhalten die Einigung des Teilfonds mit dem Swap-Geschäftspartner, eine variabel verzinsliche Zahlung auf einen Nominalwert zu leisten, wofür im Gegenzug der Geschäftspartner dem Teilfonds eine fest verzinsliche Zahlung auf einen Nominalwert leistet, die annähernd die Höhe des Einkommens der Teilfonds in Form variabler Zinssätze erreichen soll.

Die Verwendung von Zins-Swaps und Optionen ist eine äußerst spezialisierte Aktivität, die Investitionstechniken und Risiken beinhaltet, die sich von denen in Zusammenhang mit normalen Wertpapiertransaktionen unterscheiden. Abhängig vom Stand der Zinssätze kann die Verwendung von Zinssatzinstrumenten durch den jeweiligen Teilfonds die Gesamt-Performance der Aktien im betreffenden Teilfonds verbessern oder beeinträchtigen. Bei einer Erhöhung der Zinssätze könnte der Wert des Zins-Swaps oder der Option zurückgehen und es könnte zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes der Aktien kommen. Wenn Zinssätze höher sind als die festgelegte Höhe der Zahlung des jeweiligen Teilfonds auf den Zins-Swap, reduziert der Swap die Nettoerträge. Wenn dagegen die Zinssätze niedriger sind als die festgelegte Höhe der Zahlung auf den Zins-Swap, erhöht der Swap die Nettoerträge.

Zins-Swaps und Optionen beinhalten generell nicht die Lieferung von Wertpapieren oder anderen zugrundeliegenden Vermögenswerten oder Kapital. Dementsprechend ist das Verlustrisiko in Bezug auf Zins-Swaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt, die die Teilfonds zu leisten vertraglich verpflichtet sind.

Zusätzlich besteht zum Zeitpunkt, da der Zins-Swap oder die Optionstransaktion ihr geplantes Abschlussdatum erreicht, das Risiko, dass die Teilfonds nicht in der Lage sind, eine Ersatztransaktion zu erreichen oder dass die Bedingungen des Ersatzes nicht so günstig sind, wie die Bedingungen der auslaufenden Transaktionen. Wenn dies geschieht, könnte dies negative Auswirkungen auf die Performance der Aktien im betreffenden Teilfonds haben.

(b) Call-Optionen

Mit dem Erwerb und Verkauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer abgedeckten Call-Option (z.B. besitzt der Schreiber das zugrundeliegende Wertpapier) geht das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrundeliegenden Wertpapiers, ausgeglichen um den Gewinn durch das erhaltene Aufgeld, ein, wenn die Option aus dem Geld ist und gibt die Gewinnmöglichkeit beim zugrundeliegenden Wertpapier über den Ausübungspreis der Option hinaus auf. Wenn der Verkäufer der Call-Option eine Call-Option besitzt, die eine entsprechende Anzahl Aktien abdeckt, deren Ausübungspreis gleich dem oder niedriger als der Ausübungspreis der geschriebenen Call-Option ist, ist die Position vollständig abgesichert, wenn die besessene Option gleichzeitig mit der oder später als die geschriebene Option abläuft. Der Verkäufer einer ungedeckten, ungesicherten Call-Option geht das Risiko einer theoretisch unbegrenzten Erhöhung des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option hinaus ein. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko des Verlustes seiner gesamten Investition in die Call-Option ein. Wenn der Käufer der Call-Option das zugrundeliegende Wertpapier ohne Deckung verkauft, wird der Verlust aus der Call-Option ganz oder teilweise durch etwaige Gewinne aus dem Verkauf des zugrundeliegenden Wertpapiers ohne Deckung ausgeglichen (wenn der Marktpreis des zugrundeliegenden Wertpapiers zurückgeht).

(c) Put-Optionen

Mit dem Erwerb und Verkauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer abgedeckten Put-Option (z.B. besitzt der Schreiber eine Short-Position im zugrundeliegenden Wertpapier) geht das Risiko einer Erhöhung des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers über den Kaufpreis des zugrundeliegenden Wertpapiers, ausgeglichen um den Gewinn durch das erhaltene Aufgeld, ein, wenn die Option aus dem Geld ist und damit den Zuwachs des Aufgeldes, und der Optionsverkäufer gibt die Gewinnmöglichkeit beim zugrundeliegenden Wertpapier unter dem Ausübungspreis der Option auf. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option besitzt, die eine entsprechende Anzahl Aktien abdeckt, deren Ausübungspreis gleich dem oder höher als der Ausübungspreis der geschriebenen Put-Option ist, ist die Position vollständig abgesichert, wenn die besessene Option gleichzeitig mit der oder später als die geschriebene Option abläuft. Der Verkäufer einer ungedeckten, ungesicherten Put-Option geht das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers auf Null ein.

Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko des Verlustes seiner gesamten Investitionen in die Put-Option ein. Wenn der Verkäufer der Put-Option das zugrundeliegende Wertpapier hält, wird der Verlust aus der Put-Option ganz oder teilweise durch Gewinne beim zugrundeliegenden Wertpapier ausgeglichen.

(d) Termingeschäfte

Jeder Teilfonds kann in Terminkontrakte und Optionen darauf investieren, die, im Gegensatz zu Futures-Kontrakten, nicht an Börsen gehandelt werden und nicht standardisiert sind; vielmehr handeln Banken und Händler in diesen Märkten als Auftraggeber, die jede Transaktion individuell vereinbaren. Termin- und „Cash“-Geschäfte sind weitgehend unreguliert: Es gibt keinerlei Einschränkung hinsichtlich der täglichen Preisbewegungen und spekulative Position-Limits gelten nicht. Beispielsweise bestehen keinerlei Anforderungen hinsichtlich der Führung von Unterlagen, der finanziellen Haftung oder der Abgrenzung der Gelder oder Positionen von Kunden. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Futures-Kontrakten geht es bei Instrumenten, die zwischen Banken gehandelt werden, um die Erfüllung des Vertrags durch den Händler oder Geschäftspartner. Der Handel mit unregulierten Börsenkontrakten kann daher höheren Risiken unterliegen als Geschäfte mit

Futures oder Optionen an geregelten Börsen, unter anderem einschließlich des Risikos des Zahlungsausfalls eines Geschäftspartners, mit dem der betreffende Teilfonds Terminkontrakte abgeschlossen hat. Zwar bemüht sich die Gesellschaft, mit verantwortungsbewussten Geschäftspartnern zu handeln, die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Geschäftspartners könnte jedoch für die Gesellschaft zu unerwarteten Verlusten führen. Die Auftraggeber, die auf Terminmärkten handeln, müssen keine Märkte in den Währungen oder Rohstoffen, die sie handeln, in Gang bringen und diese Märkte können Zeiten der mangelnden Liquidität erleben, manchmal von signifikanter Dauer. Es gab Zeiten, zu denen bestimmte Teilnehmer in diesen Märkten sich weigerten, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe anzusetzen oder sie nannten Preise mit ungewöhnlich weiter Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie zu kaufen und dem Preis, zu dem sie zu verkaufen bereit waren. Auf jedem Markt, auf dem von den Teilfonds gehandelt wird, kann es zu Störungen durch ein ungewöhnlich hohes oder niedriges Handelsvolumen, politische Intervention oder andere Faktoren kommen. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Behörden kann außerdem einen solchen Terminhandel auf ein Maß reduzieren, das unter dem liegt, was die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager andernfalls empfehlen würden, zum möglichen Nachteil der Teilfonds.

(e) Performance-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Kreditausfall-Swaps und Zins-Swaptions

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager können, im Rahmen der Investitionsstrategie eines Teilfonds, Performance-Swaps, Zins-Swaps, Währung-Swaps, Kreditausfall-Swaps und Zins-Swaptions vereinbaren. Zins-Swaps beinhalten den Tausch der jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung oder zum Erhalt von Zinsen, etwa den Tausch fester Zinszahlungen gegen variable Zinszahlungen durch einen Teilfonds mit einer anderen Partei. Währungs-Swaps können den Tausch von Rechten, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten, beinhalten.

Wenn ein Teilfonds Zins-Swaps auf Nettobasis vereinbart, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jeder Teilfonds, je nach Fall, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält oder zahlt. Zins-Swaps, die auf Nettobasis vereinbart werden, beinhalten nicht die physische Auslieferung von Investitionen, anderen zugrundeliegenden Vermögenswerten oder Kapital. Dementsprechend soll das Verlustrisiko in Bezug auf Zins-Swaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt werden, die die Teilfonds zu leisten vertraglich verpflichtet sind. Wenn die andere Partei eines Zins-Swap zahlungsunfähig wird, besteht unter normalen Umständen das Verlustrisiko des Teilfonds im Nettobetrag der Zinsen, auf die der Teilfonds laut Vertrag Anspruch hätte. Im Gegensatz dazu beinhalten Währungs-Swaps normalerweise die Lieferung des gesamten Kapitalwerts einer bezeichneten Währung im Austausch für die andere bezeichnete Währung. Daher besteht für den gesamten Kapitalwert eines Währungs-Swap das Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht erfüllt.

Ein Teilfonds kann Kreditausfall-Swaps verwenden. Ein Kreditausfall-Swap ist ein bilateraler Finanzvertrag, in dessen Rahmen ein Geschäftspartner (der Sicherungsnehmer) eine regelmäßige Gebühr für eine bedingte Zahlung durch den Sicherungsgeber nach einem Kreditereignis eines Referenzschuldners zahlt. Der Sicherungsnehmer muss entweder spezielle vom Referenzschuldner ausgegebene Obligationen zu ihrem Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis (wie Bankrott oder Zahlungsunfähigkeit) eintritt, oder eine Barzahlung auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis erhalten.

Ein Teilfonds kann Kreditausfall-Swaps verwenden, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch Erwerb von Schutz abzusichern. Außerdem kann

ein Teilfonds Schutz im Rahmen von Kreditausfall-Swaps erwerben, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu halten.

Ein Teilfonds kann auch Schutz im Rahmen von Kreditausfall-Swaps erwerben, um eine spezifische Kredit-Exposure zu erwerben.

Ein Teilfonds kann auch einen Empfänger- oder Zahler-Zins-Swaption-Kontrakt erwerben. Swaptions sind Optionen auf Zins-Swaps. Diese verleihen dem Käufer das Recht, verpflichten ihn jedoch nicht, einen Zins-Swap zu einem festgelegten Zinssatz innerhalb eines spezifizierten Zeitraums einzugehen. Der Käufer der Zins-Swaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht ein Aufgeld. Eine Empfänger-Zins-Swaption verleiht dem Käufer das Recht, feste Zahlungen für die Zahlung eines variablen Zinssatzes zu erhalten. Eine Zahler-Zins-Swaption würde dem Käufer das Recht verleihen, einen festen Zinssatz für den Erhalt von Zahlungen mit variablem Zinssatz zu zahlen.

Die Verwendung von Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Kreditausfall-Swaps und Zins-Swaptions ist eine äußerst spezialisierte Aktivität, die Investitionstechniken und Risiken beinhaltet, die sich von denen in Zusammenhang mit normalen Wertpapiertransaktionen unterscheiden. Wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch prognostizieren, wäre die Investitions-Performance des Teilfonds weniger günstig als sie gewesen wäre, wenn diese Investitionstechniken nicht angewandt worden wären.

(f) Differenzkontrakte

Der Teilfonds kann eine Exposure in Differenzkontrakten (**CFDs**) haben. CFDs sind synthetische Instrumente, die den Gewinn- (oder Verlust-) Effekt des Besitzes (oder des Verkaufs) von Aktien direkt ohne Erwerb der tatsächlichen Wertpapiere widerspiegeln. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens spezifiziert den Preis der Aktien zu Kontraktbeginn. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, Auszahlungen auf die Differenz zwischen dem anfänglichen Aktienpreis und dem Aktienpreis bei Beendigung des Kontrakts zu leisten. Dementsprechend erzielt bei einem solchen Instrument der betreffende Teilfonds einen Gewinn, wenn er eine Kaufposition hat und der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers steigt (und macht einen Verlust, wenn der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers fällt). Umgekehrt erzielt der Teilfonds, wenn er eine Verkaufsposition hat, einen Gewinn, wenn der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers fällt (und macht einen Verlust, wenn der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers steigt). Im Rahmen der normalen Handelsbedingungen des Marktes muss die Gesellschaft die Bedingungen der Marktteilnehmer einhalten und insbesondere muss eine Initial Margin gezahlt werden, um potentielle Verluste abzudecken (bei Schaffung), sowie eine Variation Margin bei ungünstigen Preisbewegungen (während der Laufzeit des CFD). Außerdem ist zu beachten, dass der betreffende Teilfonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des CFD Verluste erleiden könnte.

(g) Andere derivative Instrumente

Der Teilfonds kann die Möglichkeiten bestimmter anderer derivativer Instrumente nutzen, deren Verwendung derzeit nicht erwogen wird oder die derzeit nicht verfügbar sind, jedoch entwickelt werden könnten, sofern solche Möglichkeiten mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar und gesetzlich zulässig sind. Instrumente, in die die Gesellschaft in Zukunft investiert, können speziellen Risiken unterliegen, die zum jetzigen Zeitpunkt oder bis derartige Instrumente entwickelt sind oder die Teilfonds in sie investieren, noch nicht abzusehen sind. Bestimmte Swaps, Optionen und andere derivative Instrumente können unterschiedlichen Risiken unterliegen darunter Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Risiko der Nichterfüllung durch den Geschäftspartner, einschließlich Risiken bezüglich der finanziellen

Gesundheit und Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner, legaler Risiken und betrieblicher Risiken.

(h) Risiken des Optionshandels

Im Bestreben, die Performance zu steigern oder Vermögenswerte abzusichern, kann der Teilfonds Optionen nutzen. Erwerb und Verkauf von Call- und Put-Optionen bringen Risiken mit sich. Zwar ist das Risiko eines Optionskäufers auf den Betrag des Kaufpreises der Option begrenzt, eine Investition in eine Option kann jedoch größeren Schwankungen unterliegen als eine Investition in die zugrundeliegenden Wertpapiere. Theoretisch ist der Verlust eines ungedeckten Call-Schreibers unbegrenzt, in der Praxis ist der Verlust jedoch durch die Laufzeit der Call-Option begrenzt. Das Risiko für einen Schreiber einer Put-Option besteht darin, dass der Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis fallen kann.

(i) Die Investition in Futures ist volatil und beinhaltet ein hohes Maß der Unterstützung.

Futures-Märkte sind hochgradig volatil. Die Rentabilität des Teilfonds hängt teilweise von der Fähigkeit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Investmentmanagers ab, die durch staatliche Politik und Pläne, internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse, wechselnde Angebots- und Nachfragebeziehungen, Handlungen von Regierungen und Veränderungen der Zinssätze beeinflussten Markttrends korrekt zu analysieren. Außerdem können Regierungen gegebenenfalls in bestimmte Märkte, insbesondere Devisenmärkte, eingreifen. Derartige Eingriffe können den Markt direkt oder indirekt beeinflussen. Da nur eine geringe Marge erforderlich ist, um an Futures-Märkten zu handeln, werden die Aktivitäten des verwalteten Futures-Teils des Teilfonds durch ein hohes Maß an Unterstützung charakterisiert. Daher kann eine relativ geringe Schwankung des Preises eines Futures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und einer entsprechenden Reduzierung des Nettoinventarwertes der Aktien der Teilfonds führen.

(j) Futures-Märkte können illiquide sein

Die meisten Futures-Märkte begrenzen die Fluktuation der Preise von Futures-Kontrakte während eines Tages. Wenn der Preis eines Futures-Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der gleich dem täglichen Limit ist, können Positionen entweder eingegangen oder liquidiert werden, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Investmentmanager sind bereit, am oder innerhalb des Limits zu handeln. In der Vergangenheit überschritten Preise von Futures-Kontrakte das tägliche Limit mehrere Tage in Folge bei geringem oder nicht existentem Handel. Ähnliche Vorfälle könnten den Teilfonds davon abhalten, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren und somit dem Teilfonds erhebliche Verluste einbringen. Außerdem kann der Teilfonds, auch wenn die Preise nicht in die Nähe dieser Limits gelangen, sich in einer Position befinden, in der er keine zufriedenstellenden Preise mehr erzielt, wenn die am Markt gehandelten Volumina nicht ausreichen, um die Liquidierungsanforderungen zu erfüllen. Es ist auch möglich, dass eine Börse, die Commodity Futures Trading Commission in den Vereinigten Staaten oder eine andere ähnliche Institution in einem anderen Land, die Notierung eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Liquidierung des Kontrakts anordnet oder Transaktionen auf einen Kontrakt auf die einzige Transaktion gegen Auslieferung begrenzt.

(k) Optionen auf Futures

Die Gesellschaft kann sich am Management von Optionen, insbesondere Optionen auf Futures-Kontrakte, beteiligen. Ein solches Management birgt Risiken, die den Risiken des ungedeckten Managements von Futures-Kontrakten auf Rohstoffe ähneln, insofern, als derartige Optionen volatil sind und ein hohes Maß an Unterstützung beinhalten. Die

spezifischen Bewegungen der Rohstoff- und Futures-Kontraktmärkte, die die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Optionen repräsentieren, lassen sich eventuell nicht exakt prognostizieren. Der Käufer einer Option kann den kompletten Kaufpreis der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option kann die Differenz zwischen dem Aufgeld für die Option und dem Preis des Rohstoff- oder Futures-Kontrakts, der der Option zugrundeliegt, die der Verkäufer bei Ausübung der Option erwerben oder ausliefern muss, verlieren.

(l) **Sonstige Risiken**

Weitere Risiken bei der Verwendung von Derivaten umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden, sowie der Tatsache, dass Derivate nicht perfekt mit den zugrundeliegenden Wertpapieren, Sätzen und Indizes in Beziehung stehen, ergeben. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Fachleuten erfolgen, die häufig als Geschäftspartner in der zu bewertenden Transaktion auftreten. Ungenaue Bewertungen können in erhöhten Zahlungsanforderungen an Geschäftspartner oder einem Wertverlust für einen Teilfonds resultieren. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die für die Bewertung von OTC-Derivaten angewandte Bewertungsmethode durch einen unabhängigen Prüfer verifizierbar sein muss.

Derivate entsprechen nicht immer vollkommen, eventuell nicht einmal in hohem Maße, dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist die Anwendung derivativer Techniken durch einen Teilfonds unter Umständen nicht immer ein effektives Mittel für die Verfolgung des Anlageziels eines Teilfonds und kann in manchen Fällen diesbezüglich sogar kontraproduktiv sein.

1.5 Verwendung strukturierter Wertpapiere

Strukturierte Wertpapiere umfassen unter anderem securitised Credit und Portfolio credit-linked Notes.

Bei securitised Credit handelt es sich um Wertpapiere, die vorwiegend aus dem Cashflow eines Pools von festen oder revolvingenden Außenständen (gegenwärtig oder zukünftig) oder anderen zugrundeliegenden Vermögenswerten bedient oder gesichert werden. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte können unter anderem private und gewerbliche Hypotheken, Pacht, Kreditkartenforderungen, sowie Konsumenten- und Gemeinschaftsschulden umfassen. Securitised Credit kann auf unterschiedliche Arten strukturiert sein, darunter „true sale“ Strukturen, bei denen die zugrundeliegenden Vermögenswerte in ein Rechtssubjekt mit speziellem Zweck transferiert werden, das wiederum die durch Vermögenswerte unterstützten Wertpapiere ausgibt, und „synthetische“ Strukturen, bei denen nicht die Vermögenswerte, sondern nur die mit ihnen verbundenen Kreditrisiken durch Verwendung von Derivaten in ein Rechtssubjekt mit speziellem Zweck transferiert werden, das den wertpapiermäßig unterlegten Kredit ausgibt.

Portfolio credit-linked Notes sind Wertpapiere, bezüglich derer die Zahlung von Kapital und Zinsen direkt oder indirekt mit einem oder mehreren gemanagten oder nicht gemanagten Portfolios von Referenzrechtssubjekten und/oder -vermögenswerten verbunden ist („Referenzkredite“). Bei Eintreten eines kreditbezogenen auslösenden Ereignisses („Kreditereignis“) bezüglich eines Referenzkredits (beispielsweise ein Konkurs oder eine Zahlungsunfähigkeit) wird ein Verlustbetrag berechnet (der beispielsweise gleich der Differenz zwischen dem Nennwert eines Vermögenswerts und seinem Restwert ist).

Securitised Credit und Portfolio credit-linked Notes werden normalerweise in verschiedenen Tranchen ausgegeben: Etwaige Verluste in Zusammenhang mit den zugrundeliegenden

Vermögenswerten oder die gegebenenfalls in Zusammenhang mit den Referenzkrediten berechnet werden, werden zuerst den Wertpapieren der nachrangigsten Tranche zugewiesen, bis das Kapital dieser Wertpapiere auf Null reduziert ist, dann der nächstniedrigeren Tranche usw.

Dementsprechend kann, falls (a) in Bezug auf securitised Credit, die zugrundeliegenden Vermögenswerte die Performance nicht erreichen und/oder (b) in Bezug auf Portfolio credit-linked Notes spezifizierte Kreditereignisse bezüglich eines oder mehrerer der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite eintreten, dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (der Null sein kann) und etwaiger auf diese Wertpapiere eingetragener Beträge (die Null sein können) beeinflussen. Dies kann wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinflussen. Außerdem kann gegebenenfalls der Wert der strukturierten Wertpapiere und damit der Nettoinventarwert je Aktie, durch makroökonomische Faktoren, wie nachteilige Veränderungen, die den Sektor betreffen, dem die zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite angehören (einschließlich Industriebranchen, Dienstleistungen und Immobilien), wirtschaftliche Rezession in den betreffenden Ländern oder global, sowie Umstände in Bezug auf den Charakter der individuellen Vermögenswerte (beispielsweise sind Projektfinanzierungsdarlehen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt ausgesetzt) negativ beeinflusst werden. Die Implikationen solcher negativen Effekte hängen daher stark von der geographischen, sektorspezifischen und typbezogenen Konzentration der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite ab. Der Grad, in dem ein bestimmtes, durch Vermögenswerte gestütztes Wertpapier oder eine Portfolio credit-linked Note durch solche Ereignisse beeinflusst wird, hängt davon ab, auf welche Tranche sich dieses Wertpapier bezieht; nachrangige Tranchen können daher, auch wenn sie ein Investment-Grade-Rating erhielten, erheblichen Risiken ausgesetzt sein.

Die Exposure gegenüber strukturierten Wertpapieren kann ein höheres Liquiditätsrisiko mit sich bringen als die Exposure gegenüber Staatsanleihen, die ihren Erlöswert beeinflussen kann.

1.6 Festverzinsliche Wertpapiere

Investitionen in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die in verschiedenen Währungen lauten, bieten potentielle Vorteile, die bei Investitionen ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land fehlen, bergen aber auch gewisse signifikante Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollbestimmungen oder anderen Gesetzen oder Einschränkungen, denen solche Investitionen unterliegen. Ein Rückgang des Wertes einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung der Gesellschaft würde den Wert bestimmter Portfoliowertpapiere, die in der erstgenannten Währung lauten, reduzieren. Folgende Risiken können ebenfalls mit festverzinslichen Wertpapieren verbunden sein:

Die Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern in der Regel unterschiedlichen Buchführungs-, Prüfungs- und Finanzausweisstandards. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten der verschiedenen Länder unterschiedlich sein. Außerdem ist der Grad der staatlichen Überwachung und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht notierten Unternehmen von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeit der Gesellschaft einschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten zu investieren.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Clearing- und Verrechnungsverfahren. Verzögerungen der Verrechnung könnten zu vorübergehenden Perioden führen, in denen ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht investiert wird, sodass damit keine Rendite erzielt wird. Die Tatsache, dass die Gesellschaft aufgrund von Verrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, geplante Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Investitionschancen entgehen. Die Tatsache, dass sich Portfoliowertpapiere aufgrund von Verrechnungsproblemen nicht veräußern lassen, könnte entweder zu Verlusten für einen Teilfonds aufgrund des nachfolgenden Wertverfalls des Portfoliowertpapiers führen, oder, wenn ein Teilfonds den Verkauf des Wertpapiers vertraglich vereinbart hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer.

Ein Emittent von Wertpapieren kann in einem anderen Land, als dem Land, in dessen Währung das Instrument lautet, domiziliert sein. Die Werte und die relativen Erträge von Investitionen in die Wertpapiermärkte verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

1.7 Strukturierte Produkte

Die Investition in strukturierte Produkte kann zusätzliche Risiken bergen, neben denen, die aus direkten Investitionen in zugrundeliegende Vermögenswerte resultieren. Teilfonds, die in strukturierte Produkte investieren, sind nicht nur Schwankungen des Wertes des zugrundeliegenden Wertpapiers, einschließlich unter anderem Währung (oder Währungskorb), Aktien-, Anleihe-, Rohstoffindex oder anderer infrage kommender Indizes, ausgesetzt, sondern auch dem Risiko dass der Emittent des strukturierten Produkts zahlungsunfähig wird. Der Teilfonds muss unter Umständen das Risiko des Verlustes seiner Hauptinvestitionen und regelmäßiger Zahlungen, die für die Dauer der Investitionen in die strukturierten Produkte zu erwarten gewesen wären, tragen. Außerdem existiert unter Umständen kein liquider Sekundärmarkt für die strukturierten Produkte und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich einer entwickelt. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts kann dazu führen, dass der Teilfonds Schwierigkeiten hat, die strukturierten Produkte, die er besitzt, zu verkaufen. Strukturierte Produkte können auch die Aufnahme von Fremdkapital beinhalten, was dazu führen kann, dass ihre Preise volatiler sind und dass ihr Wert unter den Wert des zugrundeliegenden Vermögenswertes fällt.

1.8 Wertpapiere mit hoher Rendite

Teilfonds können in Wertpapiere mit hoher Rendite investieren. Derartige Wertpapiere werden in der Regel nicht an Börsen und daher in einem kleineren Sekundärmarkt gehandelt als an der Börse gehandelte Wertpapiere. Außerdem kann jeder Teilfonds in Anleihen von Emittenten investieren, die keine öffentlich gehandelten Wertpapiere haben, was den Schutz vor Risiken, die mit derartigen Investitionen verbunden sind, schwieriger macht (kein Teilfonds ist zu Sicherungsmaßnahmen gezwungen und kann beschließen, keine derartigen Maßnahmen zu ergreifen). Wertpapiere mit hoher Rendite, die unter Investment Grade liegen oder für die kein Rating vorliegt, unterliegen ständiger Unsicherheit und der Exposition gegenüber nachteiligen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, die dazu führen könnten, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten. Die Marktwerte einiger dieser niedriger eingestuft und nicht eingestuft Schuldverschreibungen neigen dazu, die Entwicklungen einzelner Unternehmen stärker zu reflektieren als höher eingestufte Wertpapiere, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren und sind daher empfindlicher gegen wirtschaftliche Bedingungen als höher eingestufte Wertpapiere. Unternehmen, die solche Wertpapiere ausgeben, sind oft in hohem Maße fremdfinanziert und ihnen stehen möglicherweise traditionellere Finanzierungsmethoden nicht zur Verfügung. Es ist möglich, dass eine größere wirtschaftliche Rezession den Markt für solche Wertpapiere erheblich stören würde und sich nachteilig auf den Wert solcher Wertpapiere auswirken könnte.

Außerdem ist es möglich, dass eine derartige wirtschaftliche Rezession die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere, Kapital und Zinsen darauf zu zahlen, beeinträchtigen könnte, sodass bezüglich dieser Wertpapiere die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls zunimmt.

1.9 Aktien

Zu den mit der Investition in Aktien (und Beteiligungspapiere) verbundenen Risiken zählen signifikante Schwankungen der Marktpreise, nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen und der untergeordnete Status von Aktien im Vergleich mit Schuldverschreibungen, die vom selben Unternehmen ausgegeben werden. Potentielle Anleger sollten auch Risiken in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Auferlegung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen berücksichtigen.

1.10 Finanzieller Ausfall von Vermittlern

Es besteht immer die Möglichkeit, dass Institutionen, einschließlich Makler & Banken, mit denen die Teilfonds Geschäfte tätigen, oder denen Wertpapiere zur Verwahrung anvertraut wurden, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die ihre betrieblichen Möglichkeiten beeinträchtigen oder für die Gesellschaft zu Verlusten führen können.

1.11 Besondere Einschränkungen in Zusammenhang mit den Aktien

Anleger sollten beachten, dass es in Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und dem Handel mit Aktien Einschränkungen geben kann. Derartige Einschränkungen können den Anleger daran hindern, die Aktien frei zu zeichnen, zu besitzen oder zu übertragen. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Merkmalen können derartige Einschränkungen auch durch besondere Anforderungen, etwa einen Mindestzeichnungsbetrag, verursacht werden oder auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass bestimmte Teilfonds nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder des Erstzeichnungsdatums geschlossen werden können.

1.12 Besteuerung

Aktionäre sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuer oder sonstige Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder verdeckte Ausschüttungen eines Teilfonds, Kapitalerträge innerhalb eines Teilfonds, ob realisiert oder nicht, bezogenes oder aufgelaufenes oder verdecktes Einkommen innerhalb eines Teilfonds usw. entrichten müssen, und dass dies gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes geschieht, in dem die Aktien erworben, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden und in dem Wohnsitzland oder dem Land der Nationalität des Aktionärs.

Aktionäre sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie möglicherweise Steuern auf Einkommen oder verdecktes Einkommen entrichten müssen, das innerhalb eines Teilfonds bezogen wird oder aufgelaufen ist. Steuern können auf der Basis des bezogenen und/oder für bezogen erachteten und/oder aufgelaufenen Einkommens in einem Teilfonds bezüglich seiner direkten Investitionen berechnet werden, während die Performance eines Teilfonds und damit die Rendite, die Aktionäre nach Rücknahme der Aktien erhalten, eventuell vollständig oder partiell von der Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte abhängig ist. Dies kann dazu führen, dass der Anleger Steuern für Einkommen und/oder eine Performance entrichten muss, die er nicht oder nicht in vollem Umfang erhält.

Aktionäre, die bezüglich ihrer steuerlichen Position im Zweifel sind, sollten sich an ihren unabhängigen Steuerberater wenden. Außerdem sollten Aktionäre sich darüber im Klaren sein, dass Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden sich von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die jeweils geltende genaue steuerliche Behandlung zu prognostizieren.

1.13 Mangelnde Dauer der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft wird ein neu gebildetes Rechtssubjekt sein, ohne Geschäftstätigkeit, anhand derer das wahrscheinliche Abschneiden der Gesellschaft (oder ihrer Teilfonds) beurteilt werden könnte. Es gibt keinerlei Garantie, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds ihre Anlageziele erreichen, dass die Investitionen eine geringe Wechselbeziehung zueinander haben oder dass Aktionäre eine Rendite erhalten oder ihr investiertes Kapital zurückbekommen.

1.14 Politische Faktoren

Die Performance der Aktien oder die Möglichkeit, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben, kann durch Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und durch Unsicherheiten, wie politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Einschränkungen bezüglich des Transfers von Kapital, sowie die Änderung von Bestimmungen beeinflusst werden.

1.15 Besondere Einschränkungen in Zusammenhang mit den Aktien

Anleger sollten beachten, dass es in Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und dem Handel mit Aktien Einschränkungen geben kann. Derartige Einschränkungen können den Anleger daran hindern, die Aktien frei zu zeichnen, zu besitzen oder zu übertragen. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Merkmalen können derartige Einschränkungen auch durch besondere Anforderungen, etwa einen Mindestzeichnungsbetrag, verursacht werden oder auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass bestimmte Teilfonds nach Ablauf der Erstangebotsfrist oder des Erstangebotsdatums für zusätzliche Zeichnungen geschlossen werden können.

1.16 Gesetzesänderung

Die Gesellschaft muss sich regulatorischen Einschränkungen, etwa Änderungen der Gesetze, die die für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen und Grenzen regeln, fügen, was unter Umständen eine Änderung der Anlagepolitik und der von einem Teilfonds verfolgten Ziele erforderlich macht.

1.17 Investitionen in zugrundeliegende Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds kann, gemäß den in Anhang 1 beschriebenen Bedingungen, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Aktionäre in diesen Teilfonds müssen, neben den Gebühren und Kosten, die von einem Aktionär im Teilfonds entrichtet werden müssen, außerdem indirekt einen Teil der Gebühren und Kosten der zugrundeliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen tragen, einschließlich Management-, Investmentmanagement-, Verwaltungs- und anderer Kosten. Wenn jedoch ein Teilfonds in zugrundeliegende Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (also mehr als 10% der Stimmrechte oder des Aktienkapitals), darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder

Rücknahmegebühren bezüglich der Investition des Teilfonds in die zugrundeliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erheben.

Es ist möglich, dass bestimmte zugrundeliegende Organismen für gemeinsame Anlagen gleichzeitig in dasselbe Wertpapier oder in Emissionen derselben Aktivklasse, Branche, Währung, desselben Landes oder desselben Rohstoffs investieren. Dementsprechend kann keinerlei Zusicherung gegeben werden, dass eine effektive Diversifizierung des Portfolios des Teilfonds immer erreicht wird.

1.18 Transaktionskosten

Wenn ein Teilfonds seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht um einen Betrag anpasst, der die mit dem Kauf oder Verkauf zugrundeliegender Vermögenswerte verbundenen Abgaben und Gebühren repräsentiert, hat dies Einfluss auf die Performance des betreffenden Teilfonds.

1.19 Allgemeine wirtschaftliche Bedingungen

Der Erfolg jeder Anlageaktivität wird von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die sich auf Höhe und Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte sowohl für Aktien, als auch für zinsempfindliche Wertpapiere auswirken können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich einer unerwarteten Volatilität oder mangelnden Liquidität in dem Markt, in dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen innehat, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder ihr Verluste verursachen.

1.20 Entschädigungen

Bestimmte Dienstleistungsanbieter eines Teilfonds und ihre Direktoren, Manager, leitenden Angestellten und Angestellten profitieren möglicherweise im Rahmen der betreffenden Dienstleistungsvereinbarung von einer Entschädigung und könnten daher unter bestimmten Umständen aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds für Haftung, Kosten (z.B. Rechtskosten) entschädigt werden, die dieser Person oder diesem Rechtssubjekt bei der Erbringung von Dienstleistungen für den betreffenden Teilfonds entstehen. Grundsätzlich enthalten jedoch Entschädigungsklauseln Sonderregelungen in Bezug auf Handlungen oder Versäumnisse, z.B. grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder fahrlässige Missachtung.

1.21 Wechselkurse

Wer in Aktien investiert, muss sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Investition in Aktien Wechselkursrisiken beinhalten kann. Beispielsweise (i) kann ein Teilfonds eine direkte oder indirekte Exposition gegenüber einer Reihe unterschiedlicher Währungen von Schwellenmärkten oder entwickelten Ländern aufweisen; (ii) kann ein Teilfonds in Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte investieren, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds lauten; (iii) können die Aktien in einer anderen Währung als der Währung des Landes, dessen Rechtsprechung der Anleger unterliegt, lauten; und/oder (iv) können die Aktien in einer anderen Währung als der Währung lauten, in der ein Anleger seine Gelder beziehen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die durch makroökonomische Faktoren (etwa die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedenen Währungsräumen, Zinssätze und internationale Kapitalbewegungen), Spekulation und Interventionen von Zentralbanken und Regierungen (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen und -einschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Wert der Aktien beeinflussen.

1.22 Zinssatz

Wer in Aktien investiert, sollte sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Investition in die Aktien ein Zinsrisiko mit sich bringen kann, da es Schwankungen der Fremdwährung der Wertpapiere oder anderer in Frage kommender Vermögenswerte geben kann, in die ein Teilfonds die Aktien investiert.

Zinssätze werden durch Faktoren des Angebots und der Nachfrage in den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch makroökonomische Faktoren, Spekulation und Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Aktien beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze der Währung, in der die Aktien lauten und/oder Schwankungen der Zinssätze der Währung oder der Währungen, in der/denen die Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert, lauten, können den Wert der Aktien beeinflussen.

1.23 Marktvolatilität

Die Marktvolatilität gibt den Grad der tatsächlichen und erwarteten Instabilität der Wertpapiere oder anderer zulässiger Vermögenswerte wieder, in die ein Teilfonds investiert, die Performance der Aktien oder die Techniken, die angewandt werden, um die Nettoerlöse einer Aktienemission mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten von OTC-Derivaten zu verknüpfen, sofern zutreffend. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maß der tatsächlichen Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise für Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz vor einer solchen Marktvolatilität bieten. Der Preis dieser Instrumente wird generell durch Kräfte von Angebot und Nachfrage im Optionen- und Derivatemarkt bestimmt. Diese Kräfte werden ihrerseits durch Faktoren, wie die tatsächliche Volatilität des Marktes, die erwartete Volatilität, makroökonomische Faktoren und Spekulation bestimmt.

1.24 Kreditrisiko

Wer in Aktien investiert, muss sich der Tatsache bewusst sein, dass eine solche Investition Kreditrisiken beinhalten kann. Anleihen oder andere Schuldverschreibungen beinhalten ein Kreditrisiko für den Emittenten, das sich in der Bonität des Emittenten zeigen kann. Wertpapieren, die nachrangig sind und/oder ein niedrigeres Kredit-Rating haben, wird generell ein höheres Kreditrisiko und eine höhere Versagenswahrscheinlichkeit nachgesagt als höher eingestuften Sicherheitspapieren. Sollte ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldverschreibungen finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, kann dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (er kann Null erreichen) und etwaige Beträge, die auf solche Wertpapiere gezahlt werden (sie können Null erreichen) beeinflussen. Dies kann wiederum den Nettoinventarwert pro Aktie beeinflussen.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Ltd, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Webseite der fundinfo AG unter www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Webseite der fundinfo AG unter www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden wöchentlich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Das Anbieten von Fondsanteilen sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern;
- Das Werben von Fondsanteilen durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertriebsträgers;
- Das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken);
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen;
- Herstellung und Abgabe von Werbematerialien und rechtlichen Dokumenten;
- Organisation von Informationsveranstaltungen sowie generell alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Beauftragung einer zur Prüfung zugelassenen Person mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Fund and Asset Management Association SFAMA.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.